



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

RATGEBER ZUR RENTE

Heute verlässlich für morgen. Die Rente

RATGEBER ZUR RENTE

Heute verlässlich für morgen. Die Rente

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Einleitung | 7 |
| 1. Grundlagen des deutschen Rentensystems | 10 |
| 1.1 Die Kerneigenschaften der Rente | 12 |
| 1.2 Finanzierung der Rente: Das Umlageverfahren | 13 |
| 1.3 Herausforderungen für die gesetzliche Rentenversicherung | 14 |
| 2. Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung | 16 |
| 2.1 Pflichtversicherung | 17 |
| 2.1.1 Beschäftigte | 17 |
| 2.1.2 Mini- und Midijobber | 18 |
| 2.1.3 Studierende | 19 |
| 2.1.4 Bezieherinnen und Bezieher von Entgeltersatzleistungen | 20 |
| 2.1.5 Pflegepersonen | 20 |
| 2.1.6 Mütter und Väter | 21 |
| 2.1.7 Beschäftigte in Altersteilzeit | 21 |
| 2.1.8 Selbständige | 23 |
| 2.2 Versicherungsfreiheit | 28 |
| 2.2.1 Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter und ähnliche Berufsgruppen | 28 |
| 2.2.2 Geringfügige Beschäftigung | 28 |
| 2.3 Befreiung von der Versicherungspflicht | 31 |
| 2.4 Freiwillige Versicherung | 32 |
| 2.4.1 Freiwillige Versicherung im Grundsatz | 32 |
| 2.4.2 Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen | 32 |
| 2.5 Versicherung während Rentenbezug | 33 |

| | |
|--|-----------|
| 3. Rentenarten | 35 |
| 3.1 Altersrenten | 37 |
| 3.1.1 Regelaltersrente | 39 |
| 3.1.2 Altersrente für besonders langjährig Versicherte („Rente ab 63“) | 39 |
| 3.1.3 Altersrente für langjährig Versicherte | 42 |
| 3.1.4 Altersrente für schwerbehinderte Menschen | 42 |
| 3.1.5 Anhebung der Altersgrenzen ab Jahrgang 1947 | 43 |
| 3.1.6 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit | 46 |
| 3.1.7 Altersrente für Frauen | 47 |
| 3.2 Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit | 48 |
| 3.2.1 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung | 50 |
| 3.2.2 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit | 50 |
| 3.2.3 Rente wegen voller Erwerbsminderung | 51 |
| 3.2.4 Rente wegen voller Erwerbsminderung für Menschen mit Behinderungen | 52 |
| 3.3 Hinterbliebenenrenten | 54 |
| 3.3.1 Witwen- und Witwerrente | 56 |
| 3.3.2 Waisenrente | 58 |
| 3.3.3 Erziehungsrente | 59 |
| 3.3.4 Rentensplitting unter Ehegatten oder Lebenspart- nern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft | 60 |
| 4. Persönlicher Rentenanspruch | 61 |
| 4.1. Rentenrechtliche Zeiten | 61 |
| 4.1.1 Beitragszeiten | 63 |
| 4.1.2 Anrechnungszeiten | 70 |
| 4.1.3 Zurechnungszeit | 72 |
| 4.1.4 Ersatzzeiten | 72 |
| 4.1.5 Berücksichtigungszeiten | 73 |
| 4.1.6 Nachteilsausgleich für in der DDR politisch Verfolgte | 75 |

| | | |
|-----------|--|------------|
| 4.2 | Rentenberechnung | 77 |
| 4.2.1 | Ermittlung von Entgeltpunkten | 77 |
| 4.2.2 | Zugangsfaktor und Persönliche Entgeltpunkte | 92 |
| 4.2.3 | Rentenartfaktor | 94 |
| 4.2.4 | Aktueller Rentenwert | 96 |
| 4.2.5 | Renten Anpassung | 96 |
| 4.3 | Die Renteninformation | 98 |
| 5. | Rentenzahlung | 99 |
| 5.1 | Auszahlung der Rente | 99 |
| 5.1.1 | Beginn der Rente | 99 |
| 5.1.2 | Auszahlungszeitpunkt | 100 |
| 5.1.3 | Rentenzahlung ins Ausland | 101 |
| 5.2 | Krankenversicherung und Pflegeversicherung für Rentnerinnen und Rentner | 102 |
| 5.2.1 | Beiträge zur Krankenversicherung | 102 |
| 5.2.2 | Pflegeversicherung der Rentner | 103 |
| 5.3 | Besteuerung der Renten und Steuerfreistellung von Vorsorgeaufwendungen | 104 |
| 5.3.1 | Besteuerung der Renten | 105 |
| 5.3.2 | Steuerfreistellung von Vorsorgeaufwendungen | 110 |
| 6. | Hinzuverdienst und Einkommensanrechnung | 114 |
| 6.1 | Altersrenten | 114 |
| 6.1.1 | Regelaltersrente | 114 |
| 6.1.2 | Altersrenten vor Erreichen der Regelaltersgrenze | 115 |
| 6.2 | Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit | 117 |
| 6.3 | Hinterbliebenenrenten | 120 |
| 6.3.1 | Witwen- und Witwerrenten | 120 |
| 6.3.2 | Waisenrenten | 125 |
| 6.3.3 | Erziehungsrenten | 125 |

| | |
|---|------------|
| 7. Zusätzliche Altersvorsorge | 126 |
| 7.1 Die betriebliche Altersversorgung | 126 |
| 7.2 Die private Altersvorsorge mit Riester-Förderung | 130 |
| 8. Rehabilitation | 137 |
| 8.1 Zuständigkeiten für Rehabilitationsmaßnahmen | 137 |
| 8.2 Persönliche Voraussetzungen | 138 |
| 8.3 Versicherungsrechtliche Voraussetzungen | 139 |
| 8.4 Leistungen der Rentenversicherung zur Rehabilitation | 140 |
| 8.4.1 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation | 140 |
| 8.4.2 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben | 141 |
| 8.4.3 Ergänzende Leistungen | 141 |
| 8.5 Zuzahlung | 142 |
| 8.6 Anpassung des Reha-Budgets | 143 |
| Adressen | 144 |
| Service | 153 |
| Bürgertelefon | 155 |
| Impressum | 156 |

Einleitung

Liebe Leserin, lieber Leser!

Auf ihre Rente verlassen sich in unserem Land über 20 Millionen Rentnerinnen und Rentner. Jährlich zahlt die gesetzliche Rentenversicherung über 250 Milliarden Euro aus und ist damit der größte Zweig der deutschen Sozialversicherung.

Das Vertrauen in die finanzielle Stabilität dieses Systems ist ein entscheidender Faktor. Fest steht, dass sich unsere Gesellschaft durch den demografischen Wandel sehr stark verändert: Wir leben länger und beziehen immer länger Rente. Heute sind es durchschnittlich über 19 Jahre, 1960 waren es noch gut 10 Jahre. Gleichzeitig werden immer weniger Kinder geboren. Dadurch verschiebt sich die Balance: 2045 stehen 55 Personen im Rentenalter 100 Personen im erwerbsfähigen Alter gegenüber. Das wirkt sich langfristig auf das Rentenniveau aus.

Mit verschiedenen Reformmaßnahmen wurde sichergestellt, dass sich die Rentnerinnen und Rentner weiterhin darauf verlassen können, dass ihre Rente in einem angemessenen Verhältnis zu ihren gezahlten Beiträgen steht. Gleichzeitig werden die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler nicht mit zu hohen Rentenbeiträgen belastet. Verlässlichkeit und Bezahlbarkeit der gesetzlichen Rentenversicherung werden so auch in schwierigen Zeiten sichergestellt.

Zugleich müssen sich die Menschen aber auch darauf verlassen können, dass jahrzehntelanger Einsatz im Beruf und in der Familie von der Gemeinschaft anerkannt und gewürdigt wird – und zwar in besonderem Maße für die Alterssicherung. Mit dem Rentenpaket 2014 wurde dafür gesorgt, dass diejenigen, die jahrzehntelang gearbeitet haben, mehr Anerkennung und Wertschätzung für ihre Lebensleistung erhalten: Mütter und Väter für die Kindererziehung, Frauen und Männer, die wegen schwerer Krankheit nicht mehr oder nur noch eingeschränkt berufstätig sein können, Facharbeiterinnen und Facharbeiter, die auf ein besonders langjähriges Berufsleben zurückblicken können.

Für erwerbsgeminderte Menschen, die in deutlich höherem Ausmaß als Altersrentnerinnen und Altersrentner von Grundversicherungsleistungen abhängig sind, wurden mit dem Gesetz zur Verbesserung der Leistungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und zur Änderung anderer Gesetze (EM-Leistungsverbesserungsgesetz) weitere Verbesserungen erreicht, um sie langfristig besser als bisher abzusichern (siehe dazu Kapitel 4.1.3 Zurechnungszeit).

Darüber hinaus ist mit dem Gesetz über den Abschluss der Rentenüberleitung sichergestellt, dass beginnend mit der Renten Anpassung 2018 schrittweise die vollständige Angleichung der Rentenwerte spätestens bis zum 1. Juli 2024 erreicht wird. Beitragsbemessungsgrenze und Bezugsgröße im Osten werden ebenfalls schrittweise angehoben und zum 1. Januar 2025 Westniveau erreichen. Der Hochwertungs faktor wird entsprechend stufenweise reduziert und ab 1. Januar 2025 entfallen. Dann werden für die Rentenberechnung in Deutschland einheitliche Berechnungsgrößen gelten. Weitere Informationen dazu enthält das Kapitel 4.2 Rentenberechnung.

Einen flexibleren, selbstbestimmteren und den individuellen Lebensentwürfen entsprechend gestalteten Wechsel in den Ruhestand ermöglicht das Flexirentengesetz. Einzelne Regelungen – wie die Aktivierung der Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung durch eigene Arbeitnehmerbeiträge bei einer Beschäftigung von Vollrentnern – gelten bereits seit dem 1. Januar 2017, andere – wie die Reform des Hinzuverdienstrechts – sind zum 1. Juli 2017 in Kraft getreten. Alles Wissenswerte zu den einzelnen Änderungen des Flexirentengesetzes finden Sie in den jeweiligen Kapiteln des Ratgebers:

- Teilrentenrecht,
- Versicherungspflicht und Versicherungsfreiheit während Rentenbezug,
- Ausgleich von Rentenabschlägen,
- Beginn befristeter Erwerbsminderungsrenten,
- Hinzuverdienstrecht.

Alle diese Maßnahmen leisten ihren Beitrag, damit die gesetzliche Rentenversicherung auch in Zukunft die wichtigste Säule der Alterssicherung ist und bleibt. Allerdings ist eine Ergänzung durch betriebliche und private Altersvorsorge zur Sicherung des Lebensstandards im Alter unerlässlich. Der Staat unterstützt diese Formen der Vorsorge mit Zulagen und Steuervorteilen kräftig.

Ob für die Rentnerinnen und Rentner von heute oder von morgen, für alle Generationen gilt: Vertrauen setzt Wissen und Verlässlichkeit voraus. Die Informationen, die Sie in dieser Broschüre finden, dienen als Grundlage dafür.

1. Grundlagen des deutschen Rentensystems

Deutschland verfügt über einen hochentwickelten Sozialstaat. Das Sozialstaatsprinzip ist im Grundgesetz unveränderbar festgeschrieben (Artikel 20 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1). Sozialstaatlichkeit ist damit Verpflichtung für die Politik. Mit der Absicherung des Alters und der wichtigsten Lebensrisiken – wie Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Arbeitslosigkeit – wird das Gebot der Sozialstaatlichkeit umgesetzt.

Aber auch die Bürgerinnen und Bürger selbst müssen Verantwortung für ihre soziale Sicherung übernehmen. Eine „Rundumversorgung“ ist weder Aufgabe des Staates noch von diesem leistbar. Denn was der Sozialstaat verteilen kann, muss zuvor erwirtschaftet werden. Auch im Sozialstaat gilt das Prinzip von Leistung und Gegenleistung, von so viel Staat wie nötig und so viel Eigenverantwortung wie möglich.

Wesentliche Elemente des Sozialstaats sind die gesetzlichen Sozialversicherungen. Darunter ist die gesetzliche Rentenversicherung das größte soziale Sicherungssystem in der Bundesrepublik. In ihrer heutigen Ausprägung ist sie in vielen Reformschritten aus dem unter Reichskanzler Otto von Bismarck 1889 verabschiedeten Gesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung hervorgegangen. In ihrer über 125-jährigen Geschichte haben sich die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung von einem bloßen Zuschuss zum allgemeinen Lebensbedarf zur maßgeblichen Grundlage für das Alter entwickelt.

Die gesetzliche Rentenversicherung ist zwar die Hauptsäule, aber nicht die alleinige Basis der Alterssicherung in Deutschland. Um den Lebensstandard auch im Alter annähernd aufrechtzuerhalten, ist eine ergänzende Absicherung notwendig. Die betriebliche Altersversorgung und die private Altersvorsorge bilden daher die zweite und die dritte Säule der Alterssicherung.



Weil die Lebenserwartung steigt und den Beitragszahlenden in Zukunft immer mehr Rentnerinnen und Rentner gegenüberstehen, werden diese ergänzenden Säulen immer wichtiger. Seit 2002 werden daher betriebliche und private Altersvorsorge in großem Umfang gefördert.

1.1 Die Kerneigenschaften der Rente

Die Rente ist sozial ausgewogen,

weil die gesetzliche Rentenversicherung den Schutz durch eine starke generationenübergreifende Solidargemeinschaft bietet. Nach dem Erwerbsleben ersetzt die Rente im Alter das Arbeitsentgelt und trägt damit entscheidend zu einem gesicherten Lebensabend bei. Geschlecht, Alter oder Gesundheitszustand spielen für den Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung – anders als bei privaten Versicherungen – keine Rolle. Für die Gemeinschaft besonders wichtige Lebensphasen, zum Beispiel die Kindererziehung, werden mit abgesichert. Die gesetzliche Rentenversicherung bietet aber nicht nur soziale Sicherheit im Alter, sondern auch schon während der Erwerbsphase – in Form von Rehabilitationsleistungen oder Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Zudem werden Hinterbliebene beim Tod des Ehepartners beziehungsweise Lebenspartners bei eingetragener Lebenspartnerschaft durch die Hinterbliebenenrente oder beim Tod eines Elternteils durch die Waisenrente unterstützt.

Die Rente ist individuell,

weil sie sich im Wesentlichen aus dem jeweils versicherten Einkommen errechnet. Je länger Beiträge gezahlt wurden und je höher diese waren, desto höher ist auch die aus der jeweiligen individuellen Versicherungsbiographie berechnete Rente.

Die Rente ist nachhaltig,

weil sie heute und in Zukunft verlässlich und langfristig funktionsfähig ist. Im Laufe ihrer Entwicklung hat die gesetzliche Rentenversicherung ihre Anpassungsfähigkeit an veränderte wirtschaftliche, demografische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen bereits unter Beweis gestellt. Die Rente bietet auch dem Einzelnen Sicherheit, denn Rentenanwartschaften und -ansprüche genießen verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz.

1.2 Finanzierung der Rente: Das Umlageverfahren

Die Finanzierung des Rentensystems beruht auf dem Umlageverfahren: Danach werden die Aufwendungen der Rentenversicherung grundsätzlich aus den aktuellen Einnahmen bestritten. Das heißt, dass die monatlichen Beiträge der rentenversicherungspflichtig Beschäftigten und der Arbeitgeber im Grundsatz unmittelbar zur Finanzierung der zur selben Zeit anfallenden Leistungen, insbesondere den Renten, herangezogen werden.

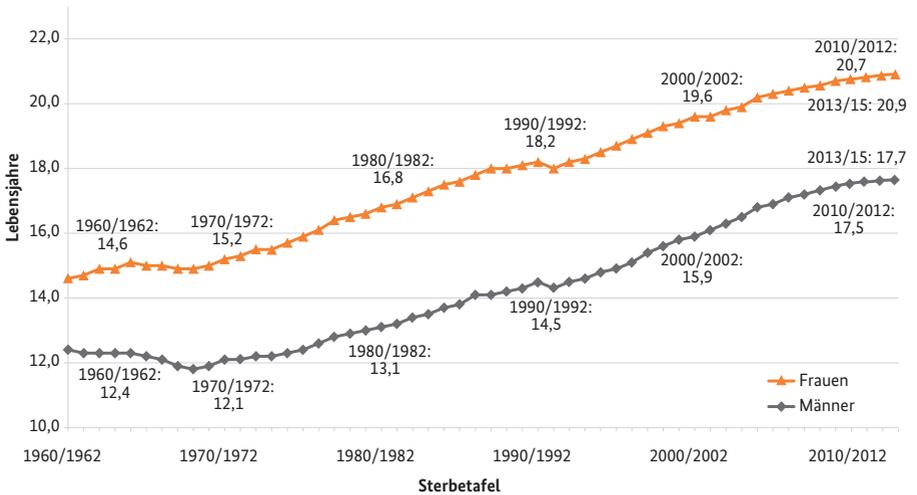
Mit den eingezahlten Beiträgen erwerben die Versicherten bis zum Renteneintritt eigene Rentenansprüche. Für diese künftigen Renten wiederum kommen die nachfolgenden Generationen mit ihren Beiträgen auf. Auf diese Weise sorgt die jeweils arbeitende Generation solidarisch für die Renten ihrer Eltern- und Großelterngeneration. Deshalb ist im Grundsatz die Zahl der Beitragszahlenden und die Höhe der von ihnen versicherten Einkommen ausschlaggebend dafür, wie viel Geld durch Beitragseinnahmen in das Umlageverfahren fließt. Auf der Auszahlungsseite richtet sich die Höhe der persönlichen Rente in erster Linie nach der Zahl der Beitragsjahre und der Höhe der erzielten versicherungspflichtigen Arbeitsentgelte.

Die Beiträge zur Rentenversicherung für versicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden von ihnen und ihren Arbeitgebern grundsätzlich zu gleichen Teilen getragen (Parität). Der Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung beträgt derzeit 18,7 Prozent. Die Beitragseinnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung reichen allerdings zur Finanzierung der Ausgaben allein nicht aus, weil die Rentenversicherung auch eine Reihe von gesamtgesellschaftlichen Aufgaben erfüllt. Deshalb kommen erhebliche Mittel aus dem Bundeshaushalt hinzu, mit denen der Bund letztlich die Funktionsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung garantiert. Im Jahr 2016 waren dies insgesamt rund 86,7 Milliarden Euro.

1.3 Herausforderungen für die gesetzliche Rentenversicherung

In Deutschland werden den Beitragszahlenden wegen niedriger Geburtenraten und steigender Lebenserwartung in Zukunft mehr Rentnerinnen und Rentner gegenüberstehen. Während heute noch – rechnerisch – knapp drei Personen im Alter von 20 bis 64 Jahren auf eine Person ab 65 kommen, wird das Verhältnis nach 2030 nur noch zwei zu eins betragen. Deutschland durchläuft mit seinen niedrigen Geburtenraten bei steigender Lebenserwartung einen doppelten Alterungsprozess: Seit Mitte der 1970er Jahre hat sich die Geburtenrate in den alten Bundesländern bei Werten im Bereich von 1,4 Kindern je Frau eingependelt, deutlich unter dem bestandserhaltenden Niveau von 2,1. Nach einem vorübergehenden Geburtentief in den neuen Bundesländern nach der Wiedervereinigung sind die Geburtenraten in den alten und neuen Bundesländern seit Jahren nahezu identisch. Gleichzeitig haben insbesondere ein verbessertes Gesundheitsbewusstsein und der medizinische Fortschritt erfreulicherweise dafür gesorgt, dass die Menschen in Deutschland immer länger leben.

Lebenserwartung im Alter von 65 Jahren



Quelle: Statistisches Bundesamt, bis Sterbetafel 1990/1992 früheres Bundesgebiet.

Die Lebenserwartung ist in den vergangenen Jahrzehnten stetig gestiegen und hat zu einer deutlichen Verlängerung der Rentenbezugsdauer beigetragen. So hat sich die durchschnittliche Rentenbezugsdauer in den vergangenen 40 Jahren um acht Jahre auf nunmehr deutlich über 19 Jahre erhöht. Es wird davon ausgegangen, dass die Lebenserwartung bis zum Jahr 2030 bei 65-jährigen Männern und Frauen um rund zwei Jahre weiter anwachsen wird. Von der Altersstruktur in Deutschland – hier also dem Verhältnis zwischen der Beiträge zahlenden und der Renten beziehenden Generationen – geht damit auch zukünftig noch wachsender Druck auf die Alterssicherung aus.

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels hat die Bundesregierung bereits in den vergangenen Jahren eine Reihe wichtiger Reformen durchgeführt, die geeignet sind, sowohl ein angemessenes Leistungsniveau als auch die finanzielle Nachhaltigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung zu sichern.

2. Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

Die gesetzliche Rentenversicherung ist grundsätzlich als Pflichtversicherung angelegt. Im Sechsten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VI) werden alle Personen, die versicherungspflichtig sind, konkret benannt. Dazu gehören zum Beispiel alle abhängig Beschäftigten, aber auch bestimmte Selbständige sowie andere besondere Personengruppen.

Das Gesetz sieht zwei Ausnahmen von der Versicherungspflicht vor: die Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes und die Befreiung von der Versicherungspflicht nach Antragstellung. Kraft Gesetzes versicherungsfrei sind vor allem Personen, die eine kurzfristige Beschäftigung ausüben oder die als Angehörige ihrer Berufsgruppen über ein eigenes System der Altersvorsorge verfügen (zum Beispiel Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter oder Berufssoldatinnen und Berufssoldaten). Die Befreiung von der Versicherungspflicht können nur Beschäftigte oder Selbständige in bestimmten Berufen beantragen, die besondere, im Gesetz genannte Voraussetzungen erfüllen, aus denen auf eine anderweitige Altersversorgung geschlossen werden kann (zum Beispiel die Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke). Neben diesen können sich auch geringfügig entlohnt Beschäftigte, deren monatliches Entgelt aus einer oder mehreren geringfügig entlohnten Beschäftigungen regelmäßig 450 Euro nicht übersteigt, von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.

Darüber hinaus bietet die gesetzliche Rentenversicherung den meisten anderen nicht versicherungspflichtigen Personen die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung.

Im Folgenden werden die Einzelheiten für verschiedene Personengruppen erläutert.

2.1 Pflichtversicherung

2.1.1 Beschäftigte

In der gesetzlichen Rentenversicherung sind bis auf wenige Ausnahmen alle Personen, die als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen Entgelt beschäftigt sind, pflichtversichert. Dies gilt seit 1. Januar 2013 generell auch für den Personenkreis der geringfügig entlohnt Beschäftigten.

Unabhängig von einem Verdienst sind Auszubildende und in anerkannten Werkstätten tätige behinderte Menschen versicherungspflichtig. Darüber hinaus besteht Versicherungspflicht auch für die Dauer einer freiwilligen Dienstleistung (zum Beispiel freiwilliges soziales und freiwilliges ökologisches Jahr oder Bundesfreiwilligendienst).

Der Beitrag zur allgemeinen Rentenversicherung beträgt derzeit 18,7 Prozent des Bruttoverdienstes und wird von den abhängig Beschäftigten und den Arbeitgebern grundsätzlich je zur Hälfte getragen. Im Jahr 2017 gilt dabei die Beitragsbemessungsgrenze von 6.350 Euro (West) und 5.700 Euro (Ost) monatlich, bis zu der Arbeitsentgelt beziehungsweise Arbeitseinkommen versicherbar ist. Für diejenigen Teile des Arbeitsentgelts beziehungsweise Arbeitseinkommens, die oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze liegen, werden keine Beiträge erhoben, aber auch keine Rentenansprüche erworben. Auch bei Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze bleiben die Versicherten versicherungspflichtig.

Für bestimmte schutzbedürftige Personengruppen sind die Beiträge nicht aus dem Arbeitsentgelt, sondern anteilig aus der monatlichen Bezugsgröße (für 2017: 2.975 Euro (West) und 2.660 Euro (Ost)) zu ermitteln. Damit werden die in der Regel unterdurchschnittlichen Einkünfte bestimmter Tätigkeiten, zum Beispiel bei der Beschäftigung behinderter Menschen in anerkannten Werkstätten, für die Rente aufgewertet. Die Bezugsgröße wird aus dem Durchschnittsentgelt in der gesetzlichen Rentenversicherung des vorvergangenen Jahres (für 2017 also aus 2015) errechnet.

2.1.2 Mini- und Midijobber

Mit dem Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügig entlohnten Beschäftigung vom 5. Dezember 2012 wurde die Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen (Minijobs) von 400 Euro auf 450 Euro angehoben. Gleichzeitig unterliegen geringfügig entlohnt Beschäftigte (einschließlich der geringfügig entlohnt Beschäftigten in Privathaushalten), die ihre Tätigkeit ab dem 1. Januar 2013 aufgenommen haben, grundsätzlich der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie haben allerdings die Möglichkeit, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen (siehe Seite 31). Für Arbeitsverhältnisse, die bereits am 31. Dezember 2012 bestanden haben, bleibt es bei der Versicherungsfreiheit, solange das regelmäßige Arbeitsentgelt 400 Euro im Monat nicht übersteigt (siehe Seite 29 f.). Selbstverständlich besteht für diese Beschäftigten auch die Möglichkeit, für die Zukunft auf die Versicherungsfreiheit zu verzichten. Wird bei diesen Beschäftigungsverhältnissen das Arbeitsentgelt auf über 400 Euro erhöht, tritt Rentenversicherungspflicht ein.

Zum 1. Januar 2013 wurden auch die Entgeltgrenzen für Midijobber, also für eine Beschäftigung in der sogenannten Gleitzone (Progressionszone), um jeweils 50 Euro angehoben.

Die Gleitzone liegt nunmehr im Bereich von 450,01 Euro und 850 Euro monatlich. Beschäftigte in der Gleitzone sind in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungspflichtig. In der Gleitzone wird bei der Beitragsbemessung jedoch ein geringeres beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt als das tatsächlich erzielte zugrunde gelegt. Das heißt, der Arbeitnehmerbeitrag verringert sich und der Nettolohn ist dementsprechend höher. Bei der Rentenberechnung wird später aber auch nur dieses reduzierte Arbeitsentgelt berücksichtigt. Der Arbeitnehmer kann hierauf verzichten und Beiträge entsprechend seinem tatsächlichen Arbeitsentgelt zahlen. Er erwirbt dann in der Rentenversicherung Ansprüche, die seinem tatsächlichen Arbeitsentgelt entsprechen.

Der Arbeitgeber zahlt für das gesamte Arbeitsentgelt grundsätzlich den vollen Arbeitgeberanteil.

2.1.3 Studierende

Eingeschriebene Studierende, die neben dem Studium oder in der vorlesungsfreien Zeit eine Beschäftigung aufnehmen, sind rentenversicherungspflichtig wie andere Beschäftigte auch. In der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung gilt dagegen im Falle einer Beschäftigung Versicherungsfreiheit, solange das Studium im Vordergrund steht. Steht jedoch die Beschäftigung im Vordergrund, was in der Regel bei einer Beschäftigung von mehr als 20 Stunden pro Woche während der Vorlesungszeit der Fall ist, werden Studierende auch in den übrigen Versicherungszweigen versicherungspflichtig. Studierende, die ein in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum absolvieren, sind in dieser Beschäftigung versicherungsfrei. Studierende, die ein nicht vorgeschriebenes Praktikum ableisten, werden nach den allgemeinen Regelungen zur Versicherungspflicht beurteilt.

2.1.4 Bezieherinnen und Bezieher von Entgeltersatzleistungen

Wer eine Entgeltersatzleistung wie Krankengeld, Verletzten-geld, Übergangsgeld oder Arbeitslosengeld bezieht, ist während des Bezugs dieser Leistung versicherungspflichtig. Falls im letzten Jahr vor Beginn dieser Leistung keine Versicherungs-pflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bestand, muss die Versicherungspflicht beantragt werden.

Die Beitragszahlung erfolgt – unabhängig davon, wer die Beiträge trägt – durch den jeweiligen Sozialleistungsträger. Der Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung wird aus 80 Prozent des Verdienstes berechnet, aus dem die Entgelt-ersatzleistung ermittelt worden ist.

Während des Bezugs von Arbeitslosengeld II besteht seit dem 1. Januar 2011 keine Versicherungspflicht mehr. Diese Zeiten werden als Anrechnungszeiten (siehe Seite 70) berücksichtigt.

2.1.5 Pflegepersonen

Personen, die einen oder mehrere pflegebedürftige Personen des Pflegegrades 2 bis 5 in ihrer beziehungsweise seiner häuslichen Umgebung nicht erwerbsmäßig für wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche pflegen, sind versicherungspflichtig, wenn sie nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind. Die Beiträge zur Rentenversicherung zahlt die Pflege-versicherung des Pflegebedürftigen.

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach fiktiven monatlichen Verdiensten. Diese sind gestaffelt und richten sich nach dem Pflegegrad sowie der bezogenen Leistungsart (siehe Seite 67).

2.1.6 Mütter und Väter

Für die Erziehung eines Kindes in Deutschland ist die Erziehungsperson für die ersten drei Jahre nach der Geburt ohne eigene Beitragszahlung pflichtversichert. Die Eltern können bei gemeinsamer Erziehung dem Rentenversicherungsträger gegenüber übereinstimmend erklären, wer von ihnen wegen Kindererziehung versichert sein soll. Die Zuordnung der Kindererziehungszeiten und damit auch die Pflichtversicherung kann während der drei Jahre zwischen den Eltern zeitlich aufgeteilt werden. Wichtig ist dabei: Bei gemeinsamer Erziehung ist grundsätzlich die Mutter pflichtversichert. Soll stattdessen der Vater versichert sein, kann die Erklärung der Eltern grundsätzlich nur für die Zukunft abgegeben werden. Der Umfang der Pflichtversicherung wegen Kindererziehung bei Erziehung von Kindern, die vor 1992 geboren wurden, wurde ab dem 1. Juli 2014 von einem auf zwei Jahre nach Ablauf des Monats der Geburt erhöht („Mütterrente“). Eine übereinstimmende Erklärung kann nicht mehr abgegeben werden.

Die Beiträge für Kindererziehungszeiten zahlt der Bund. Bei der Rente werden die Kindererziehungszeiten mit dem jeweiligen Durchschnittsverdienst aller Beschäftigten bewertet. Kindererziehungszeiten im Ausland werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

2.1.7 Beschäftigte in Altersteilzeit

a) Das Konzept der reduzierten Arbeitszeit

Beschäftigte können – im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber – ab einem Alter von 55 Jahren ihre bisherige Arbeitszeit halbieren und bekommen vom Arbeitgeber ihr regelmäßig gezahltes (Teilzeit-) Arbeitsentgelt um mindestens 20 Prozent aufgestockt.

Darüber hinaus zahlt der Arbeitgeber zusätzliche Beiträge zur Rentenversicherung. Damit werden für die Beschäftigten insgesamt mindestens 90 Prozent ihres bisherigen Arbeitsentgelts in der Rentenversicherung berücksichtigt. Die Aufstockungsbeträge zum Entgelt und zur gesetzlichen Rentenversicherung sind sozialversicherungs- und steuerfrei. Der Arbeitgeber kann unter Beachtung der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze freiwillig höhere Beiträge entrichten. In vielen Branchen und Firmen gibt es tarifvertragliche Regelungen, die zum Teil höhere Aufstockungsbeträge vorsehen.

b) Die Voraussetzungen im Einzelnen:

- Bei Beginn der Altersteilzeitarbeit muss das 55. Lebensjahr vollendet sein;
- Die Arbeitszeit muss auf die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit reduziert werden; neben einer klassischen Teilzeit ist auch das sogenannte Blockmodell möglich, bei dem auf eine Arbeitsphase eine gleich lange Freistellungsphase folgt;
- Innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit muss mindestens drei Jahre lang eine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt worden sein; insbesondere Zeiten mit Bezug von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II sind der Beschäftigung gleichgestellt;
- Die Altersteilzeit muss sich bis zu dem Zeitpunkt erstrecken, zu dem eine Altersrente beansprucht werden kann;

- Der Arbeitgeber muss mindestens die vom Altersteilzeitgesetz vorgesehenen Aufstockungsbeträge zum Entgelt (20 Prozent des Regelarbeitsentgelts) und zur gesetzlichen Rentenversicherung (80 Prozent des Regelarbeitsentgelts – insgesamt werden damit 90 Prozent des bisherigen Arbeitsentgelts berücksichtigt) leisten.

Förderleistungen für Arbeitgeber erbringt die Bundesagentur für Arbeit nur noch für Altersteilzeitarbeit, mit der spätestens bis zum 31. Dezember 2009 begonnen wurde. Die Vereinbarung von Altersteilzeitarbeit ist über diesen Zeitpunkt hinaus möglich. Die Aufstockungsbeträge sind auch in diesen Fällen nach wie vor steuer- und beitragsfrei.

2.1.8 Selbständige

a) Handwerkerinnen und Handwerker

Gewerbebetreibende, die in die Handwerksrolle eingetragen sind und in ihrer Person die notwendigen handwerksrechtlichen Qualifikationsanforderungen erfüllen, sind grundsätzlich versicherungspflichtig. Sie können sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen, wenn sie für mindestens 18 Jahre Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung gezahlt haben. Das Erfordernis, einen Antrag zu stellen, gibt den betreffenden Handwerkerinnen und Handwerkern die Gelegenheit, ihr Alterssicherungskonzept zu überprüfen und auf dieser Grundlage eine bewusste Entscheidung zu treffen. Nach einer Befreiung können freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt werden.

b) Weitere Berufsgruppen

Zu den weiteren versicherungspflichtigen selbständig Tätigen gehören Lehrerinnen und Lehrer (zum Beispiel freiberuflich tätige Dozentinnen und Dozenten), Erzieherinnen und Erzieher sowie Pflegepersonen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind (zum Beispiel Physio- und Ergotherapeuten). Keine Versicherungspflicht besteht, wenn sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit wenigstens einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, der mehr als nur geringfügig beschäftigt ist. Ebenso sind selbständig tätige Hebammen und Entbindungspfleger, Seelotsen und Hausgewerbetreibende versicherungspflichtig. Selbständige Küstenschiffer und Küstenfischer sind unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls pflichtversichert.

c) Solo-Selbständige mit einem Auftraggeber

Selbständige aller Berufsgruppen sind versicherungspflichtig, wenn sie auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind und keinen Arbeitnehmer beschäftigen, dessen Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung 450 Euro monatlich übersteigt. Als Arbeitnehmer werden auch Auszubildende und Familienangehörige berücksichtigt. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht die Möglichkeit, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen.

Sofern Zweifel bestehen, ob eine abhängige Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit vorliegt, kann von Auftragnehmern oder Auftraggebern ein Statusfeststellungsverfahren bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund eingeleitet werden.

d) Künstlerinnen und Künstler, Publizistinnen und Publizisten

Selbständige Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten sind in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz unter bestimmten Voraussetzungen pflichtversichert. Unter anderem muss ihr Einkommen aus der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit 3.900 Euro jährlich (einheitlich in den alten und in den neuen Bundesländern) überschreiten. Die Künstlersozialkasse in Wilhelmshaven stellt auf der Grundlage der Meldung des Künstlers oder Publizisten die Versicherungspflicht fest und berechnet die Beiträge. Die Leistungen der Rentenversicherung erhalten die Künstler und Publizisten von der Deutschen Rentenversicherung.

e) Versicherungspflicht auf Antrag

Alle Selbständigen, die nicht kraft Gesetzes versicherungspflichtig sind, können die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung beantragen. Der Antrag muss innerhalb von fünf Jahren nach der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit oder dem Ende einer Versicherungspflicht aufgrund dieser Tätigkeit gestellt werden. Die lange Antragsfrist gibt diesen Personen die Gelegenheit, die Entscheidung über die Art ihrer Alterssicherung auf der Grundlage einer gefestigten Einkommenssituation zu treffen. Die Versicherungspflicht beginnt am Tag nach dem Eingang des Antrages beim Rentenversicherungsträger und endet erst mit der Aufgabe der selbständigen Tätigkeit.

f) Beitragszahlung bei selbständiger Tätigkeit

Selbständige können unabhängig von der Höhe ihres Einkommens den sogenannten Regelbeitrag zahlen, der aus der Bezugsgröße berechnet wird und im Jahr 2017 monatlich 556,33 Euro (West) beziehungsweise 497,42 Euro (Ost) beträgt. Im Jahr des Beginns der selbständigen Tätigkeit und in den drei folgenden Kalenderjahren müssen Selbständige ebenfalls unabhängig vom tatsächlichen Einkommen nur den halben Regelbeitrag (278,16 Euro [West] beziehungsweise 248,71 Euro [Ost]) im Monat zahlen. Auf Antrag können sie von Anfang an den (vollen) Regelbeitrag wählen, wenn sie höhere Ansprüche erwerben wollen. Selbständige können alternativ auch beantragen, dass der Beitrag zur Rentenversicherung aus ihrem tatsächlichen Arbeitseinkommen berechnet wird. Bundeseinheitlich wird jedoch mindestens ein monatliches Einkommen von 450 Euro zugrunde gelegt. Der Beitragssatz liegt bei 18,7 Prozent des tatsächlichen Einkommens, so dass sich im Jahr 2017 ein Mindestbeitrag von 84,15 Euro monatlich ergibt. Selbständige tragen ihre Beiträge grundsätzlich in voller Höhe selbst.

Übersicht über die in der Rentenversicherung pflichtversicherten Personen



2.2 Versicherungsfreiheit

2.2.1 Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter und ähnliche Berufsgruppen

Versicherungsfrei kraft Gesetzes sind Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Berufssoldatinnen, Berufssoldaten, Soldatinnen und Soldaten auf Zeit und vergleichbare Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie deren Verbänden. Diese Personen haben aufgrund ihrer Beschäftigung eine eigene Versorgung.

2.2.2 Geringfügige Beschäftigung

Eine Beschäftigung kann wegen ihrer kurzen Dauer (kurzfristige Beschäftigung) oder – wenn sie bereits vor dem 1. Januar 2013 aufgenommen wurde – wegen der geringen Höhe ihres Arbeitsentgeltes (geringfügig entlohnte Beschäftigung) versicherungsfrei sein.

a) Kurzfristige Beschäftigung

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung von vornherein auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist und – sofern das Arbeitsentgelt im Monat 450 Euro überschreitet – diese Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Dies gilt auch für Saisonarbeitskräfte. Die genannten Schwellenwerte für die kurzfristige Beschäftigung gelten vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2018, danach gilt wieder eine Höchstarbeitsdauer von zwei Monaten und 50 Arbeitstagen.

Für eine kurzfristige Beschäftigung sind weder vom Arbeitnehmer noch vom Arbeitgeber Beiträge abzuführen. Einzige Ausnahme ist die gesetzliche Unfallversicherung, zu der der Arbeitgeber wie bei jeder abhängigen Beschäftigung die Beiträge zahlen muss.

Bei der Prüfung, ob Versicherungsfreiheit vorliegt, werden mehrere kurzfristige Beschäftigungen zusammengerechnet, was zur Sozialversicherungspflicht führen kann. Kurzfristige Beschäftigungen werden jedoch nicht mit geringfügig entlohnten (Dauer-) Beschäftigungen oder mit sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigungen zusammengerechnet.

b) Geringfügig entlohnte Beschäftigung
(Beschäftigungsaufnahme vor dem 1. Januar 2013)

Eine versicherungsfreie geringfügig entlohnte (Dauer-) Beschäftigung liegt dann vor, wenn das monatliche Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig 400 Euro nicht übersteigt und das geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnis bereits vor dem 1. Januar 2013 aufgenommen wurde. In diesen Fällen bleibt der geringfügig entlohnte Beschäftigte versicherungsfrei, es tritt keine Versicherungspflicht ein. Der geringfügig entlohnte Beschäftigte hat jedoch die Möglichkeit, die Versicherungspflicht freiwillig zu wählen. Wird das monatliche Entgelt auf über 400 Euro erhöht, tritt ebenfalls Versicherungspflicht ein. Dies gilt unabhängig davon, ob die Beschäftigung in Privathaushalten oder im gewerblichen Bereich ausgeübt wird.

Der Arbeitgeber muss grundsätzlich Pauschalbeträge in Höhe von 15 Prozent des Arbeitsentgelts an die gesetzliche Rentenversicherung und 13 Prozent an die gesetzliche Krankenversicherung (sofern der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist) abführen; in Privathaushalten jeweils 5 Prozent. Aus diesen Pauschalbeiträgen erwachsen der beziehungsweise dem Beschäftigten bei der Rentenberechnung Vorteile in Form eines Zuschlags an Entgeltpunkten, aus dem in begrenztem Umfang Wartezeitmonate ermittelt werden.

Weitere Informationen zur geringfügigen Beschäftigung enthält die Informationsbroschüre, die das Bundesministerium speziell zu diesem Thema veröffentlicht hat.

Informationsbroschüre zur geringfügigen Beschäftigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Informationsbroschüre „Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung in der Gleitzone“ herausgegeben. Bestellmöglichkeit siehe Service, Seite 153.

2.3 Befreiung von der Versicherungspflicht

Versicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder Selbständige werden auf Antrag von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreit, wenn sie wegen einer gesetzlichen Verpflichtung Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe sind (zum Beispiel Ärztinnen und Ärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Architektinnen und Architekten, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte). Bedingung ist unter anderem, dass für ihre Berufsgruppe bereits vor dem 1. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der jeweiligen berufsständischen Kammer bestand.

Auch selbständige Handwerkerinnen und Handwerker können sich unter bestimmten Voraussetzungen von der Versicherungspflicht befreien lassen (siehe Seite 23).

Ebenso können sich geringfügig entlohnt Beschäftigte auf Antrag – dieser Antrag ist schriftlich beim Arbeitgeber abzugeben – von der Versicherungspflicht befreien lassen. Dies gilt auch für geringfügig entlohnt Beschäftigte in Privathaushalten.

Für geringfügig entlohnt Beschäftigte sowie geringfügig entlohnt Beschäftigte in Privathaushalten, die sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen, zahlt der Arbeitgeber Pauschalbeiträge in Höhe von 15 Prozent des Arbeitsentgelts an die gesetzliche Rentenversicherung und 13 Prozent an die gesetzliche Krankenversicherung (sofern der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist); in Privathaushalten jeweils 5 Prozent. Aus diesen Pauschalbeiträgen erwachsen der beziehungsweise dem Beschäftigten bei der Rentenberechnung lediglich Vorteile in Form eines Zuschlags an Entgeltpunkten, aus dem in begrenztem Umfang Wartezeitmonate ermittelt werden. Weitere Informationen zur

rentenrechtlichen Behandlung geringfügiger Beschäftigung enthält die Informationsbroschüre, die das Bundesministerium speziell zu diesem Thema veröffentlicht hat (Bestellmöglichkeit siehe Service, Seite 153).

2.4 Freiwillige Versicherung

2.4.1 Freiwillige Versicherung im Grundsatz

Wer nicht versicherungspflichtig ist, kann in der Regel für Zeiten ab dem 16. Lebensjahr freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung zahlen. Es kann jeder Beitrag zwischen dem gesetzlichen Mindestbeitrag und dem Höchstbeitrag gewählt werden.

Ausgenommen hiervon sind Bezieher einer Altersvollrente, die bereits die Regelaltersgrenze erreicht haben. Sie können sich nicht freiwillig versichern.

2.4.2 Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen

Für bestimmte Zeiten besteht die Möglichkeit, nachträglich freiwillige Beiträge zu zahlen. Damit können „Lücken“ im Versicherungsleben geschlossen werden.

Zeiten der Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung sowie der Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (Zeiten schulischer Ausbildung) nach Vollendung des 17. Lebensjahres werden bis zu einer Höchstdauer von insgesamt acht Jahren in der Rentenversicherung angerechnet. Für Ausbildungszeiten, die länger als acht Jahre dauern und deshalb nicht als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden können, ist eine Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen möglich. Auch für die Zeit der schulischen Ausbildung während des 17. Lebensjahres können freiwillige Beiträge nachgezahlt werden.

Die Nachzahlung für Zeiten schulischer Ausbildung kann nur bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres beantragt werden.

In folgenden weiteren Fällen bestehen unter bestimmten Voraussetzungen Nachzahlungsmöglichkeiten:

- Nachzahlung nach Erreichen der Regelaltersgrenze
- Nachzahlung für Zeiten bei internationalen Organisationen,
- Nachzahlung bei Strafverfolgungsmaßnahmen,
- Nachzahlung für Geistliche und Ordensangehörige, die als Vertriebene anerkannt sind,
- Nachzahlung für Vertriebene, Flüchtlinge und Evakuierte,
- Nachzahlung bei Nachversicherung,
- Nachzahlung bei beanstandeten Pflichtbeiträgen.

Informationen zum Thema geben die zuständigen Rentenversicherungsträger.

2.5 Versicherung während Rentenbezug

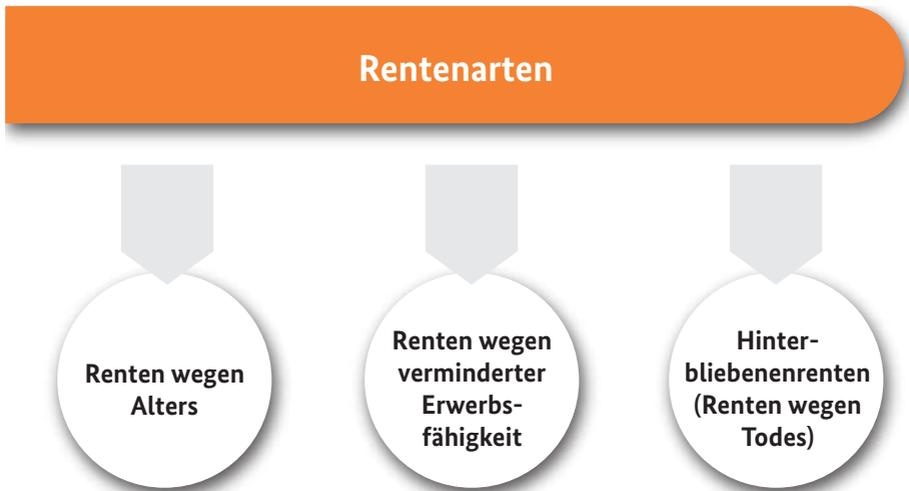
Rentnerinnen und Rentner, die eine Vollrente wegen Alters beziehen und die Regelaltersgrenze bereits erreicht haben, sind grundsätzlich versicherungsfrei. Seit dem 1. Januar 2017 können gegen Entgelt beschäftigte Rentnerinnen und Rentner durch schriftliche Erklärung gegenüber ihrem Arbeitgeber auf die weitere Versicherungsfreiheit ihrer Beschäftigung verzichten und eigene Beiträge zahlen. Zusammen mit den vom Arbeitgeber gezahlten Beträgen erhöhen sie die Rente ab der Rentenanpassung im darauffolgenden Jahr.

Bezieher einer vorgezogenen Altersrente, die die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben, waren bisher versicherungsfrei. Als Beschäftigte mussten sie also keine Beiträge zur Rentenversicherung zahlen. Für diejenigen, die am 31. Dezember 2016 versicherungsfrei beschäftigt waren, gilt dies für diese Beschäftigung auch weiterhin. Seit dem 1. Januar 2017 steht ihnen jedoch die Möglichkeit offen, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit in der Beschäftigung zu verzichten. Wird nach dem 31. Dezember 2016 eine Beschäftigung aufgenommen, besteht hingegen für Bezieher vorgezogener Altersvollrenten in dieser Beschäftigung grundsätzlich Versicherungspflicht.

Rentnerinnen und Rentner, die eine Teilrente wegen Alters oder eine Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung beziehen, sind deswegen nicht versicherungsfrei. Bei gleichzeitiger Beschäftigung und Bezug einer Altersteilrente, einer vorgezogenen Altersvollrente oder einer Erwerbsminderungsrente gelten die gleichen Vorschriften wie für alle anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Unabhängig hiervon sind bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bestimmte Hinzuverdienstgrenzen zu beachten (siehe Kapitel 6 Hinzuverdienst und Einkommensanrechnung).

3. Rentenarten

Rentenansprüche sind davon abhängig, dass zuvor Beiträge gezahlt wurden und bestimmte persönliche und versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllt sind. Aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden folgende Renten gezahlt:



Grundvoraussetzung: Erfüllung von Wartezeiten

Leistungen aus der Rentenversicherung können nur beansprucht werden, wenn die Versicherten mindestens eine Zeit lang der Versicherung angehört haben. Diese Mindestversicherungszeit ist die Wartezeit. Die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren, die mit Beitragszeiten, Ersatzzeiten (siehe ab Seite 61) sowie Wartezeitmonaten aus einem Versorgungsausgleich, Renten-

splitting oder Zuschlägen aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung erfüllt werden kann, ist Voraussetzung für den Anspruch auf die Regelaltersrente, die Renten wegen Erwerbsminderung und die Renten wegen Todes. Für die anderen Renten sind die Wartezeiten – je nach Rentenart – länger.

Die vorzeitige Erfüllung der Wartezeit

Für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Todes muss grundsätzlich die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt sein.

Wurden noch keine fünf Beitragsjahre in der Rentenversicherung zurückgelegt, kann die allgemeine Wartezeit infolge bestimmter Ereignisse als erfüllt gelten. Hierzu zählen ein Arbeitsunfall oder eine Wehr- oder Zivildienstbeschädigung. Bei einem Arbeitsunfall ist für die vorzeitige Wartezeiterfüllung außerdem erforderlich, dass zum Zeitpunkt des Arbeitsunfalls Versicherungspflicht bestand oder in den letzten zwei Jahren vor dem Arbeitsunfall mindestens ein Jahr Pflichtbeiträge vorhanden sind.

Außerdem gilt die allgemeine Wartezeit als erfüllt, wenn die volle Erwerbsminderung oder der Tod innerhalb von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung eingetreten ist und in den letzten zwei Jahren vorher mindestens für ein Jahr Pflichtbeiträge nachgewiesen sind.

Der Zeitraum von zwei Jahren verlängert sich um Zeiten einer schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres um bis zu sieben Jahre.

3.1 Altersrenten

Anspruch auf eine Rente wegen Alters haben nur die einzelnen Versicherten selbst. Voraussetzung ist zunächst das Erreichen eines bestimmten Lebensalters (Altersgrenze). Daneben müssen – je nach Art der Altersrente – weitere Voraussetzungen erfüllt werden, die in den nachfolgenden Abschnitten erläutert werden.

Vor Erreichen der Regelaltersgrenze besteht Anspruch auf eine Rente wegen Alters nur, wenn sogenannte Hinzuverdienstgrenzen nicht überschritten werden. Erläuterungen hierzu finden Sie in Kapitel 6 Hinzuverdienst und Einkommensanrechnung.

Der Anspruch auf eine Rente wegen Alters ist kein Grund für eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber nach dem Kündigungsschutzgesetz. Die Möglichkeit, eine Altersrente vorzeitig vor der Regelaltersgrenze zu beziehen, soll sich für die Beschäftigten bei Kündigungen oder Vereinbarungen über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht nachteilig auswirken können.

Die Deutsche Rentenversicherung erbringt folgende Altersrenten:

Rentenarten

Renten wegen
Alters

Renten wegen
verminderter
Erwerbs-
fähigkeit

Hinter-
bliebenenrenten
(Renten wegen
Todes)

Regel-
altersrente

Altersrente
für besonders
langjährig
Versicherte
(„Rente ab 63“)

Altersrente für
langjährig
Versicherte

Altersrente
für schwer-
behinderte
Menschen

Altersrente
wegen Arbeits-
losigkeit oder
nach Alters-
teilzeitarbeit

Altersrente
für Frauen

3.1.1 Regelaltersrente

Anspruch auf die Regelaltersrente haben Versicherte, die die Regelaltersgrenze erreicht und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben. Durch das Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) wird die Regelaltersgrenze seit 2012 stufenweise vom 65. auf das 67. Lebensjahr angehoben. Die Stufen der Anhebung betragen zunächst einen Monat pro Jahrgang (Regelaltersgrenze von 65 auf 66 Jahre) und dann ab Geburtsjahrgang 1959 zwei Monate pro Jahrgang (Regelaltersgrenze von 66 auf 67 Jahre). Für alle nach 1963 Geborenen gilt die Regelaltersgrenze von 67 Jahren. Für alle vor 1947 Geborenen verbleibt es bei der Regelaltersgrenze von 65 Jahren. Neben der Regelaltersrente darf unbeschränkt hinzuverdient werden.

3.1.2 Altersrente für besonders langjährig Versicherte („Rente ab 63“)

Mit Beginn der stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze zum 1. Januar 2012 wurde für besonders langjährig Versicherte eine neue Altersrente eingeführt. Anspruch auf einen abschlagsfreien Renteneintritt nach Vollendung des 65. Lebensjahres hatten seither Versicherte, die mindestens 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung, selbständiger Tätigkeit und Pflege sowie Zeiten der Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr des Kindes erreichen.

Mit dem Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) wurde die Altersgrenze für diese Rentenart zum 1. Juli 2014 vorübergehend auf 63 Jahre abgesenkt. Besonders langjährig Versicherte, die vor dem 1. Januar 1953 geboren sind und noch keine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, können die abschlagsfreie Rente ab 63 Jahren in Anspruch nehmen, wobei das Eintrittsalter in die Rente ab 63 jedoch stufenweise auf die bisher geltende Altersgrenze von 65 Jahren angehoben wird. Die Anhebung begann 1 ½ Jahre nach Inkrafttreten der Regelung im Jahr 2016 für den Geburtsjahrgang 1953 mit einem Anstieg um zwei Monate. Für jeden nachfolgenden Geburtsjahrgang wird die Altersgrenze um zwei weitere Monate angehoben. Für den Geburtsjahrgang 1964 ist die Altersgrenze von 65 Jahren erreicht.

Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für besonders langjährig Versicherte („Rente ab 63“)

| Versicherte Geburtsjahr | Anhebung um ... Monate | Auf Alter | |
|----------------------------|---------------------------|-----------|-------|
| | | Jahr | Monat |
| 1953 | 2 | 63 | 2 |
| 1954 | 4 | 63 | 4 |
| 1955 | 6 | 63 | 6 |
| 1956 | 8 | 63 | 8 |
| 1957 | 10 | 63 | 10 |
| 1958 | 12 | 64 | 0 |
| 1959 | 14 | 64 | 2 |
| 1960 | 16 | 64 | 4 |
| 1961 | 18 | 64 | 6 |
| 1962 | 20 | 64 | 8 |
| 1963 | 22 | 64 | 10 |
| 1964 | 24 | 65 | 0 |

Neben der Altersgrenze wurden auch die Voraussetzungen für diese abschlagsfreie Rente durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz geändert:

Um besondere Härten aufgrund kurzzeitiger, arbeitslosigkeitsbedingter Unterbrechungen in der Erwerbsbiografie zu vermeiden, werden nun auch Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld für den Anspruch auf abschlagsfreie Rente berücksichtigt. Zeiten des Bezugs von Kurzarbeitergeld sowie weiterer Entgeltersatzleistungen nach dem Recht der Arbeitsförderung werden ebenfalls für die 45-jährige Wartezeit berücksichtigt. Zur Vermeidung von Fehlanreizen für mögliche Frühverrentungen werden Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung dann nicht berücksichtigt, wenn sie in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn liegen. Um Härtefälle zu vermeiden, werden diese Zeiten auch in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn dennoch berücksichtigt, wenn sie durch Insolvenz oder vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers bedingt sind. Zeiten der Dauer- oder Langzeitarbeitslosigkeit (Arbeitslosengeld II-Bezug bzw. frühere Arbeitslosenhilfe) werden dagegen nicht angerechnet, da es sich hierbei um Fürsorgeleistungen und nicht um Versicherungsleistungen handelt.

Seit dem 1. Juli 2014 können grundsätzlich auch Zeiten der freiwilligen Beitragszahlung für die 45-jährige Wartezeit berücksichtigt werden, wenn für mindestens 18 Jahre Pflichtbeiträge vorliegen.

3.1.3 Altersrente für langjährig Versicherte

Versicherte können diese Altersrente in Anspruch nehmen, wenn sie

- die jeweils maßgebliche Altersgrenze erreicht und
- die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Für die Wartezeit von 35 Jahren zählen alle rentenrechtlichen Zeiten (Näheres hierzu ab Seite 61). Außerdem zählen Wartezeitmonate aus einem Versorgungsausgleich, Rentensplitting oder Zuschlägen aus geringfügig entlohnter Beschäftigung.

Die Altersgrenze für die abschlagsfreie Altersrente für langjährig Versicherte wird ab Geburtsjahrgang 1949 entsprechend der Anhebung der Regelaltersgrenze stufenweise vom 65. auf das 67. Lebensjahr angehoben. Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente ist – wie bisher – frühestens mit 63 Jahren unter Inkaufnahme von Abschlägen möglich. Mit der Anhebung der Altersgrenze erhöhen sich auch die Abschläge jedoch maximal auf 14,4 Prozent.

3.1.4 Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Anspruch auf diese Altersrente haben Versicherte, die

- die jeweils maßgebliche Altersgrenze erreicht haben,
- bei Rentenbeginn als schwerbehinderte Menschen anerkannt sind und
- die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen wird die Altersgrenze für einen abschlagsfreien Rentenzugang ab Geburtsjahrgang 1952 stufenweise vom 63. auf das 65. Lebensjahr und für die vorzeitige Inanspruchnahme stufenweise vom 60. auf das 62. Lebensjahr angehoben. Der maximale Abschlag für die vorzeitige Inanspruchnahme beträgt damit weiterhin 10,8 Prozent.

Für die benötigte Wartezeit von 35 Jahren zählen alle rentenrechtlichen Zeiten (siehe ab Seite 61) sowie Wartezeitmonate aus einem Versorgungsausgleich, Rentensplitting oder Zuschlägen aus geringfügig entlohnter Beschäftigung.

Anerkannte schwerbehinderte Menschen sind alle Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50, solange sie ihren Wohnsitz in Deutschland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben. Über den Grad der Schwerbehinderung entscheidet das Versorgungsamt. Es erteilt einen Feststellungsbescheid und erstellt als Nachweis einen Behindertenausweis.

3.1.5 Anhebung der Altersgrenzen ab Jahrgang 1947

Die nachfolgende Tabelle ist eine zusammenfassende und detaillierte Übersicht über die stufenweise Anhebung der Altersgrenzen für Altersrenten.

Aufgrund von Übergangs- bzw. Vertrauensschutzregelungen können für Sie abweichende Altersgrenzen als die nachfolgend dargestellten gelten. Bitte informieren Sie sich auch hierzu bei Ihrem zuständigen Rentenversicherungsträger.

| Geburtsjahrgang | Regelaltersrente | Altersrente (AR) für bes. langjährig Versicherte | AR für langjährig Versicherte | | | AR für schwerbehinderte Menschen | | |
|-----------------|-------------------|--|-------------------------------|----------------------|----------------|----------------------------------|----------------------|----------------|
| | Abschlagsfrei | Abschlagsfrei | Abschlagsfrei | Vorzeitiger Bezug ab | | Abschlagsfrei | Vorzeitiger Bezug ab | |
| | Alter Jahr/ Monat | Alter Jahr/ Monat | Alter Jahr/ Monat | Alter Jahr/ Monat | Ab-schlag in % | Alter Jahr/ Monat | Alter Jahr/ Monat | Ab-schlag in % |
| 1945 | 65 | | 65 | 63 | 7,2 | 63 | 60 | 10,8 |
| 1946 | 65 | | 65 | 63 | 7,2 | 63 | 60 | 10,8 |
| 1947 | 65/1 | 65 | 65 | 63 | 7,2 | 63 | 60 | 10,8 |
| 1948 | 65/2 | 65 | 65 | 63 | 7,2 | 63 | 60 | 10,8 |
| 1/1949 | 65/3 | 65 | 65/1 | 63 | 7,5 | 63 | 60 | 10,8 |
| 2/1949 | 65/3 | 65 | 65/2 | 63 | 7,8 | 63 | 60 | 10,8 |
| 3-12/1949 | 65/3 | 65 | 65/3 | 63 | 8,1 | 63 | 60 | 10,8 |
| 1950 | 65/4 | 65 | 65/4 | 63 | 8,4 | 63 | 60 | 10,8 |
| 1951 | 65/5 | 63* | 65/5 | 63 | 8,7 | 63 | 60 | 10,8 |
| 1/1952 | 65/6 | 63 | 65/6 | 63 | 9 | 63/1 | 60/1 | 10,8 |
| 2/1952 | 65/6 | 63 | 65/6 | 63 | 9 | 63/2 | 60/2 | 10,8 |
| 3/1952 | 65/6 | 63 | 65/6 | 63 | 9 | 63/3 | 60/3 | 10,8 |
| 4/1952 | 65/6 | 63 | 65/6 | 63 | 9 | 63/4 | 60/4 | 10,8 |
| 5/1952 | 65/6 | 63 | 65/6 | 63 | 9 | 63/5 | 60/5 | 10,8 |
| 6-12/1952 | 65/6 | 63 | 65/6 | 63 | 9 | 63/6 | 60/6 | 10,8 |
| 1953 | 65/7 | 63/2 | 65/7 | 63 | 9,3 | 63/7 | 60/7 | 10,8 |
| 1954 | 65/8 | 63/4 | 65/8 | 63 | 9,6 | 63/8 | 60/8 | 10,8 |
| 1955 | 65/9 | 63/6 | 65/9 | 63 | 9,9 | 63/9 | 60/9 | 10,8 |
| 1956 | 65/10 | 63/8 | 65/10 | 63 | 10,2 | 63/10 | 60/10 | 10,8 |
| 1957 | 65/11 | 63/10 | 65/11 | 63 | 10,5 | 63/11 | 60/11 | 10,8 |
| 1958 | 66 | 64 | 66 | 63 | 10,8 | 64 | 61 | 10,8 |
| 1959 | 66/2 | 64/2 | 66/2 | 63 | 11,4 | 64/2 | 61/2 | 10,8 |
| 1960 | 66/4 | 64/4 | 66/4 | 63 | 12 | 64/4 | 61/4 | 10,8 |
| 1961 | 66/6 | 64/6 | 66/6 | 63 | 12,6 | 64/6 | 61/6 | 10,8 |
| 1962 | 66/8 | 64/8 | 66/8 | 63 | 13,2 | 64/8 | 61/8 | 10,8 |
| 1963 | 66/10 | 64/10 | 66/10 | 63 | 13,8 | 64/10 | 61/10 | 10,8 |
| 1964 | 67 | 65 | 67 | 63 | 14,4 | 65 | 62 | 10,8 |

* Die Altersgrenze von 63 Jahren gilt auch für vor 1951 geborene Versicherte, sofern bisher weder eine Rente bindend bewilligt wurde noch eine Rente bereits bezogen wird.

Vertrauensschutz bei der Anhebung der Altersgrenzen

Vertrauensschutz ist im Wesentlichen dadurch gegeben, dass die im Jahr 2007 beschlossene Anhebung erst im Jahre 2012 begann und in sehr moderaten Schritten erfolgt. Durch eine Vorlaufzeit von mehreren Jahren haben Arbeitnehmer und Arbeitgeber genügend Zeit, ihre Planungen anzupassen.

Besonderen Vertrauensschutz bei der Anhebung der Altersgrenzen haben Angehörige der Geburtsjahrgänge 1954 und älter, wenn sie bereits vor dem 1. Januar 2007 verbindlich Altersteilzeitarbeit vereinbart haben. Besonderen Vertrauensschutz bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen haben nur die Personen, die zusätzlich am 1. Januar 2007 schwerbehindert gemäß § 2 Abs. 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch waren.

Liegt einer dieser Vertrauensschutztatbestände vor, behalten die vor der Altersgrenzenanhebung maßgeblichen Altersgrenzen – vorbehaltlich weiterer Vertrauensschutzregelungen zugunsten der Versicherten – ihre Gültigkeit: Regelaltersrente ab dem 65., Altersrente für langjährig Versicherte ab dem 65. bzw. vorzeitig ab dem 63., Altersrente für schwerbehinderte Menschen ab dem 63. bzw. vorzeitig ab dem 60. Lebensjahr.

Ferner ist durch die Anpassung einer arbeitsrechtlichen Schutzvorschrift im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch sichergestellt, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis auf einen Zeitpunkt befristet ist, zu dem sie vor Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen Alters haben, entsprechend den Anhebungsschritten bis zum Alter 67 weiter arbeiten können.

3.1.6 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit

Versicherte, die vor 1952 geboren sind, können diese Altersrente mit Abschlägen in Anspruch nehmen, wenn sie

- das 63. Lebensjahr erreicht haben,
- die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben,
- in den letzten zehn Jahren vor Rentenbeginn acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit geleistet haben und
- bei Beginn der Rente arbeitslos sind und nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und sechs Monaten insgesamt 52 Wochen arbeitslos waren oder vor Rentenbeginn mindestens 24 Monate Altersteilzeitarbeit geleistet haben.

Abschlagsfrei kann diese Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres bezogen werden. Für die Wartezeit von 15 Jahren zählen Beitragszeiten, Ersatzzeiten (siehe ab Seite 61) sowie Wartezeitmonate aus einem Versorgungsausgleich, Rentensplitting oder Zuschlägen aus geringfügig entlohnter Beschäftigung.

Altersteilzeitarbeit liegt vor, wenn Versicherte nach den Bestimmungen des Altersteilzeitgesetzes ihre Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit reduziert haben. Für den Anspruch auf Altersrente ist es unerheblich, ob die Altersteilzeit durch die Agentur für Arbeit gefördert wurde oder nicht.

3.1.7 Altersrente für Frauen

Frauen, die vor 1952 geboren sind, können diese Altersrente mit Abschlägen in Anspruch nehmen, wenn sie

- das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben und
- nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit geleistet haben.

Abschlagsfrei kann diese Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres bezogen werden. Für die Wartezeit von 15 Jahren zählen Beitragszeiten und Ersatzzeiten (siehe ab Seite 61) sowie Wartezeitmonate aus einem Versorgungsausgleich, Rentensplitting oder Zuschlägen aus geringfügig entlohnter Beschäftigung.

Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit liegen auch vor, wenn zum Beispiel

- Kindererziehungszeiten bestehen,
- für Entgeltersatzleistungen (zum Beispiel Krankengeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder bis zum 31. Dezember 2010 Arbeitslosengeld II) Pflichtbeiträge gezahlt worden sind oder
- Pflichtbeiträge für Pflegepersonen entrichtet worden sind.

3.2 Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit haben die Aufgabe, Einkommen zu ersetzen, wenn die Erwerbsfähigkeit des Versicherten in einem bestimmten Maße eingeschränkt oder ganz weggefallen ist. Diese Renten werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, längstens bis zur Regelaltersgrenze gezahlt, da hier die Regelaltersrente anschließt. Es ist sichergestellt, dass eine spätere Regelaltersrente nicht niedriger ausfällt als eine zuvor gezahlte Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Die Deutsche Rentenversicherung erbringt folgende Erwerbsminderungsrenten:

Rentenarten

Renten wegen
Alters

Renten wegen
verminderter
Erwerbs-
fähigkeit

Hinter-
bliebenenrenten
(Renten wegen
Todes)

Rente
wegen teilweiser
Erwerbsminderung

Rente
wegen voller
Erwerbsminderung

Rente
wegen teilweiser
Erwerbsminderung
bei Berufs-
unfähigkeit

Rente
wegen voller
Erwerbsminderung
für behinderte
Menschen

Versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Versicherte haben einen Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, wenn sie die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung erfüllt und in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit geleistet haben. Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit liegen zum Beispiel auch vor, wenn

- Kindererziehungszeiten vorhanden sind,
- für Entgeltersatzleistungen (zum Beispiel Krankengeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder bis zum 31. Dezember 2010 Arbeitslosengeld II) Pflichtbeiträge gezahlt worden sind oder
- Pflichtbeiträge für Pflegepersonen entrichtet worden sind.

Der Zeitraum von fünf Jahren verlängert sich unter anderem um Anrechnungszeiten (insbesondere Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit, schulischen Ausbildung) und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und wegen Pflege.

Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit haben auch Versicherte, die bereits vor 1984 die allgemeine Wartezeit erfüllt hatten und zudem ab 1984 jeden Monat bis zum Eintritt der Erwerbsminderung mit rentenrechtlichen Zeiten, zum Beispiel mit freiwilligen Beiträgen, belegt haben.

Sofern die Erwerbsminderung durch einen Arbeitsunfall oder einen anderen Tatbestand, durch den die allgemeine Wartezeit als erfüllt gilt, eingetreten ist, gelten erleichterte Voraussetzungen (siehe Seite 36: „Die vorzeitige Erfüllung der Wartezeit“).

3.2.1 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung

Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung haben Versicherte, die

- die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen (siehe Seite 49) und
- wegen einer gesundheitsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung hat keine volle Lohnersatzfunktion, da hier davon ausgegangen wird, dass der Versicherte noch selbst zur Sicherung seines Lebensunterhalts beitragen kann. Die Rente beträgt deshalb nur die Hälfte der Rente wegen voller Erwerbsminderung. Neben einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung geleistete Beiträge werden bei einer späteren Rente wegen voller Erwerbsminderung oder einer Rente wegen Alters berücksichtigt.

3.2.2 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit

Aus Gründen des Vertrauensschutzes haben auch Versicherte Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wenn sie

- die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen (siehe Seite 49)
- vor dem 2. Januar 1961 geboren wurden und

- wegen einer gesundheitsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit in ihrem bisherigen Beruf oder einem zumutbaren anderen Beruf nicht mehr mindestens sechs Stunden täglich arbeiten können.

3.2.3 Rente wegen voller Erwerbsminderung

Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung haben Versicherte, die

- die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (siehe Seite 49) erfüllen und
- wegen einer gesundheitsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Können Versicherte zwar noch mindestens drei, aber bis unter sechs Stunden täglich arbeiten und kann ihnen kein entsprechender Arbeitsplatz vermittelt werden, haben sie Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Der Anspruch auf diese Rentenleistung besteht jedoch nur so lange, wie ein dem eingeschränkten Leistungsvermögen entsprechender Arbeitsplatz nicht gefunden werden kann.

3.2.4 Rente wegen voller Erwerbsminderung für Menschen mit Behinderungen

Diese Rente ist gedacht für Personen, die seit Geburt oder durch einen frühen Unfall oder ähnliche Ereignisse voll erwerbsgemindert sind und deshalb die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren vor dem Eintritt der vollen Erwerbsminderung nicht erfüllen konnten.

Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren voll erwerbsgemindert waren und seitdem ununterbrochen voll erwerbsgemindert sind, haben Anspruch auf die Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn die Wartezeit von 20 Jahren erfüllt ist.

Die Wartezeit von 20 Jahren kann durch Pflichtbeiträge aus einer Beschäftigung, zum Beispiel in einer anerkannten Werkstätte für behinderte Menschen, oder durch freiwillige Beiträge erfüllt werden. Die Voraussetzung, in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung mindestens drei Jahre Pflichtbeitragszeiten nachzuweisen, muss bei dieser Rente nicht erfüllt werden.

In den neuen Bundesländern gilt: Auf die Wartezeit von 20 Jahren werden die Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts in den neuen Bundesländern nach Vollendung des 16. Lebensjahres und nach Eintritt der vollen Erwerbsminderung in der Zeit vom 1. Juli 1975 bis 31. Dezember 1991 angerechnet.

Übersicht zu den Erwerbsminderungsrenten in Abhängigkeit von der Erwerbsfähigkeit



Grundprinzip: Zeitrenten

Die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden grundsätzlich als Zeitrenten geleistet. Die Befristung erfolgt für längstens drei Jahre. Sie kann wiederholt werden. Die Renten werden unbefristet geleistet, wenn unwahrscheinlich ist, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann; hiervon ist nach einer Gesamtdauer der Befristung von neun Jahren auszugehen.

Hängt der Rentenanspruch nicht allein vom Gesundheitszustand, sondern auch von der Arbeitsmarktlage ab (weil kein dem Gesundheitszustand entsprechender Teilzeitarbeitsplatz vermittelt werden kann), wird die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ebenfalls nur befristet gezahlt. In diesen Fällen kann die Befristung aber regelmäßig – also auch länger als neun Jahre – wiederholt werden.

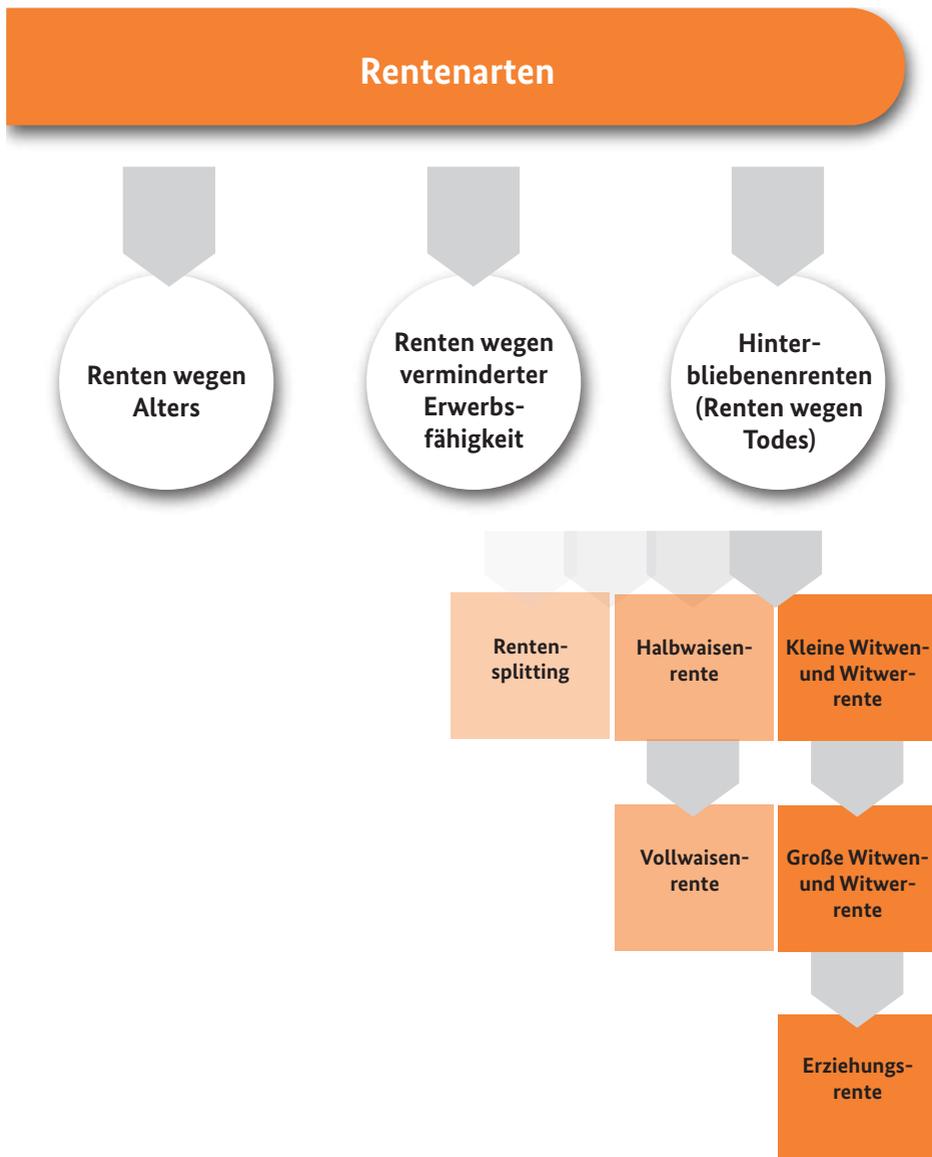
Informationsbroschüre zur Erwerbsminderungsrente

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bietet eine Broschüre speziell zur Erwerbsminderungsrente mit weiteren Informationen zu diesem Thema an. Bestellmöglichkeit siehe Service, Seite 153.

3.3 Hinterbliebenenrenten

Die gesetzliche Rentenversicherung bietet nicht nur den Versicherten Schutz im Alter oder bei verminderter Erwerbsfähigkeit, sie hat auch die Aufgabe, den Hinterbliebenen im Falle des Todes Ersatz für den entfallenden Unterhalt in Form von Hinterbliebenenrenten zu leisten.

Die Deutsche Rentenversicherung erbringt folgende Hinterbliebenenrenten:



3.3.1 Witwen- und Witwerrente

Die gesetzliche Rentenversicherung kennt kleine und große Witwen- und Witwerrenten.

Anspruch auf die kleine Witwen- oder Witwerrente haben die Witwe oder der Witwer beziehungsweise die überlebende Lebenspartnerin oder der überlebende Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, wenn

- die oder der verstorbene Versicherte die allgemeine Wartezeit erfüllt hatte und
- die oder der Hinterbliebene nach dem Tod des oder der verstorbenen Versicherten nicht wieder geheiratet hat beziehungsweise keine neue Lebenspartnerschaft eingegangen ist.

Die kleine Witwen- oder Witwerrente beträgt 25 Prozent der Rente des verstorbenen Ehegatten. Sie wird für zwei Jahre geleistet. Das gilt auch für eine Partnerin oder einen Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Wenn ein Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder eine Ehe zu diesem Zeitpunkt bereits bestand und ein Ehegatte älter als 40 Jahre war, wird nach dem alten Hinterbliebenenrecht die kleine Witwen- oder Witwerrente noch zeitlich unbegrenzt geleistet.

Anspruch auf die große Witwen- oder Witwerrente haben die Witwe oder der Witwer beziehungsweise die überlebende Lebenspartnerin oder der überlebende Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, wenn

- die Voraussetzungen für die kleine Witwen- oder Witwerrente erfüllt sind und

- der oder die Hinterbliebene entweder
 - das 47. Lebensjahr vollendet hat (diese Altersgrenze wird seit dem Jahr 2012 stufenweise vom 45. auf das 47. Lebensjahr angehoben) oder
 - ein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erzieht oder
 - erwerbsgemindert ist.

Die große Witwen- oder Witwerrente beträgt 55 Prozent der Rente des Verstorbenen. Frauen, gegebenenfalls auch Männer, die Kinder erzogen haben, erhalten für das erste Kind einen monatlichen Zuschlag in Höhe von rund zwei Entgeltpunkten. Für das zweite und jedes weitere Kind beträgt der monatliche Zuschlag jeweils rund einen Entgeltpunkt. Ein Entgeltpunkt sind derzeit monatlich brutto 31,03 Euro in den alten und 29,69 Euro in den neuen Bundesländern.

Die große Witwen- oder Witwerrente beträgt 60 Prozent der Rente des Verstorbenen (ohne Zuschlag für Kindererziehung), wenn der Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder wenn an diesem Stichtag die Ehe bestand und mindestens ein Ehegatte älter als 40 Jahre war.

Bei sogenannten Versorgungsehen wird eine Witwen- oder Witwerrente nicht geleistet. Von einer Versorgungsehe ist regelmäßig dann auszugehen, wenn die Ehe beziehungsweise eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mindestens ein Jahr bestand. Diese gesetzliche Vermutung kann allerdings im Einzelfall entkräftet werden durch Umstände, die gegen die Annahme einer Versorgungsehe sprechen. Entkräftungstatbestand ist zum Beispiel der plötzliche unvorhergesehene Tod (Arbeits-, Verkehrsunfall, Verbrechen, Infektionskrankheit).

Sind Ehegatten vor dem 1. Juli 1977 geschieden worden, hat der überlebende Ehegatte nach dem Tode seines geschiedenen Ehegatten Anspruch auf eine kleine oder große Witwen- oder

Witwerrente (Geschiedenenwitwenrente). Dies gilt, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind und der Verstorbene außerdem zum Unterhalt verpflichtet war oder Unterhalt geleistet hat.

In den neuen Ländern besteht ein Anspruch auf Geschiedenenwitwenrente nicht. Für diese Geschiedenen kann aber ein Anspruch auf Erziehungsrente bestehen, auch wenn die Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden worden ist (siehe Seite 59 f.).

3.3.2 Waisenrente

Die gesetzliche Rentenversicherung kennt Halbweisenrenten und Vollweisenrenten. Anspruch auf die Halbweisenrente besteht, wenn die Waise noch einen unterhaltspflichtigen Elternteil hat und der verstorbene Elternteil die allgemeine Wartezeit erfüllt hat. Die Halbweisenrente beträgt zehn Prozent der Rente zuzüglich eines Zuschlags, der sich an den rentenrechtlichen Zeiten des Verstorbenen orientiert.

Anspruch auf die Vollweisenrente besteht, wenn die Waise keinen unterhaltspflichtigen Elternteil mehr hat. Die Vollweisenrente wird aus den Versicherungen der beiden verstorbenen Elternteile berechnet, wenn beide die allgemeine Wartezeit erfüllt hatten. Die Vollweisenrente beträgt 20 Prozent der Summe der Renten der beiden Verstorbenen zuzüglich eines Zuschlags. Dieser Zuschlag orientiert sich an der Anzahl der rentenrechtlichen Zeiten des Verstorbenen mit der höchsten Rente und wird vermindert um die zweithöchste Rente. Zu den unterhaltspflichtigen Elternteilen gehören die leiblichen Eltern und die Adoptiveltern. Anspruch auf Waisenrente kann auch nach dem Tod eines Stiefelternteils oder Pflegeelternteils (zum Beispiel Großelternteils) bestehen, wenn das Kind in dessen Haushalt gelebt hat oder von ihm überwiegend unterhalten worden ist.

Waisenrente wird uneingeschränkt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gezahlt. Über das 18. Lebensjahr hinaus wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gezahlt, wenn die Waise

- sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder
- sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Kalendermonaten zwischen zwei Abschnitten (zum Beispiel Ausbildung und einem freiwilligen Dienst) befindet oder
- einen freiwilligen Dienst im Sinne des Einkommensteuergesetzes (§ 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d) leistet oder
- wegen Behinderung nicht imstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Wurde die Schul- oder Berufsausbildung durch die Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes unterbrochen oder aufgeschoben, verlängert sich der Anspruch entsprechend über das 27. Lebensjahr hinaus.

3.3.3 Erziehungsrente

Die Erziehungsrente nimmt unter den Renten wegen Todes eine Sonderstellung ein. Bei ihr handelt es sich nicht um eine Rente aus der Versicherung eines Verstorbenen, sondern um eine Rente aus der eigenen Versicherung der Erziehungsperson.

Zu den Renten wegen Todes gehört sie aber, weil der Auslöser für den Anspruch der Tod des geschiedenen Ehegatten beziehungsweise früheren Lebenspartners ist. Anspruch auf die Erziehungsrente haben Versicherte,

- deren Ehe geschieden beziehungsweise deren eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde (wobei in den alten Bundesländern nur Scheidungen nach dem 30. Juni 1977 zählen), solange sie ein eigenes Kind oder ein Kind des geschiedenen Ehegatten oder früheren Lebenspartners erziehen,
- wenn sie nicht wieder geheiratet haben beziehungsweise keine neue eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen sind und
- wenn sie bis zum Tod des geschiedenen Ehegatten oder früheren Lebenspartners die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

3.3.4 Rentensplitting unter Ehegatten oder Lebenspartnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

Zum Ausbau der eigenständigen Alterssicherung beider Ehebeziehungsweise Lebenspartner besteht für jüngere Paare die Möglichkeit, statt einer Hinterbliebenenversorgung das Rentensplitting zu wählen. Sind beide Partner einverstanden, können die gemeinsam in der Ehezeit beziehungsweise Zeit der eingetragenen Lebenspartnerschaft erworbenen Rentenanswartschaften geteilt werden.

Die Wirkung dieser Teilung tritt schon zu Lebzeiten beider Ehegatten beziehungsweise Lebenspartner ein – nämlich dann, wenn auch der zweite Partner in Rente geht. In der Regel verbessert das Rentensplitting die Rentenansprüche des Ehegatten beziehungsweise des Lebenspartners mit dem geringeren Verdienst. Voraussetzung für ein Splitting sind unter anderem bei jedem Ehe- oder Lebenspartner 25 Jahre rentenrechtlicher Zeiten (einschließlich Kinderberücksichtigungszeiten).

4. Persönlicher Rentenanspruch

4.1 Rentenrechtliche Zeiten

Für die gesetzliche Rente sind verschiedene rentenrechtliche Zeiten maßgebend. Eine bestimmte Anzahl rentenrechtlicher Zeiten bildet die Voraussetzung für die Zahlung einer Rente (Erfüllung der Wartezeit). Vor allem die Beitragszeiten sind die Grundlage für die Höhe der späteren Rente. Aber auch ausgewählte beitragsfreie Zeiten werden zum Teil rentensteigernd berücksichtigt, obwohl hierfür keine Vorleistung in Form von Beiträgen erbracht wurde. Hier kommt der soziale Aspekt der gesetzlichen Rentenversicherung zum Ausdruck.

Welche rentenrechtlichen Zeiten berücksichtigt werden und welche davon für die verschiedenen Wartezeiten zählen, wird nachfolgend erklärt.

Übersicht über rentenrechtliche Zeiten

Rentenrechtliche Zeiten

**Beitragszeiten,
z.B.**

versicherungs-
pflichtige
Beschäftigte/
selbständige
Tätigkeit

Bezug von
Entgeltersatz-
leistungen

Wehr-/
Zivildienst

**Beitragsfreie
Zeiten**

Kindererziehung
(2 Jahre bei
Geburten vor 1992;
3 Jahre bei
Geburten nach 1991)

Mini-/Midijob

Pflege
(seit April 1995)

Anrechnungs-
zeiten

Zurechnungs-
zeit

Ersatzzeiten

**Berücksichtigungs-
zeiten**

wegen Kinder-
erziehung (bis
zum vollendeten
10. Lebensjahr
des Kindes)

wegen Pflege
(bis März 1995)

4.1.1 Beitragszeiten

Die wichtigsten rentenrechtlichen Zeiten sind die Beitragszeiten. Die Höhe einer Rente richtet sich in erster Linie nach den Arbeitsentgelten und Arbeitseinkommen, für die Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden. Die Bewertung einer Beitragszeit für die Rente bemisst sich nach dem Verhältnis des in einem Kalenderjahr erzielten versicherten Arbeitsentgelts (oder versicherten Arbeitseinkommens) zum Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung im gleichen Kalenderjahr. Dieses Prinzip ist die Grundlage für die Rentenberechnung (siehe Seite 77). Für einige Beitragszeiten, in denen typischerweise niedrige Entgelte gezahlt werden, gibt es Sonderregelungen zugunsten der Versicherten, zum Beispiel für Menschen mit Behinderung.

a) Höherbewertung der Pflichtbeiträge während einer Berufsausbildung

Für eine Berufsausbildung kann bei der Rentenberechnung ein höheres als das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt berücksichtigt werden. Als Bruttoentgelt während dieser Zeit werden mindestens 75 Prozent des Wertes angerechnet, der sich für alle beitragspflichtigen Zeiten des Versicherten im Durchschnitt seines gesamten Versicherungslebens ergibt. Die Höherbewertung ist jedoch auf maximal 75 Prozent des Durchschnittsentgelts begrenzt.

b) Pflichtbeiträge von Wehr- und Zivildienstleistenden

Für Wehr- und Zivildienstleistende werden Beiträge aus einem fiktiven Verdienst in Höhe von 60 Prozent der Bezugsgröße durch den Bund gezahlt. Für Zeiten vor dem 1. Januar 2000 galten andere beitragspflichtigen Einnahmen.

c) Pflichtbeiträge von Menschen mit Behinderung

Besonderheiten gelten für Menschen mit Behinderung, wenn sie in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in anerkannten Blindenwerkstätten beziehungsweise in Anstalten, Heimen oder vergleichbaren Einrichtungen in einer gewissen Regelmäßigkeit eine Beschäftigung ausüben. Für sie werden Beiträge – unabhängig vom tatsächlichen Verdienst – nach einer Mindestbemessungsgrundlage gezahlt. Diese Mindestbemessungsgrundlage beträgt 80 Prozent der Bezugsgröße und entspricht im Jahr 2017 monatlich 2.380 Euro (West) und 2.128 Euro (Ost). Sollte der tatsächliche Verdienst eines Menschen mit Behinderung über diesem Betrag liegen, werden die Beiträge aus dem tatsächlichen Verdienst gezahlt.

Begünstigt werden auch behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen in einem Integrationsprojekt (§ 132 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) beschäftigt sind.

Vor 1992 haben die Rentenversicherungsträger diese Zeiten nicht besonders gekennzeichnet. Auf Antrag werden für diese Zeiten 75 Prozent des Durchschnittsverdienstes in der Rentenversicherung berücksichtigt.

d) Pflichtbeiträge aus Entgeltersatzleistungen

Für Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen wie Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld und Arbeitslosengeld werden Beiträge zur Rentenversicherung durch den jeweiligen Sozialleistungsträger gezahlt – unabhängig davon, wer die Beiträge trägt. Die Beiträge werden auf der Basis von 80 Prozent des Bruttoarbeitsentgelts gezahlt, das der Entgeltersatzleistung zugrunde liegt. Für das Arbeitslosengeld II, dessen Bezug bis Ende 2010 Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten-

versicherung auslöste, wurde zuletzt als beitragspflichtige Einnahme pauschal ein Betrag von 205 Euro monatlich zugrunde gelegt. Seit 2011 werden für Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II keine Beiträge zur Rentenversicherung mehr gezahlt. Diese Zeiten sind seither Anrechnungszeiten (siehe ab Seite 70).

e) Kindererziehungszeiten („Mütterrente“)

Auch Zeiten der Kindererziehung sind Beitragszeiten; für jedes Kind, das vor dem 1. Januar 1992 geboren wurde, werden als Kindererziehungszeit die ersten beiden Jahre nach der Geburt angerechnet. Überschneiden sich die Zeiten (zum Beispiel bei Zwillingen), wird die Kindererziehungszeit so verlängert, dass für jedes Kind 24 Kalendermonate Kindererziehungszeit angerechnet werden können.

Für jedes Kind, das ab dem 1. Januar 1992 geboren wurde, werden als Kindererziehungszeit die ersten drei Jahre nach der Geburt angerechnet. Überschneiden sich die Zeiten, wird die Kindererziehungszeit so verlängert, dass für jedes Kind 36 Kalendermonate Kindererziehungszeit angerechnet werden können. Bewertet werden die Kindererziehungszeiten mit dem Durchschnittsverdienst in der Rentenversicherung im jeweiligen Erziehungsjahr; die Beitragstragung erfolgt dabei durch den Bund.

Auch im Zusammenhang mit der Anerkennung von Kindererziehungszeiten kann eine Rente aus der Rentenversicherung nur beansprucht werden, wenn die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist. Gegebenenfalls kann die Wartezeit erfüllt werden, indem freiwillige Beiträge gezahlt werden.

f) Pflegezeiten

Seit dem 1. April 1995 werden für Pflegepersonen Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet, wenn sie nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind. Als Pflegeperson gilt, wer nicht erwerbsmäßig einen oder mehrere pflegebedürftige Personen des Pflegegrades 2 bis 5 wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche in ihrer beziehungsweise seiner häuslichen Umgebung pflegt.

Für die Zeit der Pflege werden bei der Rentenberechnung fiktive Verdienste zugrunde gelegt. Sie sind grundsätzlich gestaffelt: zum einen nach dem Pflegegrad des Pflegebedürftigen und zum anderen nach der bezogenen Leistungsart (nur Pflegegeldbezug, nur Bezug von ambulanten Pflegesachleistungen oder Bezug der Kombinationsleistung). Die daraus resultierenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung werden allein von den (Pflege-) Leistungsträgern aufgebracht, also von den Pflegekassen und den privaten Versicherungsunternehmen, im Fall der Beihilfeberechtigung auch von der zuständigen Beihilfefestsetzungsstelle.

Die folgenden Tabellen zeigen die fiktiven Entgelte und den derzeitigen Rentenertrag in den verschiedenen Pflegegraden und bei unterschiedlichem Leistungsbezug für das (Pflege-) Jahr 2017.

Verdienst für das (Pflege-)Jahr 2017

| Pflegegrad des Pflege- bedürftigen | Art der Leistung nach SGB XI | | mtl. Verdienst in Euro | |
|--|------------------------------|----------|------------------------|------------|
| | | Prozent | West | Ost |
| 5 | GLE | 100,0000 | 2.975,00 € | 2.660,00 € |
| | KLE | 85,0000 | 2.528,75 € | 2.261,00 € |
| | SLE | 70,0000 | 2.082,50 € | 1.862,00 € |
| 4 | GLE | 70,0000 | 2.082,50 € | 1.862,00 € |
| | KLE | 59,5000 | 1.770,13 € | 1.582,70 € |
| | SLE | 49,0000 | 1.457,75 € | 1.303,40 € |
| 3 | GLE | 43,0000 | 1.279,25 € | 1.143,80 € |
| | KLE | 36,5500 | 1.087,36 € | 972,23 € |
| | SLE | 30,1000 | 895,48 € | 800,66 € |
| 2 | GLE | 27,0000 | 803,25 € | 718,20 € |
| | KLE | 22,9500 | 682,76 € | 610,47 € |
| | SLE | 18,9000 | 562,28 € | 502,74 € |

GLE: Geldleistungsempfänger

KLE: Kombinationsleistungsempfänger

SLE: Sachleistungsempfänger

Aktueller Rentenertrag (ab 1. Juli 2017)

| Pflegegrad des Pflege- bedürftigen | Art der Leistung nach SGB XI | | mtl. Ertrag in Euro (für ein ganzes Jahr Pflege) | |
|--|------------------------------|----------|---|---------|
| | | Prozent | West | Ost |
| 5 | GLE | 100,0000 | 29,86 € | 28,59 € |
| | KLE | 85,0000 | 25,38 € | 24,30 € |
| | SLE | 70,0000 | 20,90 € | 20,01 € |
| 4 | GLE | 70,0000 | 20,90 € | 20,01 € |
| | KLE | 59,5000 | 17,76 € | 17,01 € |
| | SLE | 49,0000 | 14,63 € | 14,01 € |
| 3 | GLE | 43,0000 | 12,84 € | 12,29 € |
| | KLE | 36,5500 | 10,91 € | 10,45 € |
| | SLE | 30,1000 | 8,99 € | 8,60 € |
| 2 | GLE | 27,0000 | 8,06 € | 7,72 € |
| | KLE | 22,9500 | 6,85 € | 6,56 € |
| | SLE | 18,9000 | 5,64 € | 5,40 € |

g) Beitragszeiten nach dem Fremdrechtenrecht

Seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges sind Millionen deutsche Vertriebene, Flüchtlinge und Aussiedler/-innen aus den Ländern Osteuropas in die Bundesrepublik Deutschland gekommen. Grundsätzlich gilt, dass jeder Staat nur die Rente zahlt, die sich aus den an ihn gezahlten Beiträgen ergibt. Abweichend davon wird für nach dem Bundesvertriebenen-gesetz anerkannte Vertriebene und (Spät-)Aussiedler/-innen eine deutsche Rente auch aus ihren Versicherungszeiten im ausländischen Herkunftsgebiet gezahlt. Die gesetzliche Grundlage dafür ist das Fremdretenengesetz (FRG).

Die Anrechnung und Bewertung der im Gebiet der ehemaligen DDR zurückgelegten Zeiten richtet sich nicht mehr nach dem FRG, sondern nach dem allgemeinen Rentenrecht (SGB VI).

Weitere Informationen zu diesem Thema sind bei den kostenlosen Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger (siehe Adressteil ab Seite 144) erhältlich.

h) Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatz- und Sondersversorgungssystem der DDR

Die in den Zusatz- und Sondersversorgungssystemen der ehemaligen DDR erworbenen Ansprüche und Anwartschaften sind durch das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) in die gesetzliche Rentenversicherung überführt worden. Damit wurden die Vereinbarungen aus den Verträgen zur deutschen Einheit umgesetzt, die Alterssicherung für alle Personengruppen einheitlich in der gesetzlichen Rentenversicherung vorzunehmen.

Für die Berechnung von Ansprüchen aus Zusatz- und Sondersversorgungen werden – mit wenigen Ausnahmen – die damaligen Verdienste bis zur Beitragsbemessungsgrenze zugrunde gelegt. Auf die Versicherung von Arbeitsverdiensten oberhalb von 600 Mark in der freiwilligen Zusatzrentenversicherung kommt es nicht an, weil die verschiedenen Versorgungssysteme der DDR sehr unterschiedliche Beitragsvorschriften kannten.

i) Versicherungszeiten im Ausland

Versicherungszeiten im Ausland können nur aufgrund überstaatlichen Rechts oder zwischenstaatlicher Sozialversicherungsabkommen in der deutschen Rentenversicherung berücksichtigt werden (Ausnahme: Anwendungsbereich des Fremdretengesetzes).

Nach dem überstaatlichen Recht der Europäischen Union (EU) werden die nach den Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs- und Wohnzeiten berücksichtigt, soweit die Zeiten aus der allgemeinen deutschen Rentenversicherung nicht ausreichen, um zum Beispiel einen Rentenanspruch zu begründen.

Auch die meisten Sozialversicherungsabkommen, die Deutschland mit Ländern außerhalb der EU getroffen hat, enthalten Bestimmungen, wonach die in den Vertragsländern zurückgelegten Zeiten zum Erwerb von Ansprüchen zusammengerechnet werden. Für die Rentenberechnung selbst werden diese Zeiten grundsätzlich nicht herangezogen, denn hier zahlt jeder Staat nur die Rente, die sich aus den an ihn gezahlten Beiträgen ergibt. Individuelle Auskünfte zu Versicherungszeiten im Ausland erteilen die Rentenversicherungsträger (siehe Adressteil ab Seite 144).

4.1.2 Anrechnungszeiten

Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen Versicherte

- wegen Krankheit arbeitsunfähig waren oder Rehabilitationsmaßnahmen erhielten,
- nach Vollendung des 17. und vor Vollendung des 25. Lebensjahres mindestens einen vollen Kalendermonat krank gewesen sind,
- wegen Schwangerschaft während der Mutterschutzfristen nicht versicherungspflichtig beschäftigt oder selbständig tätig waren,
- wegen Arbeitslosigkeit bei einer deutschen Agentur für Arbeit gemeldet waren und eine öffentlich-rechtliche Leistung bezogen oder nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht bezogen haben,

- nach Vollendung des 17. Lebensjahres bei einer deutschen Agentur für Arbeit als Ausbildungssuchende gemeldet waren,
- nach Vollendung des 17. Lebensjahres eine schulische Ausbildung (Schule, Fachschule, Hochschule, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme) bis zu einer Höchstdauer von acht Jahren absolviert haben. Für Zeiten der schulischen Ausbildung, die keine Anrechnungszeiten sind (zum Beispiel eine Hochschulbildung von mehr als acht Jahren), besteht die Möglichkeit der Beitragsnachzahlung,
- eine Rente bezogen haben, soweit diese Zeiten auch als Zurechnungszeit in der Rente berücksichtigt waren. Dies ist insbesondere bei einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit der Fall. Auch eine vor dem Beginn der Rente liegende Zurechnungszeit ist Anrechnungszeit.
- nach dem 31. Dezember 2010 Arbeitslosengeld II bezogen haben. Dies gilt in bestimmten Fällen nicht, zum Beispiel, wenn Arbeitslosengeld II nur als Darlehen gezahlt wird oder in der Zeit vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2012 aufstockend zu einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit geleistet wurde.

Anrechnungszeiten wegen Krankheit, Schwangerschaft, Arbeitslosigkeit und Ausbildungssuche liegen nur vor, wenn hierdurch eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit unterbrochen wird. Für die Zeit von der Vollendung des 17. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres werden diese Zeiten auch dann angerechnet, wenn noch keine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt wurde. Nach dem 25. Lebensjahr schließen Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit aus.

4.1.3 Zurechnungszeit

Die Zurechnungszeit hat besondere Bedeutung für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und für Renten wegen Todes. Wer in jungen Jahren vermindert erwerbsfähig wird oder stirbt, hat in der Regel erst geringe Rentenanwartschaften aufbauen können. Damit Versicherte oder ihre Hinterbliebenen dennoch eine angemessene Sicherung erhalten, wird eine Zurechnungszeit angerechnet. Bei einem Rentenbeginn ab dem 1. Juli 2014 werden die Versicherten bei der Rentenberechnung so gestellt, als seien sie weiterhin bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres beitragspflichtig beschäftigt gewesen. Die Zurechnungszeit wird bei Renten, die ab dem 1. Januar 2018 beginnen, nochmals schrittweise von 62 auf 65 Jahre bis 2024 verlängert. Versicherte mit einem Rentenbeginn ab 2024 werden dann so gestellt, als ob sie drei Jahre länger als bisher gearbeitet hätten.

Dasselbe gilt bei einer Hinterbliebenenrente in Bezug auf die verstorbene Versicherte oder den verstorbenen Versicherten, wenn diese oder dieser nach dem 30. Juni 2014 verstorben ist beziehungsweise nach dem 31. Dezember 2023 verstirbt.

4.1.4 Ersatzzeiten

Ersatzzeiten sind Zeiträume, in denen Versicherte aus besonderen Gründen an der Entrichtung von Beiträgen gehindert waren. Dazu gehören Zeiten vor dem 1. Januar 1992, in denen keine Versicherungspflicht bestanden hat und Versicherte nach Vollendung des 14. Lebensjahres zum Beispiel

- militärischen oder militärähnlichen Dienst aufgrund gesetzlicher Dienstpflicht oder während eines Krieges geleistet haben, einschließlich der Zeit einer Kriegsgefangenschaft;

- Zeiten des Minenräumdienstes nach dem 8. Mai 1945 geleistet haben;
- interniert oder verschleppt worden sind;
- während des Krieges, ohne Kriegsteilnehmer gewesen zu sein, durch feindliche Maßnahmen an der Rückkehr aus dem Ausland oder aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten gehindert waren oder dort festgehalten worden sind;
- als Verfolgte des Nationalsozialismus einen Freiheitsentzug erlitten haben;
- in politischem Gewahrsam waren, zum Beispiel in den Vertreibungsgebieten;
- als politische Häftlinge in der ehemaligen DDR in Gewahrsam waren;
- vertrieben wurden oder auf der Flucht waren.

4.1.5 Berücksichtigungszeiten

Durch die Berücksichtigungszeiten werden Versicherungslücken geschlossen, die durch die Erziehung von Kindern bis zu deren 10. Lebensjahr entstehen. Berücksichtigungszeiten konnten in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis 31. März 1995 auch wegen nicht erwerbsmäßiger Pflege eines Pflegebedürftigen anerkannt werden. Seit dem 1. April 1995 werden für Pflegepersonen Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet.

Berücksichtigungszeiten sind eigenständige rentenrechtliche Zeiten. Sie wirken sich in den folgenden Fällen günstig aus:

- Berücksichtigungszeiten werden auf die Wartezeit von 35 Jahren für die Altersrente für langjährig Versicherte und für die Altersrente für schwerbehinderte Menschen angerechnet. Sie zählen außerdem für die Wartezeit von 45 Jahren für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte.
- Mit Berücksichtigungszeiten kann der Anspruch auf die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aufrechterhalten werden. Dies erfolgt dadurch, dass der Zeitraum von fünf Jahren, in dem für drei Jahre Pflichtbeiträge vorhanden sein müssen, um die Berücksichtigungszeiten verlängert wird.
- Berücksichtigungszeiten spielen bei der Rentenberechnung für die Bewertung der beitragsfreien und beitragsgeminderten Zeiten im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung (siehe Seite 86) eine wichtige Rolle, indem sie insgesamt eine bessere Bewertung dieser Zeiten bewirken.
- Berücksichtigungszeiten helfen, die Voraussetzungen für Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt, die für Zeiten vor 1992 anerkannt werden können (siehe Seite 86), zu erfüllen. Hierfür müssen 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten zurückgelegt sein, zu denen auch die Berücksichtigungszeiten zählen.
- Während der Berücksichtigungszeit werden die Rentenanwartschaften von Erziehungspersonen ab 1992 unter bestimmten Voraussetzungen aufgewertet. Diese Form der Aufwertung von Beitragszeiten wird auf Seite 88 näher erläutert.

4.1.6 Nachteilsausgleich für in der DDR politisch Verfolgte

Das am 1. Juli 1994 in Kraft getretene Berufliche Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) regelt den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen aufgrund politischer Verfolgung in der DDR. Hierzu gehört auch der Ausgleich von Nachteilen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Regelungen dieses Gesetzes gelten für Personen, die in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis 2. Oktober 1990 in der DDR aufgrund politischer Verfolgung in ihrem Beruf oder einem berufsbezogenen Ausbildungsverhältnis erheblich benachteiligt worden sind. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die bisherige Erwerbstätigkeit oder die mit Beginn der Ausbildung angestrebte berufliche Tätigkeit nicht (mehr) ausgeübt werden konnte oder ein geringeres Einkommen als vor dem politischen Eingriff erzielt wurde. Verfolgungsmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind

- zu Unrecht erlittene Freiheitsentziehung,
- Gewahrsam im Sinne des Häftlingshilfegesetzes,
- rechtsstaatswidrige Verwaltungsentscheidungen und
- andere politische Verfolgungsmaßnahmen (zum Beispiel Herabstufung im Beruf oder Kündigung).

Der Nachteilsausgleich in der Rentenversicherung ist darauf gerichtet, die Versicherten bei der Berechnung ihrer Renten im Wesentlichen so zu stellen, als sei die Verfolgung nicht eingetreten.

Durchführung des Nachteilsausgleichs

Der Nachteilsausgleich in der Rentenversicherung wird von den Rentenversicherungsträgern auf Antrag des Berechtigten rückwirkend für die gesamte Zeit des Rentenbezugs, frühestens aber ab dem 1. Juli 1990, durchgeführt.

Die Durchführung setzt voraus, dass eine von der zuständigen Rehabilitierungsbehörde ausgestellte berufliche Rehabilitierungsbescheinigung (hier: Bescheinigung für den Rentenversicherungsträger) vorliegt. Die Antragsfrist für eine berufliche Rehabilitierungsbescheinigung endet mit Ablauf des 31. Dezember 2019.

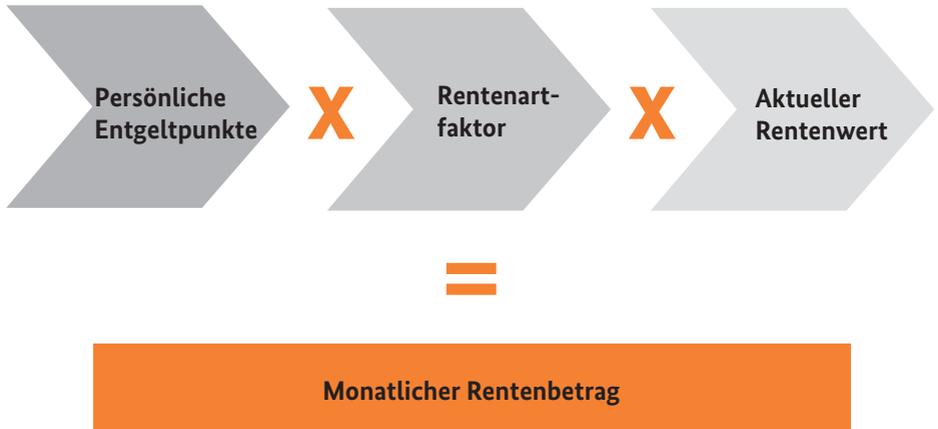
Zum Nachteilsausgleich kann eine individuelle kostenlose Beratung in den Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger in Anspruch genommen werden.

Die oft als „Opferrente“ bezeichnete besondere Zuwendung für Haftopfer nach § 17a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes ist keine Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung. Vielmehr handelt es sich um eine von Einkommen und Haftdauer abhängige Sozialleistung ohne Rentencharakter.

Zur umfassenden Information über den Nachteilsausgleich in der Rentenversicherung, die besondere Zuwendung für Haftopfer und weitere Sozialleistungen nach den Rehabilitierungsgesetzen wird auf die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erstellten Merkblätter über die strafrechtliche, verwaltungsrechtliche und berufliche Rehabilitation verwiesen, die auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz einzusehen und auch herunterzuladen sind.

4.2 Rentenberechnung

Die lohnbezogene, beitragsabhängige und dynamische Rente leitet sich aus einer Rentenformel mit drei Faktoren ab:



4.2.1 Ermittlung von Entgeltpunkten

Entgeltpunkte aus Beitragszeiten

Die Höhe einer Rente richtet sich vor allem nach den versicherten Arbeitsentgelten und Arbeitseinkommen.

Das in den einzelnen Kalenderjahren durch Beiträge versicherte Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen wird in Entgeltpunkte (EP) umgerechnet.

Die Entgeltpunkte werden errechnet, indem das jährlich erzielte Entgelt oder Einkommen durch das Durchschnittsentgelt im gleichen Jahr geteilt wird. Wer in einem Kalenderjahr genauso viel beitragspflichtiges Entgelt oder Einkommen erzielt hat wie der Durchschnitt aller Beschäftigten (siehe Tabelle Seite 79), erhält hierfür einen Entgeltpunkt. Wer weniger verdient hat, erhält entsprechend einen Entgeltpunkt-wert von unter 1,0; bei überdurchschnittlichem Verdienst beträgt der Entgeltpunktwert mehr als 1,0.

Für das Jahr des Rentenbeginns und das vorausgegangene Jahr werden vorläufige Durchschnittsentgelte zur Ermittlung der Entgeltpunkte herangezogen, weil endgültige Werte noch nicht vorliegen. Aber auch wenn später die endgültigen Werte bekannt sind, ist dies kein Grund für eine Neuberechnung der Rente. Entgeltpunkte werden bis auf vier Dezimalstellen nach dem Komma berechnet. Dann wird gerundet.

Durchschnittsentgelt in DM/ab 2002 in Euro

| Jahr | Durchschnittsentgelt | Jahr | Durchschnittsentgelt |
|-------------|----------------------|-------------|----------------------|
| 1950 | 3.161 € | 1970 | 13.343 € |
| 1951 | 3.579 € | 1971 | 14.931 € |
| 1952 | 3.852 € | 1972 | 16.335 € |
| 1953 | 4.061 € | 1973 | 18.295 € |
| 1954 | 4.234 € | 1974 | 20.381 € |
| 1955 | 4.548 € | 1975 | 21.808 € |
| 1956 | 4.844 € | 1976 | 23.335 € |
| 1957 | 5.043 € | 1977 | 24.945 € |
| 1958 | 5.330 € | 1978 | 26.242 € |
| 1959 | 5.602 € | 1979 | 27.685 € |
| 1960 | 6.101 € | 1980 | 29.485 € |
| 1961 | 6.723 € | 1981 | 30.900 € |
| 1962 | 7.328 € | 1982 | 32.198 € |
| 1963 | 7.775 € | 1983 | 33.293 € |
| 1964 | 8.467 € | 1984 | 34.292 € |
| 1965 | 9.229 € | 1985 | 35.286 € |
| 1966 | 9.893 € | 1986 | 36.627 € |
| 1967 | 10.219 € | 1987 | 37.726 € |
| 1968 | 10.842 € | 1988 | 38.896 € |
| 1969 | 11.839 € | 1989 | 40.063 € |

| Jahr | Durchschnittsentgelt | Jahr | Durchschnittsentgelt |
|-------------|----------------------|-------------|----------------------|
| 1990 | 41.946 € | 2000 | 54.256 € |
| 1991 | 44.421 € | 2001 | 55.216 € |
| 1992 | 46.820 € | 2002 | 28.626 € |
| 1993 | 48.178 € | 2003 | 28.938 € |
| 1994 | 49.142 € | 2004 | 29.060 € |
| 1996 | 51.678 € | 2006 | 29.494 € |
| 1997 | 52.143 € | 2007 | 29.951 € |
| 1998 | 52.925 € | 2008 | 30.625 € |
| 1999 | 53.507 € | 2009 | 30.506 € |
| | | 2010 | 31.144 € |
| | | 2011 | 32.100 € |
| | | 2012 | 33.002 € |
| | | 2013 | 33.659 € |
| | | 2014 | 34.514 € |
| | | 2015 | 35.363 € |
| | | 2016 | 36.267 €* |
| | | 2017 | 37.103 €* |

*vorläufiges Durchschnittsentgelt

Beispiel 1:

Herr A hat 1960 6.101 DM verdient. Das Durchschnittsentgelt für 1960 betrug 6.101 DM. 6.101 DM Verdienst geteilt durch 6.101 DM Durchschnittsentgelt ergeben 1,0 EP.

Frau B hat 1981 aus Teilzeitarbeit 15.450 DM verdient. Das Durchschnittsentgelt für 1981 betrug 30.900 DM. 15.450 DM Verdienst geteilt durch 30.900 DM Durchschnittsentgelt ergeben 0,5 EP.

Die Ermittlung von Entgeltpunkten für ein Kalenderjahr erfolgt unabhängig von der Dauer der Beitragszahlung.

Beispiel 2:

Frau C war im Jahre 1980 sechs Monate vollzeitbeschäftigt und verdiente 14.743 DM. Frau D war das ganze Jahr 1980 über halbtags beschäftigt und verdiente ebenfalls 14.743 DM. Bei einem Durchschnittsentgelt für 1980 in Höhe von 29.485 DM ergeben sich in beiden Fällen 0,5 EP.

Die Ermittlung von Entgeltpunkten ist von der Höhe des Beitragssatzes unabhängig.

Beispiel 3:

Herr E zahlte zusammen mit seinem Arbeitgeber im Jahre 1947 insgesamt 102,65 RM an Beiträgen. Damit war bei dem damaligen Beitragssatz von 5,6 Prozent ein Verdienst von 1.833 RM ($102,65 \times 100 : 5,6$) versichert. Da das Durchschnittsentgelt für 1947 ebenfalls 1.833 RM betrug, werden Herrn E 1,0 EP gutgeschrieben.

Herr F zahlte zusammen mit seinem Arbeitgeber im Jahre 1986 insgesamt 7.032,38 DM an Beiträgen. Bei dem 1986 geltenden Beitragssatz von 19,2 Prozent beträgt das damit versicherte Entgelt 36.627 DM ($7.032,38 \times 100 : 19,2$). Das Durchschnittsentgelt für 1986 betrug 36.627 DM. Auch Herrn F werden aufgrund seiner Beitragszahlung 1,0 EP gutgeschrieben.

Für besondere Personengruppen werden Entgeltpunkte berücksichtigt, die sich aus gesetzlich vorgegebenen Entgelten errechnen (zum Beispiel Beiträge für Kindererziehungszeiten oder für Pflegezeiten, siehe ab Seite 63).

Für die Ermittlung von Entgeltpunkten aus Löhnen und Gehältern in der ehemaligen DDR ist zunächst der für die Rentenberechnung maßgebende Verdienst zu bestimmen.

Berücksichtigt werden die Verdienste, für die Beiträge zur Sozialversicherung der DDR bis zum 30. Juni 1990 (Währungsunion) gezahlt worden sind. Das sind die individuellen Arbeitsverdienste bis zur Beitragsbemessungsgrenze von 600 Mark monatlich. Vom 1. März 1971 bis 30. Juni 1990, also von der Einführung bis zur Schließung der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung – FZR, gehören dazu auch Arbeitsverdienste über 600 Mark, wenn für diese Beiträge gezahlt worden sind.

Für Zeiten vor dem 1. Juli 1990 werden auch Verdienste berücksichtigt, für die aus rechtlichen Gründen Beiträge nicht gezahlt werden konnten.

Beispiel 4:

Ein Versicherter verdiente 1969 in Dresden 900 Mark monatlich oder 10.800 Mark jährlich. Beiträge zur Sozialpflichtversicherung konnten nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze von 7.200 Mark jährlich gezahlt werden. Wenn eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder ein anderer Nachweis über die Höhe des tatsächlich erzielten Verdienstes vorgelegt wird, werden bei der Rentenberechnung anstelle von 7.200 Mark 10.800 Mark für das Kalenderjahr 1969 zugrunde gelegt.

Für die weitere Berechnung werden die maßgebenden Verdienste anhand von Umrechnungsfaktoren in jeweils vergleichbare – höhere – Verdienste in den alten Bundesländern umgerechnet. Im Beispiel 4 ist der Faktor 1,7321 maßgebend (siehe folgende Tabelle), sodass Entgeltpunkte aus einem „hochgewerteten“ Verdienst von 18.706,68 DM zu errechnen sind. Auch für die Zeit ab dem 1. Juli 1990 werden versicherungspflichtige Arbeitsentgelte oder -einkommen aus einer Beschäftigung beziehungsweise selbständigen Tätigkeit in den neuen Bundesländern und Berlin (Ost) mit Umrechnungswerten hochgerechnet.

Werte zur Umrechnung der Entgelte – Neue Bundesländer

| Jahr | Umrechnungswert | Jahr | Umrechnungswert |
|-------------|-----------------|-------------|-----------------|
| 1950 | 0,9931 | 1964 | 1,4568 |
| 1951 | 1,0502 | 1965 | 1,5462 |
| 1952 | 1,0617 | 1966 | 1,6018 |
| 1953 | 1,0458 | 1967 | 1,5927 |
| 1954 | 1,0185 | 1968 | 1,6405 |
| 1955 | 1,0656 | 1969 | 1,7321 |
| 1956 | 1,1029 | 1970 | 1,8875 |
| 1957 | 1,1081 | 1971 | 2,0490 |
| 1958 | 1,0992 | 1972 | 2,1705 |
| 1959 | 1,0838 | 1973 | 2,3637 |
| 1960 | 1,1451 | 1974 | 2,5451 |
| 1961 | 1,2374 | 1975 | 2,6272 |
| 1962 | 1,3156 | 1976 | 2,7344 |
| 1963 | 1,3667 | 1977 | 2,8343 |

| Jahr | Umrechnungswert | Jahr | Umrechnungswert |
|----------------|-----------------|-------------|-----------------|
| 1978 | 2,8923 | 1995 | 1,2317 |
| 1979 | 2,9734 | 1996 | 1,2209 |
| 1980 | 3,1208 | 1997 | 1,2089 |
| 1981 | 3,1634 | 1998 | 1,2113 |
| 1982 | 3,2147 | 1999 | 1,2054 |
| 1983 | 3,2627 | 2000 | 1,2030 |
| 1984 | 3,2885 | 2001 | 1,2003 |
| 1985 | 3,3129 | 2002 | 1,1972 |
| 1986 | 3,2968 | 2003 | 1,1943 |
| 1987 | 3,2548 | 2004 | 1,1932 |
| 1988 | 3,2381 | 2005 | 1,1827 |
| 1989 | 3,2330 | 2006 | 1,1827 |
| I/1990 | 3,0707 | 2007 | 1,1726 |
| II/1990 | 2,3473 | 2008 | 1,1868 |
| 1991 | 1,7235 | 2009 | 1,1712 |
| 1992 | 1,4393 | 2010 | 1,1726 |
| 1993 | 1,3197 | 2011 | 1,1740 |
| 1994 | 1,2687 | 2012 | 1,1785 |
| | | 2013 | 1,1762 |
| | | 2014 | 1,1665 |
| | | 2015 | 1,1502 |
| | | 2016 | 1,1479* |
| | | 2017 | 1,1193* |

* vorläufige Werte

Mit der Hochwertung der im Gebiet der ostdeutschen Bundesländer versicherten Arbeitsverdienste wird erreicht, dass die noch niedrigeren Löhne nicht dauerhaft zu geringeren Renten führen. In dem Maße, in dem sich der aktuelle Rentenwert (Ost) an den entsprechenden West-Wert annähert, nähern sich auch die Renten in Ost und West an.

Für ab dem Jahr 2025 erworbene Rentenanwartschaften soll in der gesetzlichen Rentenversicherung einheitliches Recht gelten, unabhängig davon, ob Rentenversicherungsbeiträge in den alten oder in den neuen Bundesländern gezahlt werden. Dies und damit die vollständige Angleichung der Renten in Ost- und Westdeutschland ist im Gesetz über den Abschluss der Rentenüberleitung (Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz) geregelt. Die Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) an den aktuellen Rentenwert in den alten Ländern erfolgt in Schritten, die mit der jährlichen Rentenanpassung verbunden werden und zum 1. Juli 2018 beginnen. Spätestens ab 1. Juli 2024 wird in ganz Deutschland ein einheitlicher aktueller Rentenwert gelten. Beginnend ab 2019 werden die besonderen Berechnungsgrößen für die neuen Bundesländer – wie die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) und die Bezugsgröße (Ost) – schrittweise auf die jeweiligen Westwerte angehoben, bis sie am 1. Januar 2025 100 Prozent der jeweiligen Westwerte erreichen. Die Hochwertung der Verdienste in den neuen Bundesländern wird entsprechend verringert, bis sie ebenfalls ab 1. Januar 2025 entfällt. Die Hochwertung der Verdienste in den neuen Bundesländern, die bis zum Dezember 2024 erzielt wurden, bleibt erhalten.

Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt

Die Rentenversicherung kennt keine Mindestrente, aber Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt, die für Zeiten vor 1992 ermittelt werden können. Dabei werden Entgeltpunkte, die für Zeiten vor 1992 aus den tatsächlich versicherten Verdiensten ermittelt wurden, unter bestimmten Voraussetzungen um 50 Prozent ihres tatsächlichen Werts erhöht. Die Höherbewertung ist auf maximal 75 Prozent des Durchschnittsentgelts begrenzt. Diese Regelung begünstigt vor allem Frauen mit unterdurchschnittlichen Arbeitsentgelten, die zum Beispiel wegen Kindererziehung über längere Zeiträume nicht vollzeitbeschäftigt waren, sondern oftmals geringer entlohnte Beschäftigungen ausgeübt haben. Voraussetzung ist unter anderem, dass mindestens 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten vorhanden sind. Hierbei werden auch die Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder Pflege angerechnet.

Die Ermittlung der Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt wird bei der Bearbeitung eines Rentenanspruches oder zur Erstellung einer Rentenauskunft vom zuständigen Rentenversicherungsträger automatisch und ohne gesonderte Antragstellung vorgenommen.

Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten und beitragsgeminderte Zeiten

Neben den Beitragszeiten wirken auch bestimmte beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten rentensteigernd, wenn für sie Entgeltpunkte ermittelt werden. Beitragsfreie Zeiten sind Anrechnungszeiten, Ersatzzeiten oder die Zurechnungszeit (siehe ab Seite 70), während denen Versicherte aus bestimmten Gründen gehindert waren, Beiträge aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zu entrichten. Beitragsgeminderte

Zeiten sind Kalendermonate, die sowohl mit Beitragszeiten als auch mit Anrechnungszeiten, Ersatzzeiten oder einer Zurechnungszeit belegt sind.

Die für die beitragsfreien und beitragsgeminderten Zeiten gutgeschriebenen Entgeltpunkte werden über die Gesamtleistungsbewertung ermittelt. Ziel der Gesamtleistungsbewertung ist es, den Entgeltpunktwert für diese beitragsfreien und beitragsgeminderten Zeiten nicht nur von der Höhe der zur Rentenversicherung im gesamten Versicherungsleben gezahlten Beiträge, sondern auch von der Dauer der Zugehörigkeit zur Rentenversicherung abhängig zu machen. Der Gesamtleistungswert ist also umso höher, je mehr rentenrechtliche Zeiten vorhanden sind und je höher der Wert der Beiträge ist.

Die Zurechnungszeit, die im Fall der Erwerbsminderung oder bei Tod bei der Rentenberechnung das Versicherungsleben derzeit bis zum 62. Lebensjahr und für zukünftige Renten bis zum 65. Lebensjahr „auffüllt“, wird mit dem vollen Wert, der sich aus der Gesamtleistungsbewertung ergibt, bewertet. Für die Ermittlung dieses Wertes findet im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung für Erwerbsminderungsrenten eine Günstigerprüfung statt: Die letzten vier Jahre vor Eintritt einer Erwerbsminderung gehen nicht in die Bewertung der Zurechnungszeit ein, wenn sie deren Wert verringern würden (zum Beispiel bei geringerem Einkommen durch Wechsel in Teilzeit oder Phasen der Krankheit vor dem Renteneintritt). Diese Verbesserung gilt für alle Versicherten, deren Erwerbsminderungsrente seit dem 1. Juli 2014 begonnen hat (Rentenzugang).

Für Personen, die wegen der Erziehung von Kindern nicht beschäftigt waren, sollen sich die Erziehungszeiten nicht negativ bei der Bewertung ihrer beitragsfreien Zeiten auswirken. Für die Gesamtleistungsbewertung wird daher für Zeiten, die mit Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung (siehe

Seite 73) belegt sind, unterstellt, dass der Durchschnittsverdienst erzielt wurde und in entsprechendem Umfang Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden.

Lücken, also Kalendermonate, in denen keinerlei rentenrechtliche Zeiten vorliegen, wirken sich negativ aus.

Zusätzliche Entgeltpunkte während Berücksichtigungszeiten

Entgeltpunkte aus Beschäftigungszeiten ab 1992 können unter bestimmten Voraussetzungen aufgewertet werden, wenn die Erziehungsperson nach der Kindererziehungszeit wieder erwerbstätig ist. Dabei wird das Entgelt um 50 Prozent bis auf maximal 100 Prozent des Durchschnittsentgelts erhöht. Dies gilt für Rentenanwartschaften, die im Anschluss an die Kindererziehungszeit bis zum 10. Lebensjahr, im Pflegefall sogar bis zum 18. Lebensjahr des Kindes erworben werden.

Erziehungspersonen, die mindestens zwei Kinder unter 10 Jahren gleichzeitig erziehen und deswegen regelmäßig keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, erhalten für jedes Jahr der Mehrfacherziehung eine Gutschrift von 0,33 Entgeltpunkten.

Voraussetzung ist in beiden Fällen die Erfüllung von 25 Jahren Wartezeit bis Rentenbeginn; Kinderberücksichtigungszeiten zählen mit.

Versorgungsausgleich wegen Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und Rentensplitting

Ein zugunsten oder zulasten eines Versicherten durchgeführter Versorgungsausgleich bei Scheidung einer Ehe oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft wird durch einen Zuschlag oder Abschlag an Entgeltpunkten berücksichtigt. Dies gilt entsprechend für das ab 2002 mögliche Rentensplitting bei bestehender Ehe.

Ausgleich einer Rentenminderung wegen vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente

Die aufgrund der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente entstehende Minderung durch Abschläge (siehe Seite 92) kann durch zusätzliche Zahlungen zur Rentenversicherung ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Dies kann beispielsweise auch durch den Einsatz von Sozialplanmitteln erfolgen. Versicherte haben das Recht, von ihrem Rentenversicherungsträger eine Auskunft über die Minderung ihrer Rente bei vorzeitiger Inanspruchnahme sowie über die Höhe des Betrages, der zum Ausgleich erforderlich ist, zu erhalten. Der Rentenversicherungsträger darf die Auskunft nur verweigern, wenn die Voraussetzungen für eine vorzeitige Altersrente offensichtlich nicht erfüllt werden können.

Wird die Altersrente entgegen der ursprünglichen Absicht nicht vorzeitig in Anspruch genommen, kann ein eingezahlter Ausgleichsbetrag nicht zurückgefordert werden. Die aus der Zahlung resultierenden Entgeltpunkte werden den übrigen Entgeltpunkten hinzugerechnet und erhöhen somit die spätere Rente. Der Rentenversicherungsträger teilt nach Einzahlung des zum Ausgleich gedachten Betrags die Entgeltpunkte mit, die dem Rentenkonto des Versicherten gutgeschrieben werden.

Beispiel 5:

Frau Muster, geboren am 15. Juli 1952, möchte die Altersrente für langjährig Versicherte ab 1. August 2017, somit im Alter von 65 Jahren in Anspruch nehmen. Da die gesetzlichen Regelungen eine Anhebung der Altersgrenze für Frau Muster auf 65 Jahre und 6 Monate vorsehen, kann Frau Muster ihre Altersrente von dem gewünschten Zeitpunkt an nur mit einem Rentenabschlag für diese 6 Monate in Anspruch nehmen; auf die Altersrente ohne

einen Abschlag müsste sie bis zum 1. Februar 2018 warten. Ihr Rentenkonto enthält bis zum Zeitpunkt vor Rentenbeginn 55 Entgeltpunkte, aus denen sich eine ungeminderte Altersrente von 1.706,65 Euro (55 persönliche EP x 31,03 Euro aktueller Rentenwert) ergäbe. Aufgrund der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente würde die geminderte Altersrente 1.675,93 Euro (54,01 persönliche EP x 31,03 Euro aktueller Rentenwert) betragen. Die Minderung der persönlichen Entgeltpunkte von 0,99 beruht auf dem verminderten Zugangsfaktor; dieser ist für jeden Kalendermonat der vorzeitigen Inanspruchnahme um 0,003 kleiner als 1,0, also $1,0 - 0,018 (6 \times 0,003) = 0,982$.

Würde Frau Muster die zu erwartende Rentenminderung im zweiten Halbjahr 2017 voll ausgleichen wollen, wären hierfür insgesamt rund 6.995 Euro zu zahlen. Ihrem Rentenkonto wären dann 1,0081 Entgeltpunkte gutzuschreiben, die bei einer um 6 Monate vorgezogenen Altersrente 0,99 (= $1,0081 \times 0,982$) persönliche Entgeltpunkte ergeben würden.

Diese Möglichkeit der Ausgleichszahlung ist ab einem Lebensalter von 50 Jahren – auch zeitlich gestreckt – möglich.

Summe der Entgeltpunkte

Nachdem alle Entgeltpunkte ermittelt worden sind, werden sie für das gesamte Versicherungsleben zusammengezählt. Die Summe der Entgeltpunkte spiegelt im Wesentlichen den Lebensarbeitsverdienst der einzelnen Versicherten wider, den sie während der Erwerbsphase hatten.

Entgeltpunkte (Ost)

Entgeltpunkte (Ost) errechnen sich aus Beitragszeiten im Beitrittsgebiet, also den neuen Bundesländern und Berlin (Ost). Solange der aktuelle Rentenwert (Ost) noch geringer ist als der aktuelle Rentenwert werden die versicherten Entgelte auf vergleichbare Entgelte in den alten Ländern hochgewertet (siehe Seite 83).

Haben Versicherte einen Teil ihrer Versicherungszeiten in den neuen, einen anderen Teil in den alten Bundesländern zurückgelegt, erhalten sie grundsätzlich eine Rente, die sich aus den im jeweiligen Gebiet erworbenen Rentenansprüchen zusammensetzt. Technisch erfolgt in diesen Fällen eine Mischberechnung: Die Zeiten in den alten Bundesländern erhalten Entgeltpunkte, die Zeiten in den neuen Bundesländern erhalten Entgeltpunkte (Ost). Entgeltpunkte aus der Gesamtleistungsbewertung für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten (Anrechnungszeiten, Zurechnungszeit und Ersatzzeiten) werden im Verhältnis Entgeltpunkte (Ost) zu Entgeltpunkten verteilt, wenn Versicherte Beitragszeiten teils in den alten, teils in den neuen Bundesländern zurückgelegt haben.

Aufgrund einer Übergangsregelung erhalten Versicherte, die am 18. Mai 1990 – dem Tag der Unterzeichnung des ersten deutsch-deutschen Staatsvertrages – bereits ihren Wohnsitz in den alten Bundesländern hatten, für Zeiten, die vor dem 19. Mai 1990 in der DDR zurückgelegt wurden, Entgeltpunkte, die mit dem derzeit noch günstigeren aktuellen Rentenwert (West) multipliziert werden. Diese Vergünstigung gilt allerdings nicht bei Wohnsitz im Ausland.

4.2.2 Zugangsfaktor und Persönliche Entgeltpunkte

Durch den Zugangsfaktor werden finanzielle Vor- und Nachteile eines früheren oder späteren Rentenbeginns und damit einer unterschiedlichen Rentenbezugsdauer ausgeglichen. Er bewirkt damit also Rentenzuschläge beziehungsweise Rentenabschläge. Der Zugangsfaktor richtet sich nach dem Alter der Versicherten bei Rentenbeginn oder bei Hinterbliebenenrenten nach dem Alter des Verstorbenen. Er bestimmt, in welchem Umfang Entgeltpunkte bei der Ermittlung des Monatsbetrags der Rente zu berücksichtigen sind.

Persönliche Entgeltpunkte ergeben sich also aus der Multiplikation des Zugangsfaktors mit der Summe der Entgeltpunkte:



Persönliche Entgeltpunkte

Bei Inanspruchnahme einer Altersrente vor der maßgeblichen Altersgrenze wird die Rente um einen Abschlag von 0,3 Prozent für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme vermindert. Wird die Rente zum Beispiel um 1 Jahr (12 Monate) vorgezogen, ergibt sich somit ein Abschlag von 3,6 Prozent. Diese Abschläge bleiben für die gesamte Bezugsdauer der Altersrente bestehen und gelten auch für eine anschließende Hinterbliebenenrente. Wird eine Altersrente erst nach Erreichen der Regelaltersgrenze in Anspruch genommen, obwohl die Voraussetzungen bereits bei Erreichen der Regelaltersgrenze erfüllt sind, wird die Rente um einen Zuschlag von 0,5 Prozent für jeden Monat der späteren Inanspruchnahme erhöht.

Nach dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz wird das Referenzalter für die Berechnung von Abschlägen bei Inanspruchnahme einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder einer Erziehungsrente seit dem Jahr 2012 stufenweise vom 63. auf das 65. Lebensjahr angehoben. Das Referenzalter beträgt für einen Rentenbeginn im Jahr 2017 63 Jahre und 11 Monate. Für Versicherte mit 35 Pflichtbeitragsjahren (40 Pflichtbeitragsjahre ab dem Jahr 2024) verbleibt es bei dem bisherigen Referenzalter von 63 Jahren. Der maximale Abschlag verbleibt bei 10,8 Prozent.

Beispiele zum Zugangsfaktor:

Herr Mustermann, der am 22. Oktober 2015 die für ihn maßgebliche Regelaltersgrenze erreicht hat, nimmt seine Regelaltersrente trotz erfüllter Voraussetzungen erst ein Jahr später zum 1. November 2017 in Anspruch. Zu diesem Zeitpunkt sind seinem Rentenkonto insgesamt 45 Entgeltpunkte gutgeschrieben. Für diese 45 Entgeltpunkte beträgt der Zugangsfaktor 1,12 ($1 + [24 \times 0,005]$). Seine persönlichen Entgeltpunkte betragen damit $45 \times 1,12 = 50,4$. Seine Regelaltersrente (und damit auch eine spätere Witwenrente) fallen mithin um zwölf Prozent höher aus.

Frau Muster, geboren am 15. Dezember 1951, nahm die Altersrente für Frauen ab 1. Januar 2012 nach den für sie geltenden gesetzlichen Regelungen für 60 Monate vorzeitig in Anspruch. Ihr Rentenkonto enthielt 55 Entgeltpunkte, die mit dem verminderten Zugangsfaktor von 0,82 ($1,0 - [60 \times 0,003]$) multipliziert 45,1 persönliche Entgeltpunkte ergaben. Aufgrund der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente hat Frau Muster einen Rentenabschlag von 18,0 Prozent für die gesamte Bezugszeit der Altersrente hinzunehmen; dieser Rentenabschlag würde auch bei einer späteren Hinterbliebenenrente berücksichtigt.

4.2.3 Rentenartfaktor

Das sogenannte „Sicherungsziel“ einer Rente benennt, in welcher Höhe der Versicherte oder Hinterbliebene eine Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält. Die Altersvollrente hat den Rentenartfaktor 1,0 und dient der vollständigen Absicherung des Versicherten. Der Rentenartfaktor bestimmt damit, in welcher Höhe die jeweilige Rentenart im Verhältnis zur vollen Altersrente gezahlt wird. So soll zum Beispiel die Rente wegen voller Erwerbsminderung das komplette Erwerbseinkommen ersetzen und hat daher ebenfalls den Rentenartfaktor 1,0. Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, die von der Möglichkeit einer weiteren (Teilzeit-)Erwerbstätigkeit ausgeht, erhält deshalb den Rentenartfaktor 0,5 und damit 50 Prozent einer Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Hinterbliebenenrenten sollen den nach dem Tod des Versicherten entfallenden Unterhalt in unterschiedlichem Umfang sichern: Witwenrenten und Witwerrenten haben den Rentenartfaktor 0,55 (große Witwen- und Witwerrenten). Das entspricht 55 Prozent der Rente des verstorbenen Ehegatten und gilt, wenn beide Partner nach dem 1. Januar 1962 geboren sind oder wenn die Ehe nach dem 31. Dezember 2001 geschlossen worden ist. Der Rentenartfaktor beträgt jedoch wie nach

früherem Recht 0,6 (60 Prozent der Rente des Verstorbenen), wenn der versicherte Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 gestorben ist oder die Ehe vor diesem Tag geschlossen wurde und ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.

Bei Hinterbliebenen unter 45 Jahren, die keine Kinder (mehr) erziehen und nicht erwerbsgemindert sind, beträgt die Hinterbliebenenrente 25 Prozent (Rentenartfaktor 0,25) der Rente des Verstorbenen (kleine Witwen- oder Witwerrenten). Hinterbliebenenrenten erhalten auch Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Halbwaisenrenten haben den Rentenartfaktor 0,1, Vollwaisenrenten 0,2, wobei bei der Rentenberechnung besondere Zuschläge hinzukommen.

Rentenartfaktoren

| | |
|--|-------|
| Renten wegen Alters | 1,0 |
| Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung | 0,5 |
| Renten wegen voller Erwerbsminderung | 1,0 |
| Erziehungsrenten | 1,0 |
| Kleine Witwen- und Witwerrenten | |
| • bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehepartner verstorben ist („Sterbevierteljahr“) | 1,0 |
| • anschließend | 0,25 |
| Große Witwen- und Witwerrenten | |
| • bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehepartner verstorben ist („Sterbevierteljahr“) | 1,0 |
| • anschließend | 0,55* |
| Halbwaisenrenten | 0,1 |
| Vollwaisenrenten | 0,2 |

* Rentenartfaktor 0,6, wenn der Ehepartner vor dem 1. Januar 2002 gestorben ist oder – bei späterem Todesfall – wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehepartner vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.

4.2.4 Aktueller Rentenwert

Der aktuelle Rentenwert entspricht dem Monatsbetrag einer Rente wegen Alters der allgemeinen Rentenversicherung wenn für ein Kalenderjahr Beiträge aufgrund des Durchschnittsentgelts gezahlt worden sind. Der aktuelle Rentenwert beträgt derzeit in den alten Bundesländern 31,03 Euro.

Bis zur Verwirklichung einheitlicher Einkommensverhältnisse in ganz Deutschland werden die persönlichen Entgeltpunkte (Ost), die auf rentenrechtlichen Zeiten in den neuen Bundesländern beruhen, mit dem aktuellen Rentenwert (Ost) multipliziert. Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt derzeit 29,69 Euro.

Nach dem Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz erfolgt die Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) an den Rentenwert in den alten Ländern in Schritten, die mit der jährlichen Rentenanpassung verbunden werden. Der erste Angleichungsschritt erfolgt zum 1. Juli 2018. Spätestens ab 1. Juli 2024 wird in ganz Deutschland ein einheitlicher aktueller Rentenwert gelten.

4.2.5 Rentenanpassung

Die Rentenanpassung erfolgt auf der Grundlage der Veränderung des aktuellen Rentenwerts beziehungsweise des aktuellen Rentenwerts (Ost) regelmäßig zum 1. Juli eines Jahres. Der angepasste Brutto-Monatsbetrag der Rente wird ermittelt, indem der neue aktuelle Rentenwert mit den anderen Faktoren der Rentenformel multipliziert wird.

Bei der Bestimmung des neuen aktuellen Rentenwerts wird die Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) zugrunde gelegt. Um der tatsächlichen Einnahmesituation der gesetzlichen Rentenversicherung Rechnung zu tragen, wird zusätzlich die Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte bei der Ermittlung der für die Rentenanpassung relevanten Lohnentwicklung berücksichtigt.

Zur Gewährleistung einer generationengerechten Verteilung der Folgen des demografischen Wandels werden bei der Rentenanpassung zwei wichtige Entwicklungen mit einbezogen. Zum einen wird die Veränderung der Aufwendungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern beim Aufbau ihrer Altersvorsorge auf die Anpassung der Renten übertragen (sogenannter Faktor Altersvorsorgeaufwendungen). Zum anderen wird durch den Nachhaltigkeitsfaktor die Entwicklung des zahlenmäßigen Verhältnisses von Rentnerinnen und Rentnern zu Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern berücksichtigt. Die sogenannte Rentengarantie verhindert, dass es bei der Rentenanpassung zu einem Absinken des aktuellen Rentenwerts kommt. Somit kann es weder durch die Anwendung des Faktors Altersvorsorgeaufwendungen beziehungsweise des Nachhaltigkeitsfaktors noch durch eine negative Lohnentwicklung zu einer Verringerung des bisherigen Monatsbetrages der Rente („Bruttorente“) kommen.

Der neue aktuelle Rentenwert (Ost) wird in gleicher Weise bestimmt, wobei die Einkommensentwicklung in den neuen Ländern zugrunde gelegt wird. Um einen rückläufigen Angleichungsprozess des aktuellen Rentenwerts (Ost) an den aktuellen Rentenwert im Falle einer geringeren Lohnentwicklung in den neuen Bundesländern zu verhindern, ist der aktuelle Rentenwert (Ost) mindestens um den Prozentsatz anzupassen, um den der – für die alten Länder maßgebliche – aktuelle Rentenwert angepasst wird.

Nach dem Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz erfolgt die Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) an den Rentenwert in den alten Ländern in Schritten, die mit der jährlichen Rentenanpassung verbunden werden. Der erste Angleichungsschritt erfolgt zum 1. Juli 2018. Spätestens ab 1. Juli 2024 wird in ganz Deutschland ein einheitlicher aktueller Rentenwert gelten.

4.3 Die Renteninformation

Versicherte, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, erhalten jährlich eine Renteninformation. Mit der Renteninformation schaffen die Rentenversicherungsträger mehr Transparenz bei Fragen zur persönlichen Altersrente und bieten ihren Versicherten eine solide Grundlage für die eigenverantwortliche Planung einer zusätzlichen Altersvorsorge. Die Renteninformation wird auf der Basis der im Versicherungskonto gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten erstellt und enthält unter anderem eine Hochrechnung der zu erwartenden Regelaltersrente mit fiktiven, vorsichtig geschätzten Rentenanpassungen. Nach Vollendung des 55. Lebensjahres erhalten Versicherte anstelle der Renteninformation alle drei Jahre eine Rentenauskunft, die noch detailliertere Informationen über die bisherige Versicherungsbiografie enthält. Auf Verlangen kann auch jüngeren Versicherten eine Rentenauskunft erteilt werden, soweit ein berechtigtes Interesse besteht.

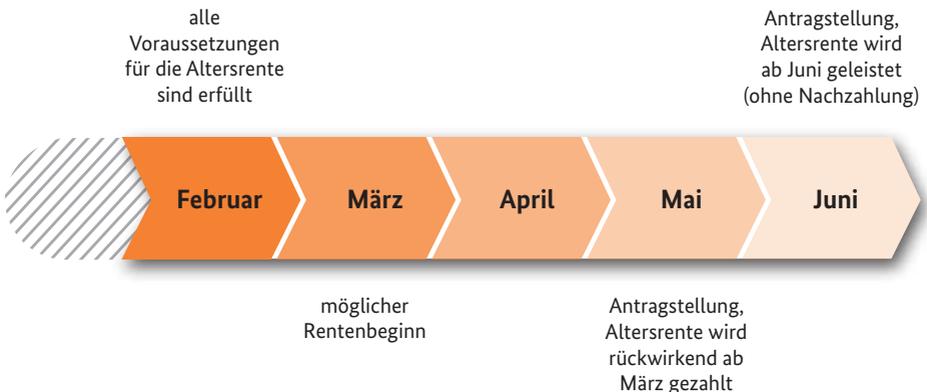
5. Rentenzahlung

5.1 Auszahlung der Rente

5.1.1 Beginn der Rente

Renten aus eigener Versicherung werden ab dem Monat geleistet, zu dessen Beginn – also am entsprechenden Monatsersten – alle Anspruchsvoraussetzungen für ihre Gewährung erfüllt sind. Der Antrag für diese Renten sollte spätestens innerhalb der ersten drei Kalendermonate nach der Erfüllung aller Voraussetzungen für die jeweilige Rente gestellt werden. Für Anträge, die nach dieser Zeit gestellt werden, kann die Rente erst ab dem Antragsmonat geleistet werden. Deshalb empfiehlt sich eine frühzeitige Antragstellung, um Nachteile zu vermeiden.

Beispiel zu den Fristen für die Rentenantragstellung



Befristete Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beginnen grundsätzlich nicht vor Beginn des siebten Kalendermonats nach Eintritt der Erwerbsminderung. In Fällen, in denen jedoch ein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Krankengeld beziehungsweise Krankentagegeld bereits vor dem Beginn einer aus medizinischen Gründen befristet bewilligten Rente wegen voller Erwerbsminderung endet, beginnt diese Rente abweichend von der grundsätzlichen Regelung tagegenau unmittelbar im Anschluss an diese Leistungen.

Hinterbliebenenrenten werden ebenfalls grundsätzlich von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind. Hat der oder die verstorbene Versicherte zum Zeitpunkt des Todes keine Rente bezogen, beginnt die Hinterbliebenenrente mit dem Todestag. Es gilt hier keine Dreimonatsfrist für die Beantragung der Leistung, sondern die Hinterbliebenenrente wird ausgehend vom Zeitpunkt der Antragstellung längstens für zwölf Kalendermonate rückwirkend gezahlt.

5.1.2 Auszahlungszeitpunkt

Die Rente wird am Monatsende ausgezahlt. Wer aus dem Erwerbsleben oder aus dem Bezug von Arbeitslosen- oder Krankengeld in Rente geht, hat in der Regel am Monatsende sein Gehalt oder eine Entgeltersatzleistung bekommen. Hieran schließt die Rentenzahlung nahtlos an.

Für alle Rentnerinnen und Rentner, die vor dem 1. April 2004 in Rente gegangen sind, erfolgt die Rentenzahlung im Voraus. Die Renten werden am letzten Bankarbeitstag des Vormonats ausgezahlt.

5.1.3 Rentenzahlung ins Ausland

Die volle Rente wird grundsätzlich auch bei einem gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland gezahlt. Einschränkungen können sich jedoch ergeben beim Bezug einer Rente wegen Erwerbsminderung, die abhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage gezahlt wird. Des Weiteren kann ein bisher vom Rentenversicherungsträger gezahlter Zuschuss zur Krankenversicherung unter Umständen nicht mehr gezahlt werden. Ein Verzug ins Ausland kann sich auch auf die Krankenversicherung und Pflegeversicherung auswirken. Vor einem Verzug ins Ausland wird empfohlen, sich an den zuständigen Rentenversicherungsträger und die zuständige Krankenkasse zu wenden.

Die Kosten für die Auslandsüberweisung trägt grundsätzlich der Rentenversicherungsträger. Im Einzelfall können aber besondere, von den Empfängerbanken im Ausland in Rechnung gestellte Kosten anfallen, die von den Rentnerinnen und Rentnern selbst zu tragen sind.

Besonderheit Fremdrenten

Die volle Rente wird auch ins Ausland gezahlt, wenn die Rente auf Versicherungszeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) beruht und der gewöhnliche Aufenthalt in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union beziehungsweise nach Liechtenstein, Norwegen, Island oder in die Schweiz verlegt wird. Wird der ständige Wohnsitz außerhalb dieser Länder genommen, kann die auf den Fremdrentenzeiten beruhende Rente nicht mehr gezahlt werden.

5.2 Krankenversicherung und Pflegeversicherung für Rentnerinnen und Rentner

5.2.1 Beiträge zur Krankenversicherung

Auch aus Renten sind Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung zu zahlen.

Grundlage für die Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge aus der Rente ist der allgemeine Beitragssatz. Daneben können die Krankenkassen seit dem 1. Januar 2015 einkommensabhängige Zusatzbeiträge erheben, deren Höhe von jeder Krankenkasse festgelegt wird. Der allgemeine Beitragssatz beträgt seit dem 1. Januar 2015 14,6 Prozent. Der Beitragsanteil der Rentnerinnen und Rentner (2015: 7,3 Prozent zuzüglich des kassenindividuellen Beitragssatzes) wird aus der „Bruttorente“ berechnet und zusammen mit den Beitragsanteilen der Rentenversicherungsträger über die Deutsche Rentenversicherung Bund an den Gesundheitsfonds abgeführt.

Mit dem neuen System der einkommensabhängigen Zusatzbeiträge sind das bisherige System einkommensunabhängiger Zusatzbeiträge und die Möglichkeit kassenindividueller Prämienauszahlungen entfallen. Änderungen der Höhe der von den Krankenkassen aus Renten erhobenen Zusatzbeitragsätze werden in Zukunft mit einer Übergangsfrist von zwei Monaten wirksam.

Ein Wechsel zu einer anderen Krankenkasse ist auch während des Rentenbezugs möglich. Da die Krankenkassen sich darin unterscheiden, welche zusätzlichen Leistungen und welchen Service sie anbieten sowie ob beziehungsweise in welcher Höhe sie einen Zusatzbeitrag erheben, kann sich ein Krankenkassenwechsel auch für Rentnerinnen und Rentner lohnen.

Freiwillig oder privat krankenversicherte Rentnerinnen und Rentner müssen ihre Beiträge zur Krankenversicherung in voller Höhe selbst zahlen. Sie erhalten allerdings vom Rentenversicherungsträger auf Antrag einen Beitragszuschuss zumeist in der gleichen Höhe, wie der Rentenversicherungsträger Beiträge für in der Krankenversicherung der Rentner pflichtversicherte Rentnerinnen und Rentner trägt.

5.2.2 Pflegeversicherung der Rentner

In der sozialen Pflegeversicherung zahlen die Rentnerinnen und Rentner den vollen Beitrag allein. Am 1. Januar 2017 ist der Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung von 2,35 auf 2,55 Prozent gestiegen. Kinderlose Rentenbezieher, die ab dem 1. Januar 1940 geboren wurden, haben einen Beitragszuschlag von 0,25 Beitragssatzpunkten zu entrichten. Für diese beträgt der Beitrag 2,8 Prozent. Das Bundesverfassungsgericht hatte den Gesetzgeber verpflichtet, die Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung zu berücksichtigen. Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung, die Kinder haben oder gehabt haben (Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder zählen dazu), werden also auf der Beitragsseite besser gestellt. Der Beitrag wird direkt von der Rente durch den Rentenversicherungsträger einbehalten und an die Pflegeversicherung abgeführt. Für die Beitragsbemessung ist der Monatsbetrag der Rente („Bruttorente“) maßgebend.

5.3 Besteuerung der Renten und Steuerfreistellung von Vorsorgeaufwendungen

Mit dem seit dem Jahr 2005 geltenden Alterseinkünftegesetz hat die Bundesregierung ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt. Das Gericht stellte im März 2002 fest, dass die unterschiedliche Besteuerung von Beamtenpensionen und Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes unvereinbar ist. Der Gesetzgeber wurde dazu verpflichtet, spätestens ab 2005 die Besteuerung neu zu regeln und eine Gleichbehandlung aller Versorgungsempfänger sicherzustellen. Im Kern stand die Kritik, dass Pensionen unter Berücksichtigung eines Versorgungsfreibetrags voll zu versteuern seien, während Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nur mit dem Ertragsanteil der Besteuerung unterlägen.

Seit dem Jahr 2005 sieht das Gesetz daher den Übergang zur nachgelagerten Besteuerung von Altersbezügen vor. Nachgelagerte Besteuerung bedeutet, dass Alterseinkünfte erst dann versteuert werden, wenn sie an den Steuerpflichtigen ausbezahlt werden – also im Alter. Dafür bleiben die Beiträge zur Altersvorsorge in der Erwerbstätigenphase bis zu einem jährlichen Höchstbetrag unbesteuerter. Jüngere Versicherte haben dann netto mehr Geld zur Verfügung, das sie beispielsweise zum Aufbau einer zusätzlichen betrieblichen oder privaten Altersvorsorge verwenden können. Aus Vertrauensschutzgründen und zur Vermeidung von Zweifachbesteuerungen wird die Umstellung in jährlichen Schritten vorgenommen. Für die Freistellung der Rentenversicherungsbeiträge in der Erwerbsphase ist eine 20-jährige Übergangsphase vorgesehen; für den Umstieg bei der Besteuerung der Renten gilt eine 35-jährige Übergangszeit.

Die große Mehrheit der Rentnerinnen und Rentner, die Rente beziehen, muss auch künftig keine Steuern bezahlen. So blieben im Jahr 2016 für alle Alleinstehenden, die einschließlich bis zum Jahr 2005 in Rente gingen, rund 17.900 Euro pro Jahr steuerunbelastet, soweit keine weiteren Einkünfte vorliegen. Bei Verheirateten verdoppelt sich dieser Betrag auf rund 35.800 Euro pro Jahr. Die exakte Höhe der steuerunbelasteten Rente hängt insbesondere von der Höhe des jeweiligen Krankenversicherungsbeitrages und sonstiger persönlicher steuerlicher Abzugs- und Pauschbeträge ab.

Eine steuerliche Belastung wird überwiegend nur in den Fällen entstehen, in denen neben einer gesetzlichen Rente noch andere Einkünfte wie zum Beispiel aus Werkspensionen oder Betriebsrenten, Vermietung und Verpachtung oder Einkünfte eines erwerbstätigen Ehepartners hinzukommen oder ein alleinstehender Rentner neben seiner eigenen Rente noch eine Witwer-/Witwenrente bezieht.

5.3.1 Besteuerung der Renten

Seit 2005 unterliegen Leibrenten (hierzu gehören neben Altersrenten auch Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinterbliebenenrenten) und andere Leistungen aus

- den gesetzlichen Rentenversicherungen,
- der landwirtschaftlichen Alterskasse,
- berufsständischen Versorgungseinrichtungen sowie

- Leibrentenversicherungen, die nur die Zahlung einer monatlichen, auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen lebenslangen Leibrente vorsehen, die nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres (bei Vertragsabschluss vor dem 01.01.2012 gilt das 60. Lebensjahr) vorgenommen wird (die Ansprüche aus diesen Versicherungen dürfen nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein)

mit einem vom Jahr des Rentenbeginns abhängigen Besteuerungsanteil der Besteuerung.

Beispiel:

Frau B ging 2003 in Rente. Der Besteuerungsanteil beträgt 50 Prozent. Bei einer monatlichen Bruttorente von 750 Euro in 2005 betrug ihre gesamte Bruttorente im Jahr 2005 9.000 Euro. Hiervon waren 50 Prozent, also 4.500 Euro zu versteuern. Sofern sie keine weiteren Einkünfte hat, musste sie für diesen Betrag dennoch keine Einkommensteuer zahlen, da sie unter dem steuerlichen Grundfreibetrag (2005: 7.664 Euro) blieb.

Ein Besteuerungsanteil von 50 Prozent gilt für alle, die bereits vor dem Jahr 2005 eine Rente bezogen („Bestandsrentner“), sowie für alle Neurentner des Jahres 2005 („Neufälle“). Der steuerlich zu erfassende Anteil der Rente wird für jeden ab 2006 neu hinzukommenden Rentnerjahrgang bis zum Jahr 2020 in Schritten von zwei Prozentpunkten auf 80 Prozent und anschließend in Schritten von einem Prozentpunkt bis zum Jahr 2040 auf 100 Prozent angehoben.

Jahr des Rentenbeginns/Besteuerungsanteil in Prozent

| Jahr des Rentenbeginns | Besteuerungsanteil in % | Jahr des Rentenbeginns | Besteuerungsanteil in % |
|------------------------|-------------------------|------------------------|-------------------------|
| bis 2005 | 50 | 2023 | 83 |
| ab 2006 | 52 | 2024 | 84 |
| 2007 | 54 | 2025 | 85 |
| 2008 | 56 | 2026 | 86 |
| 2009 | 58 | 2027 | 87 |
| 2010 | 60 | 2028 | 88 |
| 2011 | 62 | 2029 | 89 |
| 2012 | 64 | 2030 | 90 |
| 2013 | 66 | 2031 | 91 |
| 2014 | 68 | 2032 | 92 |
| 2015 | 70 | 2033 | 93 |
| 2016 | 72 | 2034 | 94 |
| 2017 | 74 | 2035 | 95 |
| 2018 | 76 | 2036 | 96 |
| 2019 | 78 | 2037 | 97 |
| 2020 | 80 | 2038 | 98 |
| 2021 | 81 | 2039 | 99 |
| 2022 | 82 | 2040 | 100 |

Der Besteuerungsanteil gilt einheitlich und damit auch für die Renten selbständig Tätiger und nicht pflichtversicherter Personen. Der steigende Besteuerungsanteil ist wegen der wachsenden steuerlichen Abzugsmöglichkeit der Beiträge zur Altersvorsorge gerechtfertigt.

Der sich nach Maßgabe der Prozentsätze ergebende steuerfrei bleibende Teil der Jahresbruttorente wird individuell auf Dauer festgeschrieben und gilt grundsätzlich für die gesamte Laufzeit des Rentenbezuges. Die Festschreibung des steuerfreien Anteils erfolgt erst in dem Jahr, das auf das Jahr des ersten Rentenbezugs folgt. Damit wird vermieden, dass in Abhängigkeit vom Renteneintrittsmonat im Jahr des Rentenbeginns sowie vor oder nach einer Rentenanpassung bei ansonsten gleichem Sachverhalt ein unterschiedlicher steuerfreier Teil der Rente dauerhaft festgeschrieben wird.

Für Personen, die im Jahr 2040 oder später in Rente gehen, unterliegt die Rente in voller Höhe der Besteuerung. Damit werden Renten und Pensionen einkommensteuerrechtlich gleich behandelt.

Von dem steuerpflichtigen Anteil der Rente kann eine Reihe von Ausgaben steuermindernd abgezogen werden (zum Beispiel Werbungskosten, Vorsorgeaufwendungen wie der Eigenanteil zur Kranken- und Pflegeversicherung, Pauschbeträge für behinderte Menschen). Werden neben der Rente keine weiteren Einkünfte bezogen, ergeben sich im Jahr 2016 für das Jahr des Rentenbeginns folgende steuerunbelasteten Rentenbeträge:

| Jahr des Rentenbeginns (maßgeblich für den Besteuerungsanteil) | Besteuerungsanteil | Höchste Jahresbruttorente 2016, die noch steuerunbelastet bleibt |
|---|--------------------|---|
| | in % | in Euro |
| 2005 | 50 | 17.892 € |
| 2006 | 52 | 17.350 € |
| 2007 | 54 | 16.903 € |
| 2008 | 56 | 16.631 € |
| 2009 | 58 | 16.291 € |
| 2010 | 60 | 15.832 € |
| 2011 | 62 | 15.496 € |
| 2012 | 64 | 15.259 € |
| 2013 | 66 | 15.019 € |
| 2014 | 68 | 14.738 € |
| 2015 | 70 | 14.567 € |
| 2016 | 72 | 14.099 € |

Angaben sind Näherungswerte für alleinstehende Rentner; sie gelten nur für Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der landwirtschaftlichen Alterskasse, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und Basisrentenverträgen und nur dann, wenn keine anderen, steuerlich relevanten Einkünfte vorliegen. Bis zu welcher Bruttojahresrente im Einzelfall keine Steuern zu zahlen sind, hängt von weiteren persönlichen Merkmalen ab. Berechnungsannahmen: Rentensteigerungen Ost; allgemeiner Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung ohne kassenindividuellen Zusatzbeitragssatz, voller Beitragssatz zur Pflegeversicherung ohne Zuschlag für Kinderlose. Bei Zusammenveranlagung verdoppeln sich diese Beträge.

Die Besteuerung der Leibrenten wird durch jährliche Rentenbezugsmitteilungen der Rentenversicherungsträger und der Versicherungsunternehmen an eine zentrale Stelle der Finanzverwaltung sichergestellt. Eingerichtet wurde diese bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, wo bereits entsprechende Aufgaben für die Riester-Rente wahrgenommen werden. Hier werden die Daten zusammengeführt und an die jeweils zuständige Landesfinanzbehörde übermittelt. Dieses Mitteilungsverfahren ersetzt im Einzelfall nicht die Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung.

Ob Rentnerinnen und Rentner eine Steuererklärung abgeben müssen, hängt in jedem Einzelfall von der Höhe ihrer steuerpflichtigen Einkünfte ab. Hierzu gehören nicht nur Renteneinkünfte, sondern auch weitere Einnahmen, zum Beispiel aus Vermietung und Verpachtung oder Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung. Eine Steuererklärung ist auf jeden Fall immer dann abzugeben, wenn mit dem gesamten zu versteuernden Einkommen der jährliche Grundfreibetrag überschritten wird. Für das Jahr 2017 beträgt der Grundfreibetrag 8.820 Euro für Alleinstehende bzw. 17.640 Euro für Verheiratete bzw. Verpartnerte.

5.3.2 Steuerfreistellung von Vorsorgeaufwendungen

Im Zuge des Übergangs zur nachgelagerten Besteuerung wurde auch die steuerliche Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen verbessert. So werden unter anderem die Beiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur gesetzlichen Rentenversicherung schrittweise voll von der Steuer freigestellt. Damit sinkt die Steuerlast für Erwerbstätige und deren Nettoeinkommen steigt.

Konkret bedeuten diese Änderungen, dass in Zukunft die Aufwendungen zur Altersvorsorge bis zu einem Höchstbetrag steuerfrei gestellt werden. Aufwendungen zur Altersvorsorge im Sinne des Gesetzes sind Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen, landwirtschaftlichen Alterskassen, berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen, sowie private Leibrentenversicherungen, wenn diese die Förderkriterien für eine Basisrente erfüllen. Der Höchstbetrag beträgt 20.000 Euro (bei Zusammenveranlagung 40.000 Euro), jeweils in den Kalenderjahren 2005 bis 2014. Seit 2015 wird der Höchstbetrag auf den Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung beziehungsweise für Zusammenveranlagte auf den doppelten Betrag angehoben. Dies bedeutet, dass sich 2015 ein Abzugsvolumen von 22.172 Euro ergibt. Für 2016 ergibt sich ein Abzugsvolumen von 22.767 Euro; 2017 steigt das Abzugsvolumen auf 23.362 Euro. Steigt der Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung erhöht sich automatisch auch das Abzugsvolumen für eine Basisversorgung im Alter.

Mit dem Übergang zur nachgelagerten Besteuerung werden die Abzugsmöglichkeiten schrittweise erhöht – ab 2005 zunächst auf 60 Prozent der innerhalb des Höchstbetrages gezahlten Beiträge (maximal also 12.000 Euro) einschließlich des Arbeitgeberanteils. In den folgenden Jahren wird dieser Satz jährlich um jeweils zwei Prozentpunkte angehoben, so dass die Aufwendungen ab 2025 zu 100 Prozent abgezogen werden können. Entsprechend wächst auch das maximal als Sonderausgaben zu berücksichtigende Volumen.

Verbesserung des Sonderausgabenabzugs für Altersvorsorgebeiträge

| Jahr | Prozentsatz | Jahr | Prozentsatz |
|------|-------------|---------|-------------|
| 2005 | 60 | 2016 | 82 |
| 2006 | 62 | 2017 | 84 |
| 2007 | 64 | 2018 | 86 |
| 2008 | 66 | 2019 | 88 |
| 2009 | 68 | 2020 | 90 |
| 2010 | 70 | 2021 | 92 |
| 2011 | 72 | 2022 | 94 |
| 2012 | 74 | 2023 | 96 |
| 2013 | 76 | 2024 | 98 |
| 2014 | 78 | ab 2025 | 100 |
| 2015 | 80 | | |

Für die übrigen Sozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) und andere Vorsorgeaufwendungen (zum Beispiel private Haftpflicht- und Risikoversicherungen) gibt es von 2005 bis einschließlich 2009 – neben dem Abzugsvolumen für Aufwendungen zugunsten einer Basisversorgung im Alter – einen separaten Höchstbetrag. Steuerpflichtige, die ihren Krankenversicherungsschutz nicht vollständig selbst bezahlen müssen, können hierfür maximal 1.500 Euro geltend machen (zum Beispiel Angestellte, Personen mit Beihilfeanspruch, Rentner). Für alle anderen Steuerzahler – zum Beispiel Selbständige, die ihre Krankenversicherung in vollem Umfang aus dem versteuerten Einkommen finanzieren müssen – beträgt dieser Höchstbetrag 2.400 Euro. Bei zusammen veranlagten Ehegatten steht das Abzugsvolumen jedem Ehegatten gesondert zu.

Mit dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung wurde die steuerliche Berücksichtigung von sonstigen Vorsorgeaufwendungen ab dem 1. Januar 2010 neu geregelt. Das bisherige Abzugsvolumen für sonstige Vorsorgeaufwendungen wurde von 1.500 Euro auf 1.900 Euro beziehungsweise von 2.400 Euro auf 2.800 Euro erhöht. Werden eigene Beiträge für eine Basiskrankenversicherung und gesetzliche Pflegeversicherung (soziale Pflegeversicherung beziehungsweise private Pflegepflichtversicherung) geleistet und übersteigen diese das Abzugsvolumen von 1.900 Euro/2.800 Euro, werden diese nunmehr in voller Höhe steuermindernd berücksichtigt. Ein zusätzlicher Abzug von weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen ist in diesen Fällen nicht möglich.

Da Fallkonstellationen denkbar sind, in denen manche Steuerpflichtige nach dem bis 2004 geltenden Recht höhere Vorsorgeaufwendungen von der Steuer absetzen können als nach dem geltenden Recht, sieht das Gesetz außerdem eine sogenannte Günstigerprüfung vor. Hierdurch wird sichergestellt, dass alle Steuerpflichtigen nach der Neuregelung mindestens so viel abziehen können wie nach dem bis 2004 geltenden Recht. Im Zuge dieser für einen Übergangszeitraum durchgeführten Günstigerprüfung wird ermittelt, ob der Abzug aller Vorsorgeaufwendungen (Basisversorgung im Alter und sonstige Vorsorgeaufwendungen) nach dem bis 2004 geltenden Recht oder dem geltenden Recht für den Steuerpflichtigen günstiger ist. Angesetzt wird der höhere Abzugsbetrag. Die Günstigerprüfung wird in den Jahren 2005 bis 2019 durchgeführt. Seit 2011 wird der bisherige Vorwegabzug allerdings sukzessive abgebaut.

6. Hinzuverdienst und Einkommensanrechnung

Die Renten stellen den Ersatz für ausgefallene Verdienste oder Unterhaltsleistungen dar. Werden neben der Rente zusätzliche Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen bezogen, so bestehen für die Versichertenrenten bestimmte Hinzuverdienstgrenzen. Als Hinzuverdienst berücksichtigt werden Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und vergleichbares Einkommen. Nicht als Arbeitsentgelt gilt das Entgelt, das eine Pflegeperson von dem Pflegebedürftigen erhält, wenn es den entsprechenden Pflegegeldbetrag nicht übersteigt oder Entgelt, das ein Behinderter in einer Werkstatt für behinderte Menschen erhält. Bei Hinterbliebenenrenten (Renten wegen Todes) erfolgt eine Einkommensanrechnung.

6.1 Altersrenten

Bei den Hinzuverdienstmöglichkeiten neben einer Altersrente ist es von Bedeutung, ob die Regelaltersgrenze schon erreicht ist (Jahrgang 1946 und älter Vollendung des 65. Lebensjahres, Jahrgang 1947 und jünger Vollendung des stufenweise von 65 auf 67 Jahre angehobenen Lebensjahres).

6.1.1 Regelaltersrente

Nach Erreichen der Regelaltersgrenze darf unbeschränkt hinzuverdielt werden. Wer bereits eine Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze bezogen hat, darf ab dem Monatsersten nach Erreichen der Regelaltersgrenze ebenfalls unbegrenzt hinzuverdienen. Aus Gleichbehandlungsgründen

müssen Arbeitgeber auch für Rentnerinnen und Rentner, die die Regelaltersgrenze erreicht haben und bei ihnen versicherungsfrei beschäftigt sind, den jeweiligen Arbeitgeberbeitrag zahlen. Rentnerinnen und Rentner können jedoch auf ihre Versicherungsfreiheit verzichten und durch die zusätzliche Zahlung ihres Beitragsanteils den eigenen Rentenanspruch noch erhöhen.

6.1.2 Altersrenten vor Erreichen der Regelaltersgrenze

Bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze darf neben einer Altersrente nur eingeschränkt hinzuverdient werden. Ein Hinzuverdienst bis zu 6.300 Euro im Kalenderjahr bleibt bei der Altersrente anrechnungsfrei.

Übersteigt der Hinzuverdienst die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro, besteht gegebenenfalls Anspruch auf eine Teilrente. Die Höhe der möglichen Teilrente ergibt sich aus einer stufenlosen Anrechnung des Hinzuverdienstes. Dafür wird der Hinzuverdienst, der über der kalenderjährlichen Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro liegt, bis zu einer individuellen Obergrenze (dem sogenannten Hinzuverdienstdeckel) zu 40 Prozent stufenlos auf die Altersrente angerechnet. Erst bei Überschreiten dieses Hinzuverdienstdeckels wird der darüber hinausgehende Hinzuverdienst zu 100 Prozent auf die Rente angerechnet. Damit wird erreicht, dass grundsätzlich nur ein Einkommen aus (Teil-)Rente und Hinzuverdienst bis zur Höhe des früheren Einkommens erzielt werden kann. Erst wenn der anzurechnende Hinzuverdienst die Höhe der Vollrente erreicht hat, besteht kein Anspruch mehr auf die Rente.

Beispiel:

Herr Mustermann bezieht eine vorgezogene Altersrente in Höhe von 1.200 Euro. Daneben erzielt er aus einer Beschäftigung noch

- 1.500 Euro monatlich dazu, also 18.000 Euro im Kalenderjahr bzw.
- 3.500 Euro monatlich dazu, also 42.000 Euro im Kalenderjahr.

Sein Hinzuverdienstdeckel liegt bei 3.000 Euro.

a) Hinzuverdienst von 18.000 Euro im Kalenderjahr

Lösung:

Der kalenderjährliche Hinzuverdienst übersteigt die Hinzuverdienstgrenze (18.000 Euro > 6.300 Euro) um 11.700 Euro. Es kommt daher im ersten Schritt zur 40 Prozent-Anrechnung. Zunächst wird ein Zwölftel des übersteigenden Betrages ermittelt: $1/12 \times 11.700 \text{ Euro} = 975 \text{ Euro}$. Dieser Betrag wird zu 40 Prozent ($975 \text{ Euro} \times 40 \text{ Prozent} = 390 \text{ Euro}$) von der Vollrente abgezogen: $1.200 \text{ Euro} - 390 \text{ Euro} = 810 \text{ Euro}$.

Im zweiten Schritt wird anschließend geprüft, ob die Summe aus diesem Rentenbetrag (810 Euro) und einem Zwölftel des kalenderjährlichen Hinzuverdienstes ($18.000 \text{ Euro} \div 12 = 1.500 \text{ Euro}$) den Hinzuverdienstdeckel überschreitet.

Dies ist nicht der Fall ($810 \text{ Euro} + 1.500 \text{ Euro} = 2.310 \text{ Euro} < 3.000 \text{ Euro}$). Die Teilrente beträgt daher 810 Euro.

b) Hinzuverdienst von 42.000 Euro im Kalenderjahr

Lösung:

Der kalenderjährliche Hinzuverdienst übersteigt die Hinzuverdienstgrenze (42.000 Euro > 6.300 Euro) um 35.700 Euro. Es kommt daher im ersten Schritt zur 40 Prozent-Anrechnung. Zunächst wird ein Zwölftel des übersteigenden Betrages ermittelt: $1/12 \times 35.700 \text{ Euro} = 2.975 \text{ Euro}$. Dieser Betrag wird zu 40 Prozent ($2.975 \text{ Euro} \times 40 \text{ Prozent} = 1.190 \text{ Euro}$) von der Vollrente abgezogen: $1.200 \text{ Euro} - 1.190 \text{ Euro} = 10 \text{ Euro}$.

Im zweiten Schritt wird anschließend geprüft, ob die Summe aus diesem Rentenbetrag (10 Euro) und einem Zwölftel des kalenderjährlichen Hinzuverdienstes ($42.000 \text{ Euro} \div 12 = 3.500 \text{ Euro}$) den Hinzuverdienstdeckel überschreitet.

Dies ist der Fall ($10 \text{ Euro} + 3.500 \text{ Euro} = 3.510 \text{ Euro} > 3.000 \text{ Euro}$).

Der überschreitende Betrag (510 Euro) ist von der möglichen Teilrente (10 Euro) in voller Höhe abzuziehen. Es besteht damit aufgrund des hohen Hinzuverdienstes kein Rentenanspruch mehr.

6.2 Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Auch Bezieherinnen und Bezieher einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit können während des Rentenbezugs in bestimmtem Umfang hinzuverdienen. Hierbei ist besonders zu beachten, dass Erwerbsminderungsrenten als finanzieller Ausgleich für die ganz oder teilweise fehlende Erwerbsfähigkeit gedacht sind. Hiermit ist es nicht zu vereinbaren, wenn Versicherte neben der Rente unbegrenzt oder zumindest in beachtlichem Umfang erwerbstätig sind. Deswegen dürfen Bezieher einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nur in begrenztem Umfang hinzuverdienen.

Abhängig vom erzielten Hinzuverdienst wird eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in voller Höhe, stufenlos als teilweise zu leistende Rente in individueller Höhe oder überhaupt nicht mehr gezahlt. Denn die Überprüfung der Hinzuverdienste kann auch zu dem Ergebnis führen, dass der Rentenanspruch wegfällt. Das ist dann der Fall, wenn die für den Rentenanspruch erforderliche Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit nicht mehr vorliegt. Eine Erwerbsminderung liegt nur vor, wenn Versicherte bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung nur noch unter drei Stunden täglich und bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nur noch unter sechs Stunden täglich erwerbsfähig sind. Der Verdienst muss deshalb grundsätzlich innerhalb dieses verbliebenen Restleistungsvermögens erzielt werden.

Ein Hinzuverdienst bis zu 6.300 Euro kalenderjährlich bleibt bei Renten wegen voller Erwerbsminderung anrechnungsfrei, für Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung gilt eine individuelle Hinzuverdienstgrenze. Erzieltes Einkommen und in bestimmten Fällen Sozialleistungen sind im Rahmen der Hinzuverdienstregelung zu berücksichtigen.

Abhängig von der Höhe des Hinzuverdienstes werden Renten wegen Erwerbsminderung in voller Höhe oder stufenlos als teilweise zu leistende Rente in individueller Höhe gezahlt. Wenn der anzurechnende Hinzuverdienst die Höhe der Vollrente erreicht, bleibt zwar der Anspruch auf die Rente wegen Erwerbsminderung dem Grunde nach bestehen, solange die volle oder teilweise Erwerbsminderung vorliegt, die Rente wird aber nicht gezahlt.

Hinzuverdienst zu einer Rente wegen voller Erwerbsminderung, der über der kalenderjährlichen Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro liegt, wird bis zu einer individuellen Obergrenze (dem sogenannten Hinzuverdienstdeckel) stufenlos zu 40 Prozent auf die Rente angerechnet. Erst bei Überschreiten des Hinzuverdienstdeckels wird der darüber hinausgehende Hinzuverdienst zu 100 Prozent auf die Rente angerechnet.

Hinzuverdienst zu einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, der über der individuellen kalenderjährlichen Hinzuverdienstgrenze liegt, wird ebenfalls bis zu einer individuellen Obergrenze (dem sogenannten Hinzuverdienstdeckel) stufenlos zu 40 Prozent auf die Rente angerechnet.

Der Hinzuverdienstdeckel orientiert sich bei Renten wegen voller sowie teilweiser Erwerbsminderung an dem höchsten sozialversicherungspflichtigen Jahreseinkommen der letzten 15 Kalenderjahre vor dem Eintritt der Erwerbsminderung. Lag in den letzten 15 Kalenderjahren kein oder nur ein sehr geringer Verdienst vor, wird bei der Berechnung der Hinzuverdienstgrenze ein halbes Durchschnittsentgelt zugrunde gelegt.

Beispiel:

Herr Mustermann bezieht eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in Höhe von 500 Euro. Daneben erzielt er aus einer Beschäftigung noch 2.000 Euro monatlich dazu, also 24.000 Euro im Kalenderjahr. Seine individuelle kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze beträgt 22.200 Euro. Sein Hinzuverdienstdeckel liegt bei 2.350 Euro.

Lösung:

Der kalenderjährliche Hinzuverdienst übersteigt die Hinzuverdienstgrenze (24.000 Euro > 22.200 Euro) um 1.800 Euro. Es kommt daher im ersten Schritt zur 40 Prozent-Anrechnung. Zunächst wird ein Zwölftel des übersteigenden Betrages ermittelt: $1/12 \times 1.800 \text{ Euro} = 150 \text{ Euro}$. Dieser Betrag wird zu 40 Prozent ($150 \text{ Euro} \times 40 \text{ Prozent} = 60 \text{ Euro}$) von der Vollrente abgezogen: $500 \text{ Euro} - 60 \text{ Euro} = 440 \text{ Euro}$.

Im zweiten Schritt wird anschließend geprüft, ob die Summe aus diesem Rentenbetrag (440 Euro) und einem Zwölftel des kalenderjährlichen Hinzuverdienstes ($24.000 \text{ Euro} \div 12 = 2.000 \text{ Euro}$) den Hinzuverdienstdeckel überschreitet.

Dies ist der Fall ($440 \text{ Euro} + 2.000 \text{ Euro} = 2.440 \text{ Euro} > 2.350 \text{ Euro}$). Der darüber hinausgehende Hinzuverdienst ($2.440 \text{ Euro} - 2.350 \text{ Euro} = 90 \text{ Euro}$) wird zu 100 Prozent auf die verbliebene Teilrente angerechnet. Die Teilrente beträgt daher 350 Euro ($440 \text{ Euro} - 90 \text{ Euro}$).

6.3 Hinterbliebenenrenten

Bei Renten wegen Todes (Hinterbliebenenrenten) werden eigenes Erwerbs- oder Erwerbssatzeinkommen und gegebenenfalls Vermögenseinkünfte zu einem bestimmten Teil – wie nachfolgend erläutert – angerechnet.

6.3.1 Witwen- und Witwerrenten

Die Witwen- oder Witwerrente wird in voller Höhe gezahlt, wenn das eigene Einkommen einen bestimmten Freibetrag nicht übersteigt. Zum Einkommen werden gezählt:

- Erwerbseinkommen, zum Beispiel aus einer Beschäftigung;

- Erwerbsersatz Einkommen, zum Beispiel die eigene Rente, das Kranken- oder Arbeitslosengeld;
- Vermögenseinkommen, zum Beispiel Einnahmen aus Kapitalvermögen (nach Abzug der Werbungskosten und des Sparer-Freibetrags) oder aus Vermietung und Verpachtung (nach Abzug der Werbungskosten).
- Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit

Der Freibetrag beträgt derzeit monatlich in den alten Bundesländern 819,19 Euro und in den neuen Bundesländern 783,82 Euro.

Dieser Freibetrag erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigten Kind um monatlich 173,77 Euro in den alten Bundesländern und um 166,26 Euro in den neuen Bundesländern.

Ist das eigene Einkommen höher als der Freibetrag, werden 40 Prozent des übersteigenden Betrages auf die Witwen- oder Witwerrente angerechnet. Das eigene Einkommen wird allerdings nur in Höhe des Betrages angerechnet, der dem Hinterbliebenen normalerweise zur Verfügung steht. Aus diesem Grund müssen Einkommen noch von „Brutto“ in „Netto“ umgerechnet werden. Aus Vereinfachungsgründen sind pauschale Abzugsbeträge vorgesehen, die für die jeweilige Einkommensart der durchschnittlichen Steuerbelastung beziehungsweise dem Prozentsatz der Sozialabgaben entsprechen. So wird beispielsweise gekürzt:

- Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die allein eine abhängige Beschäftigung ausüben, sind für Steuern und Sozialversicherung 40 Prozent vom Bruttoeinkommen abzuziehen.

- Bei der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden für den Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie wegen der nachgelagerten Besteuerung pauschal 13 Prozent abgezogen. Bei Rentenbeginn nach 2010 beträgt der Pauschalabzug 14 Prozent.
- Das Elterngeld ist um 300 Euro monatlich (anrechnungsfreier Betrag nach § 10 des BEEG) zu kürzen.
- Bei Vermögenseinkommen beträgt der Kürzungsfaktor im Normalfall 25 Prozent.

Bei der Witwen- und Witwerrente nach früherem Recht, wenn ein Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder wenn an diesem Stichtag die Ehe bereits bestand und mindestens ein Ehegatte älter als 40 Jahre war, wird im Rahmen der Einkommensanrechnung nur Erwerbs- und Erwerbssatzeinkommen und kein Vermögenseinkommen angerechnet.

Leistungen aus der staatlich geförderten Eigenvorsorge (Riester-Rente) werden bei der Einkommensanrechnung nicht berücksichtigt, denn sie sind ja gerade dazu bestimmt, zusammen mit der gesetzlichen Rente ein gutes Auskommen im Alter zu sichern.

Beispiel 1:

Beide Ehegatten beziehen in den alten Ländern seit 2011 eine Altersrente. Der Mann hat eine Rentenanwartschaft in Höhe von 1.000 Euro netto, die Frau in Höhe von 970 Euro erworben. Die Ehe wurde nach dem 31. Dezember 2001 geschlossen, der Mann verstirbt, Kinder wurden nicht erzogen.

- Die Witwe erhält weiterhin ihre Altersrente von 970 Euro.
- Hinzu kommt eine Witwenrente in Höhe von 55 Prozent der Altersrente des verstorbenen Mannes = 550 Euro. Hierauf ist allerdings die Einkommensanrechnung anzuwenden.
- Zur Berechnung des anrechenbaren Einkommens der Witwe wird ein rechnerisches Nettoeinkommen gebildet, indem von ihrer Brutto-Altersrente 14 Prozent abgezogen werden (970 Euro \cdot 14 Prozent = 834,20 Euro).
- Das eigene anrechenbare Einkommen der Witwe übersteigt den Freibetrag von 819,19 Euro um 15,01 Euro. Davon werden 40 Prozent = 6 Euro auf die Witwenrente angerechnet.
- Der Witwe verbleiben somit neben der eigenen Altersrente von 970 Euro noch 544 Euro Witwenrente.
- Hätte die Witwe daneben noch Einkommen aus Vermietung in Höhe von 250 Euro monatlich, käme nach Kürzung um einen pauschalen Abzug von 25 Prozent = 62,50 Euro monatlich noch 187,50 Euro rechnerisches Nettoeinkommen hinzu. Von diesen 187,50 Euro monatlich würden 40 Prozent, also 75 Euro, zusätzlich von der Witwenrente abgezogen. So bliebe der Witwe neben der eigenen Altersrente von 970 Euro brutto und dem Einkommen aus Vermietung in Höhe von 250 Euro brutto noch eine Witwenrente in Höhe von 469 Euro (550 Euro minus 6 Euro minus 75 Euro).

Beispiel 2:

Beide Ehegatten leben in den neuen Ländern. Der Mann hat eine Rentenanwartschaft von 1.000 Euro erworben. Die Ehe wurde nach dem 31. Dezember 2001 geschlossen und der Mann verstirbt im Alter von 64 Jahren. Die Witwe mit zwei waisenrentenberechtigten Kindern ist noch berufstätig und verdient monatlich brutto 1.800 Euro.

- Die Witwe bezieht weiterhin ihren eigenen Verdienst von 1.800 Euro. Hinzu kommt eine Witwenrente in Höhe von 55 Prozent aus der Rentenanwartschaft des verstorbenen Mannes = 550 Euro.
- Hinzu kommen rund 2 Entgeltpunkte für das erste und rund 1 Entgeltpunkt für das zweite Kind ($29,69 \times 3 = 89,07$ Euro). Die Witwenrente beträgt danach rund 639,07 Euro. Hierauf ist allerdings die Einkommensanrechnung anzuwenden.
- Der maßgebende Freibetrag beträgt 1.116,34 Euro (783,82 Euro plus 2 Kinderfreibeträge zu je 166,26 Euro).
- Das Brutto-Arbeitseinkommen der Witwe von 1.800 Euro wird um den pauschalen Abzug von 40 Prozent auf das Nettoeinkommen umgerechnet. Das rechnerische Nettoeinkommen der Witwe beträgt somit 1.080 Euro und bleibt damit unter dem Freibetrag. Anrechnungen auf die Hinterbliebenenrente sind somit nicht vorzunehmen.
- Der Witwe verbleiben somit neben dem eigenen Verdienst noch rund 639,07 Euro ungekürzte Witwenrente (brutto).

6.3.2 Waisenrenten

Bei Waisenrenten erfolgt keine Einkommensanrechnung.

6.3.3 Erziehungsrenten

Für die Erziehungsrenten gelten dieselben Vorschriften und dieselben Freibeträge wie bei Witwen- und Witwerrenten.

7. Zusätzliche Altersvorsorge

Das Durchschnittsalter unserer Bevölkerung steigt stetig. In der gesetzlichen Rentenversicherung stehen den Beitragszahlenden künftig immer mehr Rentempfänger gegenüber. Um die jüngeren Generationen nicht zu überfordern, ist es deshalb unausweichlich, dass in Zukunft die Renten weniger stark steigen als bisher. Damit wird eine zusätzliche Altersvorsorge gerade für jüngere Menschen notwendig, um auch im Alter den gewohnten Lebensstandard aufrechterhalten zu können. Die Alterssicherung wird sich so in Zukunft stärker als bisher auf drei Säulen stützen müssen: die gesetzliche Rentenversicherung, die betriebliche Altersversorgung und die private Altersvorsorge. Der Staat hilft beim Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge mit Zulagen, Steuervorteilen und Beitragsersparnis in der Sozialversicherung.

7.1 Die betriebliche Altersversorgung

Die betriebliche Altersversorgung ist klassischerweise eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers. Beschäftigte haben aber auch das Recht, einen Teil ihres Lohns oder Gehalts zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung umzuwandeln, um später eine Betriebsrente zu erhalten (Entgeltumwandlung). Auch eine Mischfinanzierung ist möglich.

Wird die betriebliche Altersversorgung vom Arbeitnehmer über Entgeltumwandlung finanziert, ist mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz 2017 eine wesentliche Neuerung eingeführt worden. Danach muss der Arbeitgeber - sofern in Tarifverträgen nichts anderes vereinbart ist - ab 2019 bei neuen und ab 2022 dann auch bei allen bestehenden Entgeltumwandlungen 15 Prozent des umgewandelten Entgelts als zusätzlichen Arbeitgeberzuschuss an die Versorgungseinrichtung leisten, soweit er durch die Entgeltumwandlung seiner Beschäftigten Sozialversicherungsbeiträge einspart.

Der Arbeitgeber muss dem Wunsch auf Entgeltumwandlung nachkommen. Wie er die Altersvorsorge seiner Arbeitnehmer im Einzelnen organisiert, ist Vereinbarungssache und wird häufig auf betrieblicher Ebene oder in Tarifverträgen festgelegt. Gibt es keine Abmachung, so hat jeder Beschäftigte immer einen „Mindestanspruch“ auf Entgeltumwandlung in eine Lebensversicherung (Direktversicherung).

Für die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung stehen fünf Möglichkeiten – sogenannte Durchführungswege – zur Verfügung:

Betriebliche Altersversorgung – Durchführungswege im Überblick

Direktzusage

Unterstützungskasse

Direktversicherung

Pensionskasse

Pensionsfonds

Die betriebliche Altersversorgung hat gegenüber der privaten Altersvorsorge viele Vorteile:

- Sie ist häufig günstiger, weil Abschluss- und Verwaltungskosten auf eine größere Personengruppe verteilt werden können („Mengenrabatt“).

- Sie ist aus Sicht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einfach zu handhaben, weil sie sich nicht um die Auswahl des Anbieters kümmern müssen – dies übernimmt der Arbeitgeber – und weil ihnen viele Formalitäten erspart bleiben.
- Die Arbeitgeber beteiligen sich häufig auch finanziell an der betrieblichen Vorsorge ihrer Beschäftigten. Das ist zum Beispiel in vielen Tarifverträgen so geregelt. Das neue Betriebsrentenstärkungsgesetz gibt den Sozialpartnern ab 2018 neue innovative Instrumente an die Hand, damit mehr Tarifverträge über Betriebsrenten abgeschlossen werden.

Und nicht zuletzt: Die staatliche Förderung von Betriebsrenten ist besonders lukrativ. Diese Förderung wird durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz ausgeweitet:

- Beiträge, die zur betrieblichen Altersvorsorge in eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung investiert werden, sind ab 2018 bis zu einer Grenze von acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung einkommensteuerfrei und bis zu einer Grenze von vier Prozent sozialversicherungsfrei¹. Das bedeutet zum Beispiel, dass bis zu diesen Grenzen umgewandeltes Arbeitsentgelt „brutto wie netto“ in die Betriebsrente fließen kann. Die gesetzliche Rente fällt durch die Entgeltumwandlung allerdings entsprechend niedriger aus. Die später ausgezahlten Betriebsrenten müssen versteuert werden. Sie unterliegen dann auch der vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

¹ Die aktuellen Zahlen werden immer Ende des Vorjahres veröffentlicht und auf der Homepage des BMAS veröffentlicht.

- Ab 2018 wird darüber hinaus der Aufbau einer Betriebsrente von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit niedrigem Einkommen besonders gefördert. Zahlt der Arbeitgeber für Beschäftigte mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von max. 2.200 Euro jährlich 480 Euro in eine betriebliche Altersversorgung ein, werden dem Arbeitgeber davon 144 Euro vom Staat erstattet.
- Damit sich die betriebliche Altersversorgung (und auch sonstiges Sparen für eine Zusatzrente) am Ende auch für Geringverdiener wirklich auszahlt, wird künftig die Anrechnung von Zusatzrenten auf die Grundsicherung im Alter begrenzt. Damit wird sichergestellt, dass sich zusätzliches Sparen am Ende des Erwerbslebens auch für Geringverdiener immer lohnt.
- Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung ist auch die Riester-Förderung möglich. Damit wird besonders für Beschäftigte mit geringerem Einkommen, die nur wenig Steuern zahlen und folglich auch über die steuerliche Förderung weniger Steuern einsparen können, eine zielgenaue Fördermöglichkeit eröffnet (siehe Abschnitt 7.2 zur Riester-Förderung). Ab 2018 sind betriebliche Riester-Renten für Pflichtversicherte von der Kranken- und Pflegeversicherungspflicht befreit.

7.2 Die private Altersvorsorge mit Riester-Förderung

Der Staat fördert unter bestimmten Bedingungen den Aufbau einer privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge. Die sogenannte Riester-Förderung erfolgt auf zwei Wegen: mit finanziellen Zuschüssen (Zulagen) und Extra-Steuerersparnissen (zusätzlicher Sonderausgabenabzug).

Die staatliche Förderung erhalten Pflichtmitglieder in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Alterssicherung der Landwirte, Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Soldatinnen und Soldaten. Bei Verheirateten genügt es, wenn ein Ehegatte die Voraussetzungen erfüllt; dann erhält auch der andere die Förderung, sofern er einen eigenen Altersvorsorgevertrag abschließt und hierauf mindestens 60 Euro im Jahr einzahlt.

Zu den Förderberechtigten gehören im Einzelnen:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende;
- Landwirtinnen und Landwirte sowie mitarbeitende Familienangehörige;
- Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II (einschließlich der Berechtigten, deren Leistungen aufgrund der Anrechnung von Einkommen oder Vermögen ruhen), Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld oder Vorruhestandsgeld;
- pflichtversicherte Selbständige – zum Beispiel Handwerkerinnen und Handwerker, Lehrerinnen und Lehrer, Hebammen, nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherte Künstlerinnen und Künstler beziehungsweise Publizistinnen und Publizisten sowie arbeitnehmerähnliche Selbständige;
- Wehr- und Zivildienstleistende;
- Kindererziehende während der Kindererziehungszeiten;
- nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen;

- geringfügig entlohnt Beschäftigte, die keinen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht gestellt haben;
- Bezieherinnen und Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit.

Nicht gefördert werden:

- nicht pflichtversicherte Selbständige;
- geringfügig entlohnt Beschäftigte, die sich auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht haben befreien lassen;
- freiwillig Versicherte;
- Pflichtversicherte in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung;
- Bezieherinnen und Bezieher einer Vollrente wegen Alters;
- Sozialhilfebezieherinnen und -bezieher;
- Studentinnen und Studenten.

Gefördert werden nur Finanzprodukte, die die Prüfnummer der Zertifizierungsstelle und den Vermerk „Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10 a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderfähig“ tragen. Dies bedeutet, dass das Produkt den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Die Zertifizierung sagt jedoch nichts darüber aus, wie viel Gewinn der Vertrag abwirft. Sie ist also keine Garantie für eine hohe Rendite.

Im Einzelnen können folgende Anlagemöglichkeiten gefördert werden:

- Banksparrpläne,
- Rentenversicherungen,
- Fondssparpläne,
- Wohn-Riester / Eigenheimrente.

Banksparrpläne eignen sich besonders für ältere Anleger, deren Ansparzeit kürzer ist, und für Menschen mit hohem Sicherheitsbedürfnis. Private Rentenversicherungen eignen sich besonders für jüngere sicherheitsbewusste Anleger. Fonds mit hohem Aktienanteil sind eher für jüngere risikofreudige Anleger geeignet, weil hier ausreichend Zeit ist, vorübergehende Kursverluste auszugleichen.

Basis der staatlichen Förderung ist die Altersvorsorgezulage, die aus einer Grundzulage pro Förderberechtigtem und einer Kinderzulage besteht.

Alle Förderberechtigten, die bis zum 25. Lebensjahr einen Riester-Vertrag abgeschlossen haben, erhalten einmalig 200 Euro Bonus. Durch diesen sogenannten Berufseinsteiger-Bonus soll insbesondere für junge Menschen ein Anreiz geschaffen werden, frühzeitig mit dem Altersvorsorgesparen zu beginnen.

Die Altersvorsorgezulage ist von einem bestimmten Mindesteigenbeitrag abhängig. Wird dieser nicht in voller Höhe erbracht, wird die Zulage gekürzt. Zusätzlich können die Sparbeiträge zugunsten eines Riester-Vertrages als Sonderausgaben bis zu einem Höchstbetrag geltend gemacht und Steuervorteile gewährt werden (siehe Tabelle Seite 135). Im Rahmen der Einkommensteuererklärung prüft das Finanzamt, ob die Altersvorsorgezulage oder der Steuervorteil günstiger ist.

Zulagen und zusätzlicher Sonderausgabenabzug

| | |
|--|---|
| Sonderausgabenabzug (neben den Vorsorgeaufwendungen) | bis zu 2.100 Euro |
| Grundzulage | 154 Euro/ab 2018: 175 Euro |
| Kinderzulage je Kind | 185/300 Euro ¹⁾ |
| Berufseinsteiger-Bonus | 200 Euro (einmalig) |
| Mindesteigenbeitrag ¹⁾ | 4 Prozent ²⁾ abzüglich Zulagen ³⁾ |
| höchstens | 2.100 Euro abzüglich Zulagen |

1) für ab 2008 geborene Kinder

2) vom Vorjahreseinkommen

3) mindestens aber 60 Euro (Sockelbeitrag)

Zulagenberechtigte müssen nicht jedes Jahr einen neuen Zulagenantrag stellen, sondern es besteht die Möglichkeit eines Dauerzulagenantrages. Damit können Berechtigte ihren Anbieter bevollmächtigen, jedes Jahr den Zulagenantrag für sie einzureichen. Man muss also nur dann tätig werden, wenn sich die persönlichen Lebensumstände ändern (zum Beispiel bei Eheschließung, Geburt eines Kindes, Ehescheidung).

Für wen sich die Riester-Förderung besonders lohnt, hängt von mehreren Faktoren und der individuellen Lebenslage ab. Allgemein profitieren aber Familien mit Kindern und Arbeitnehmer mit nicht so hohem Einkommen ganz besonders. Künftig wird die Anrechnung von Zusatzrenten auf die Grundsicherung im Alter begrenzt. Damit wird sichergestellt, dass sich zusätzliches Sparen am Ende des Erwerbslebens auch für Geringverdiener immer lohnt.

Beispiel:

Mindesteigenbeitrag: Vier Prozent des Vorjahreseinkommens

2018: Ehepaar (beide mit Riester-Vertrag)
mit 2 Kindern (nach 2007 geboren)

| | |
|---------------------|-------------|
| Vorjahreseinkommen: | 30.000 Euro |
| davon 4 Prozent: | 1.200 Euro |
| abzüglich Zulage: | 950 Euro |
| Eigenbeitrag: | 250 Euro |
| Steuervorteil: | 0 Euro |
| Gesamtförderung: | 950 Euro |

2017: alleinstehender, kinderloser Mann

| | |
|-------------------------|-------------|
| Vorjahreseinkommen: | 30.000 Euro |
| davon 4 Prozent: | 1.200 Euro |
| abzüglich Zulage: | 154 Euro |
| Eigenbeitrag: | 1.046 Euro |
| Einkommensteuervorteil: | 217 Euro |
| Gesamtförderung: | 371 Euro |

Informationsbroschüre zur zusätzlichen Altersvorsorge

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bietet eine Broschüre speziell zur zusätzlichen Altersvorsorge an. Bestellmöglichkeit siehe Service, Seite 153.

8. Rehabilitation

8.1 Zuständigkeiten für Rehabilitationsmaßnahmen

Die Rentenversicherung erbringt für ihre Versicherten Leistungen zur Prävention, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen.

Leistungen zur Rehabilitation

Leistungen zur
medizinischen
Rehabilitation

Leistungen zur
Teilhabe am
Arbeitsleben

ergänzende
Leistungen

Sie bietet also grundsätzlich die gleichen Leistungen zur Rehabilitation (Reha) an wie die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und die Arbeitslosenversicherung. Allerdings sind die Zuständigkeiten zwischen diesen Versicherungszweigen getrennt: Die Rentenversicherung ist immer dann zuständig, wenn die Erwerbsfähigkeit während des Arbeitslebens bedroht ist. Damit sind insbesondere Altersrentnerinnen

und Altersrentner grundsätzlich von den Reha-Leistungen der Rentenversicherung ausgeschlossen, da sie nicht mehr erwerbstätig sind. Für ihre Rehabilitation ist die Krankenversicherung zuständig, da diese auch Reha-Leistungen zur Verbesserung des Gesundheitszustandes gewährt, wenn keine Erwerbstätigkeit (mehr) ausgeübt wird. Weiterhin zuständig ist die Rentenversicherung jedoch für Nach- und Festigungskuren im Anschluss an eine Krebserkrankung bei Rentnerinnen und Rentnern und deren Angehörigen.

Die Unfallversicherung führt die Reha-Maßnahmen durch, wenn sie aufgrund von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten erforderlich werden.

Die Arbeitslosenversicherung gewährt Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, wenn die Unfallversicherung oder die Rentenversicherung nicht zuständig sind.

Grundprinzip: Rehabilitation geht vor Rente

In der Rentenversicherung gilt der Grundsatz: Prävention vor Reha vor Rente. Der Rentenversicherungsträger muss deshalb prüfen, ob eine beantragte Rente durch Präventions- oder Reha-Maßnahmen vermeidbar wäre.

8.2 Persönliche Voraussetzungen

Die Rentenversicherung darf nur dann Reha-Maßnahmen durchführen, wenn dadurch eine Minderung der Erwerbsfähigkeit abgewendet oder bei einer bestehenden Minderung der Erwerbsfähigkeit diese wesentlich gebessert oder sogar wiederhergestellt werden kann. Ziel einer Reha-Maßnahme ist also die Wiedereingliederung in das Berufsleben nach vorheriger vollständiger oder teilweiser Erwerbsminderung.

Auch bei teilweiser Erwerbsminderung ohne Aussicht auf wesentliche Besserung der Erwerbsfähigkeit insgesamt kann die Rentenversicherung Reha-Leistungen anbieten, wenn der Versicherte dadurch am Arbeitsleben teilnehmen kann. Gleiches gilt für vermindert berufsfähige Versicherte im Bergbau.

8.3 Versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Die Rentenversicherung kann – von wenigen Ausnahmen abgesehen – Reha-Maßnahmen nur für Personen durchführen, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Vor der Antragstellung sind für mindestens 15 Jahre Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt worden.
- Für medizinische Reha: In den letzten zwei Jahren vor dem Antrag sind mindestens sechs Pflichtbeiträge gezahlt worden. Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger können diese Reha-Leistungen bereits dann erhalten, wenn sie innerhalb von zwei Jahren nach der Ausbildung eine Beschäftigung aufgenommen haben und diese bis zum Antrag ausüben oder sie nach deren Ende bis zum Antrag arbeitsunfähig sind.
- Für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben: Wer die Voraussetzungen für eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erfüllt hat, kann berufsfördernde Reha-Leistungen erhalten, wenn ohne sie eine Rente zu zahlen wäre.
- Die Träger der Rentenversicherung erbringen auch dann Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, wenn diese unmittelbar im Anschluss an medizinische Leistungen zur Rehabilitation erforderlich sind.

8.4 Leistungen der Rentenversicherung zur Rehabilitation

Die Rentenversicherung gewährt Leistungen im Rahmen der Prävention, medizinischen Rehabilitation, Teilhabe am Arbeitsleben und zur Nachsorge sowie ergänzende Leistungen.

8.4.1 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Hierzu gehören hauptsächlich folgende Leistungen:

- Stationäre, teilstationäre und ambulante medizinische Rehabilitationsleistungen. Eine Wiederholung ist dabei frühestens nach vier Jahren möglich, es sei denn, eine medizinische Rehabilitationsleistung ist aus gesundheitlichen Gründen dringend vorzeitig erforderlich. Der Rentenversicherungsträger wählt die geeignete Klinik aus. Berechtigten Wünschen der Versicherten wird bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung entsprochen. Berücksichtigt werden insbesondere die persönliche Lebenssituation, das Alter und Geschlecht, die Familie, die religiösen und weltanschaulichen Bedürfnisse, die besonderen Bedürfnisse behinderter Mütter und Väter bei Erfüllung ihres Erziehungsauftrags sowie die besonderen Bedürfnisse behinderter Kinder.
- Anschlussrehabilitation (AHB) unmittelbar nach einem Krankenhausaufenthalt, wenn diese aus medizinischen Gründen erforderlich ist.
- Suchtbehandlung nach Abstimmung mit der Krankenkasse.
- Nach- und Festigungskuren im Anschluss an eine Krebserkrankung für Versicherte und Rentner sowie für ihre Angehörigen.

- Kinderheilbehandlungen für die Kinder von Versicherten.
- Stufenweise Wiedereingliederung im unmittelbaren Anschluss an Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

8.4.2 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Zu diesen Leistungen der Rentenversicherung gehören hauptsächlich:

- Maßnahmen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes;
- berufliche Anpassung, Bildung und Ausbildung;
- Überbrückungsgeld bei der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit;
- Kraftfahrzeughilfe, wenn bei schwerer Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für den Weg zur Arbeit nicht zumutbar ist.

8.4.3 Ergänzende Leistungen

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben werden ergänzt durch

- Übergangsgeld während stationärer Maßnahmen. In der Regel zahlt der Arbeitgeber während der stationären medizinischen Rehabilitationsleistung Gehalt oder Lohn voll weiter. Pflichtversicherte, die einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung nicht oder nicht mehr haben, erhalten Übergangsgeld zur Sicherung des Lebensunterhalts.

- Reisekosten insbesondere bei stationären Maßnahmen für die Hin- und Rückfahrt sowie bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für in der Regel zwei Familienheimfahrten im Monat.
- Haushaltshilfe, wenn im Haushalt des Versicherten ein Kind lebt, das noch nicht zwölf Jahre alt oder behindert ist, und keine andere im Haushalt lebende Person diesen weiterführen kann.

8.5 Zuzahlung

Die Versicherten müssen bei einer stationären medizinischen Rehabilitationsleistung, die der Rentenversicherungsträger erbringt, je nach Einkommen bis zu zehn Euro pro Tag für maximal 42 Tage im Jahr zuzahlen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Versicherte während der stationären Leistung sonst entstandene notwendige Aufwendungen, etwa für Verpflegung, eingespart haben.

Bei einer Anschlussheilbehandlung (AHB) ist die Zuzahlung für höchstens 14 Tage zu erbringen. Eine innerhalb desselben Kalenderjahres bereits an die gesetzliche Krankenversicherung – aus Anlass eines Krankenhausaufenthaltes – geleistete Zuzahlung wird hierbei angerechnet.

Versicherte und Rentner können auf ihren Antrag von der Zuzahlung ganz oder teilweise befreit werden, wenn sie durch diese unzumutbar belastet würden. Maßgebend ist hierbei das ihnen monatlich zur Verfügung stehende Nettoeinkommen. Nähere Regelungen enthalten die von der Rentenversicherung beschlossenen „Richtlinien für die Befreiung von der Zuzahlung bei medizinischen und sonstigen Leistungen zur Rehabilitation“.

8.6 Anpassung des Reha-Budgets

Die jährliche Anpassung des Reha-Budgets, das der Rentenversicherung für Leistungen zur Teilhabe zur Verfügung steht, orientierte sich bislang allein an der Lohnentwicklung.

Es ist absehbar, dass der Reha-Bedarf insbesondere aus demografischen Gründen in den nächsten Jahren weiter steigen wird, da die geburtenstarken Jahrgänge das rehabilitationsintensive Alter ab 45 Jahren erreicht haben.

Bei der jährlichen Anpassung des Reha-Budgets wird deswegen seit dem 1. Januar 2014 neben der voraussichtlichen Lohnentwicklung zusätzlich die demographische Entwicklung bei der jährlichen Anpassung berücksichtigt. Das wird dazu führen, dass der Deutschen Rentenversicherung in den nächsten Jahren mehr Geld für Rehabilitationsleistungen zur Verfügung steht: Für 2014 wurde das Reha-Budget um rund 100 Mio. Euro – ansteigend bis auf über 200 Mio. Euro im Jahr 2017 – erhöht. Danach werden die zusätzlichen Mittel entsprechend der demografischen Entwicklung wieder zurückgeführt.

Adressen

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (ehemals LVA Baden-Württemberg)

www.driv-bw.de

Standort Karlsruhe

76122 Karlsruhe

Telefon 0721 825-0

Telefax 0721 825-21229

Verbindungsstelle für Liechtenstein, Schweiz

Standort Stuttgart

70429 Stuttgart

Telefon 0711 848-0

Telefax 0711 848-21438

Verbindungsstelle für Griechenland, Zypern

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd (ehemals Deutsche Rentenversicherung Niederbayern- Oberpfalz und Deutsche Rentenversicherung Oberbayern)

www.driv-bayernsued.de

Standort Landshut

84024 Landshut

Telefon 0871 81-0

Telefax 0871 81-2140

Verbindungsstelle für Bosnien-Herzegowina, Serbien,
Montenegro, Kroatien, Mazedonien, Slowenien, Slowakei,
Kosovo, Tschechien

Standort München
81729 München
Telefon 089 6781-0
Telefax 089 6781-2345
Verbindungsstelle für Österreich

**Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg
(ehemals LVA Berlin und LVA Brandenburg)**

www.driv-berlin-brandenburg.de

Standort Frankfurt (Oder)
Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt/Oder
Telefon 0335 551-0
Telefax 0335 551-1295

Standort Berlin
Knobelsdorffstraße 92
14059 Berlin
Telefon 030 3002-0
Telefax 030 3002-1009
Verbindungsstelle für Polen

**Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover
(ehemals LVA Braunschweig und LVA Hannover)**

www.driv-braunschweig-hannover.de

Standort Laatzen
Lange Weihe 2
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0
Telefax 0511 829-2635

Standort Braunschweig
Kurt-Schumacher-Straße 20
38091 Braunschweig
Telefon 0531 7006-0
Telefax 0531 7006-425
Verbindungsstelle für Japan, Korea

Deutsche Rentenversicherung Bund
(ehemals BfA – Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
und VDR – Verband Deutscher Rentenversicherungsträger)
www.driv-bund.de

10704 Berlin
Telefon 030 865-1
Telefax 030 865-27240
Verbindungsstelle für alle Mitgliedstaaten der Europäischen
Union (EU) und Vertragsstaaten, sofern Beiträge zum Versiche-
rungsträger gezahlt worden sind

Deutsche Rentenversicherung Hessen
(ehemals LVA Hessen)
www.driv-hessen.de

Städelstraße 28
60596 Frankfurt/Main
Telefon 069 6052-0
Telefax 069 6052-1600

**Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Hauptverwaltung**

www.kbs.de

Hauptverwaltung

Pieperstr. 14 - 28

44789 Bochum

Telefon: 0234 304-0

Telefax: 0234 304-53050

Verbindungsstelle für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und Vertragsstaaten, sofern Beiträge zum Versicherungsträger gezahlt worden sind

**Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland
(ehemals LVA Thüringen, LVA Sachsen-Anhalt und LVA
Sachsen)**

www.driv-mitteldeutschland.de

Standort Leipzig

Georg-Schumann-Straße 146

04159 Leipzig

Telefon 0341 550-55

Telefax 0341 550-5900

Standort Erfurt

Kranichfelder Straße 3

99097 Erfurt

Telefon 0361 482-0

Telefax 0361 482-2299

Verbindungsstelle Ungarn

Standort Halle
Paracelsusstraße 21
06114 Halle
Telefon 0345 213-0
Telefax 0345 202-3314
Verbindungsstelle für Bulgarien

Standort Chemnitz
An der Markthalle 3-5
09111 Chemnitz
Telefon 0371 6971-0
Telefax 0371 6971-52190
Verbindungsstelle für Nachfolgestaaten der UdSSR (ohne
Estland, Lettland, Litauen) bei Anwendung des DDR-UdSSR-
Vertrages

Deutsche Rentenversicherung Nord
(ehemals LVA Schleswig Holstein, LVA Mecklenburg-
Vorpommern und LVA Freie und Hansestadt Hamburg)
www.driv-nord.de

Standort Lübeck
Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0
Telefax 0451 485-15333
Verbindungsstelle für Dänemark, Finnland, Norwegen, Schweden

Standort Neubrandenburg
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg
Telefon 0395 370-0
Telefax 0395 370-14555
Verbindungsstelle für Estland, Lettland und Litauen

Standort Hamburg
Friedrich-Ebert-Damm 245
22159 Hamburg
Telefon 040 5300-0
Telefax 040 5300-2999
Verbindungsstelle für Großbritannien, Irland, Kanada und USA

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern
(ehemals LVA Ober-, und Mittel- und Unterfranken)
www.driv-nordbayern.de

Standort Bayreuth
95440 Bayreuth
Telefon 0921 607-0
Telefax 0921 607-2398
Verbindungsstelle für Türkei

Standort Würzburg
Friedenstr. 12/14
97072 Würzburg
Telefon 0931 802-0
Telefax 0931 802-243
Verbindungsstelle für Portugal, Rumänien, Brasilien

Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen
(ehemals LVA Oldenburg-Bremen)
www.driv-oldenburg-bremen.de

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0
Telefax 0441 927-2563
Verbindungsstelle für Australien

**Deutsche Rentenversicherung Rheinland
(ehemals LVA Rheinprovinz)**

www.driv-rheinland.de

40194 Düsseldorf

Telefon 0211 937-0

Telefax 0211 937-3096

Verbindungsstelle für Belgien, Chile, Israel, Spanien,
Rheinschiffahrtsabkommen

**Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz
(ehemals LVA Rheinland-Pfalz)**

www.driv-rlp.de

Eichendorffstraße 4-6

67346 Speyer

Telefon 06232 17-0

Telefax 06232 17-2589

Verbindungsstelle für Frankreich, Luxemburg

**Deutsche Rentenversicherung Saarland
(ehemals LVA für das Saarland)**

www.driv-saarland.de

Martin-Luther-Straße 2-4

66111 Saarbrücken

Telefon 0681 3093-0

Telefax 0681 3093-199

**Deutsche Rentenversicherung Schwaben
(ehemals LVA Schwaben)**

www.drsv-schwaben.de

Dieselstraße 9

86154 Augsburg

Telefon 0821 500-0

Telefax 0821 500-1000

Verbindungsstelle für Italien, Marokko, Tunesien, Malta

**Deutsche Rentenversicherung Westfalen
(ehemals LVA Westfalen)**

www.drsv-westfalen.de

48125 Münster

Telefon 0251 238-0

Telefax 0251 238-2960

Verbindungsstelle für Island, Niederlande

Service

Weitere kostenfreie Veröffentlichungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:

Bestellmöglichkeiten siehe Impressum Seite 156.

- **Zusätzliche Altersvorsorge** | Bestell-Nr.: A 817
- **Erwerbsminderungsrente** | Bestell-Nr.: A 261
- **Soziale Sicherung im Überblick** | Bestell-Nr.: A 721
- **Ratgeber für Menschen mit Behinderungen** | Bestell-Nr.: A 712
- **Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung in der Gleitzone** | Bestell-Nr.: A 630
- **Sozialhilfe und Grundsicherung** | Bestell-Nr.: A 207

Internet/Email

- www.die-rente.info
- www.bmas.de
- info@bmas.bund.de

Bürgertelefon

Montag bis Donnerstag von 8 bis 20 Uhr
Sie fragen – wir antworten

Rente: **030 221 911 001**

Unfallversicherung/Ehrenamt: **030 221 911 002**

Arbeitsmarktpolitik und -förderung: **030 221 911 003**

Arbeitsrecht: **030 221 911 004**

Teilzeit, Altersteilzeit, Minijobs: **030 221 911 005**

Infos für Menschen mit Behinderungen: **030 221 911 006**

Europäischer Sozialfonds/Soziales Europa: **030 221 911 007**

Mitarbeiterkapitalbeteiligung: **030 221 911 008**

Informationen zum Bildungspaket: **030 221 911 009**

Informationen zum Mindestlohn: **030 60 28 00 28**

Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service:

info.gehoerlos@bmas.bund.de

Gebärdentelefon:

gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de

Impressum

Herausgeber:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
Referat Information, Monitoring,
Bürgerservice, Bibliothek
53107 Bonn

Stand: Juli 2017

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Best.-Nr.: A 815
Telefon: 030 18 272 272 1
Telefax: 030 18 10 272 272 1
Schriftlich: Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Internet: <http://www.bmas.de>

Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service:
E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de
Fax: 030 221 911 017
Gebärdentelefon:
gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de

Satz/Layout: Grafischer Bereich des BMAS, Bonn
Druck: Zarbock GmbH & Ko.KG, Frankfurt/Main
Titelbild: Peter Rigaud

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung. Bitte senden Sie zusätzlich ein Belegexemplar an den Herausgeber